WELTRECHT IN DEUTSCHLAND?

Der Kongo-Kriegsverbrecherprozess: Erstes Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch

INHALT

EINLEITUNG

ERSTER TEIL:
HINTERGRUND – VÖLKERSTRAFRECHT
IN DEUTSCHLAND

16 WARUM EIN VERFAHREN IN DEUTSCHLAND?

19 DAS VÖLKERSTRAFRECHT IN DEUTSCHLAND

22 DAS VÖLKERSTRAFGESETZBUCH (VStGB)

25 PRAXIS DER VÖLKERSTRAF-GERICHTSBARKEIT
25 Nach Inkrafttreten des VStGB
26 2009 bis heute
27 Insbesondere: Rwabukombe-Verfahren

ZWEITER TEIL:
DAS FDLR-VERFAHREN IN STUTTGART

38 HINTERGRUND DES VERFAHRENS
38 Die FDLR und ihre Rolle in der Demokratischen Republik Kongo
38 ENTSTEHUNG DER FDLR
39 BÜRGERKRIEG IN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO
41 ROLLE DER FDLR IM BÜRGERKRIEG
41 ERSTE JAHRESHÄLFTE 2009

45 Die Angeklagten und ihre Rolle in der FDLR
47 Weitere FDLR-Verfahren
47 ISTGH-VERFAHREN GEGEN MUDACUMURA
48 ISTGH-VERFAHREN GEGEN MBARUSHIMANA
49 FDLR-UNTERSTÜTZERPROZESS

52 ABLAUF DES VERFAHRENS
52 Ermittlungen gegen Murwanashyaka und Musoni
53 Anklageschrift
55 Hauptverhandlung
55 BEWEISAUFNAHME
56 VERTEIDIGUNG
57 BESCHRÄNKUNGEN DER ANKLAGE

58 Urteil
59 VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT
61 KRIEGSVERBRECHEN
67 TERRORISTISCHE VEREINIGUNG

68 BESONDERE ASPEKTE DES VERFAHRENS
68 Lange Verfahrensdauer
71 Verantwortlichkeit Murwanashyakas
72 KEINE VERURTEILUNG MURWANASHYAKAS ALS VORGESETZTER
77 EINSCHRÄNKUNG DER ANKLAGE

78 Beweisprobleme und Ermittlungsschwierigkeiten
79 ERMITTLUNGEN IM KONGO
80 ZEUGENBEFRAGUNG
81 ABHÄNGIGKEIT VON KOOPERATION MIT ANDEREN LÄNDERN
82 SPRACHE UND ÜBERSETZUNG
83 SCHWIERIGKEITEN DER VERTEIDIGUNG

85 Sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt
85 ERSCHEINUNGSFORMEN SEXUELLER GEWALT
86 LÜCKENHAFTE ERFASSUNG DURCH VÖLKERSTRAFRECHT
87 SCHWIERIGKEITEN BEI DER STRAFVERFOLGUNG
89 UMGANG MIT SEXUELLER GEWALT IM FDLR-VERFAHREN

95 Opferbeteiligung
95 BEDEUTUNG DER NEBENKLAGE
96 VORAUSSETZUNGEN UND RECHTE
100 KEINE OPFERBETEILIGUNG IM FDLR-VERFAHREN
101 OPFERRECHTSREFORMGESETZ 2015

103 Wahrnehmung des Verfahrens in der Tatortregion
103 BEDEUTUNG VON ÖFFENTLICHKEITSARBEIT BEI VÖLKERSTRAFVERFAHREN
104 KEINE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ZUM FDLR-VERFAHREN
105 KEINE DOKUMENTATION DER HAUPTVERHANDLUNG
106 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ANDERER GERICHTE

DRITTER TEIL: BEWERTUNG UND EMPFEHLUNGEN

122 ZUM STAND DES VÖLKERSTRAFRECHTS IN DEUTSCHLAND
122 Rechtsgrundlagen
123 Ermittlungspraxis

126 ZU PROBLEMEN IM STUTTGARTER VERFAHREN
126 Herausforderungen durch internationale Großverfahren
128 Fehlende Öffentlichkeitsarbeit
131 Umgang mit sexueller Gewalt
131 ERMITTLUNG SEXUELLER GEWALTTATEN
133 UMGANG MIT BETROFFENEN

135 Zeugenschutz
136 Fehlende Opferbeteiligung
137 Gefahr der Beeinflussung der deutschen Justiz

139 FAZIT

145 ABKÜRZUNGEN

146 IMPRESSUM

EINLEITUNG

Im September 2015 erging das erste Urteil nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in Deutschland. Der Prozess gegen zwei ruandische Anführer der im Osten der Demokratischen Republik Kongo aktiven Rebellengruppe Forces démocratiques de libération du Rwanda (FDLR) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung war mit 320 Verhandlungstagen der längste Prozess, der bisher vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart stattgefunden hat. Es wurden mehr als 50 ZeugInnen gehört und mehr als 300 Beweisanträge gestellt. Insgesamt sollen Kosten in Höhe von 4,8 Millionen Euro entstanden sein.[1]

Die Schwierigkeiten des Prozesses lagen von Beginn an auf der Hand: Die strafrechtliche Aufarbeitung großflächiger und massiver Gewalt in einer Bürgerkriegssituation ist nur in einem umfangreichen Verfahren möglich. Eine besondere Herausforderung lag darin, dass die zu verhandelnden Taten auf einem anderen Kontinent in 5000 Kilometer Entfernung im Rahmen eines Konflikts begangen wurden, der noch immer fortdauert. Zudem richteten sich die Vorwürfe nicht gegen unmittelbare Täter, sondern gegen ihre Vorgesetzten, eine juristisch weitaus schwierigere Aufgabe. Zudem musste all das unter Einhaltung der Regeln und Standards der deutschen Strafprozessordnung (StPO) geschehen.

Verfahren wie der FDLR-Prozess sind wichtig direkt für die Aufarbeitung und indirekt für die Verhinderung massiver Gewalttaten. Die Idee hinter dem Völkerstrafrecht ist, dass schwerste Menschenrechtsverletzungen nicht mehr ungesühnt bleiben sollen. Damit auch Regimeverbrechen mächtiger Tätern, denen es häufig gelingt, sich mit politischen Mitteln der Strafverfolgung zu entziehen, geahndet werden, bedarf es eines Systems trans- und internationaler Strafrechtspflege. Wie alle nationalen Gerichtssysteme, die in der Lage sind, diese Prozesse durchzuführen, ist auch die

deutsche Strafgerichtsbarkeit ein wichtiger Bestandteil dieses Systems.[2] Aus diesem Grund wurde 2002 das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) geschaffen. Es hat eine Bedeutung, die weit über die Bundesrepublik hinausgeht: Es geht um die Durchsetzung des Prinzips, dass besonders schwere Menschenrechtsverletzungen, die die Schwelle zu Völkerrechtsverbrechen überschreiten, weltweit verfolgt werden.

Das VStGB ist ein wichtiges Werkzeug für die Arbeit des European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR) in Berlin. Das ECCHR nutzt juristische Möglichkeiten, um Menschenrechte zu schützen und durchzusetzen. Dazu setzt sich die Organisation unter anderem für eine Strafverfolgung von Tätern schwerster Menschenrechtsverletzungen wie Mord, Folter oder das »Verschwindenlassen« von Personen, ein. Ein Mittel, welches das ECCHR dazu nutzt, sind beispielsweise Strafanzeigen in Ländern, die für schwerste Menschenrechtsverstöße eine strafrechtliche Zuständigkeit nach dem Universalitätsprinzip haben. Seit seiner Gründung 2007 fordert das ECCHR die Anwendung des VStGB in Deutschland. Es hat unter anderem Strafanzeigen gegen Mitglieder der Regierung des ehemaligen US-Präsidenten George W. Busch wegen Misshandlungen und Folter im Zusammenhang mit dem sogenannten »Krieg gegen den Terror« eingereicht und die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Bundeswehroberst Georg Klein wegen der Anordnung eines Luftangriffs im September 2009 auf eine Menschenmenge und zwei Tanklastzüge in Kundus, Afghanistan, unterstützt.[3]

Mit dem Urteil des OLG Stuttgart wurde das erste Verfahren auf Grundlage des VStGB abgeschlossen. Das ECCHR hat sich frühzeitig entschlossen, es kritisch zu begleiten und den Umgang deutscher Behörden mit schwersten Menschenrechtsverletzungen zu beleuchten. Gemeinsam mit dem Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, Human Rights Watch und medica mondiale beobachtete das ECCHR das Verfahren durchgehend und über die gesamte Verfahrensdauer von 320 Verhandlungstagen hinweg.[4] Dabei wurde die permanente Präsenz einer eigenen Beobachterin

gewährleistet. Der vorliegende Bericht beruht vor allem auf der Auswertung dieser Prozessbeobachtung.[5]

Dieser Bericht soll bewerten, inwiefern es in Stuttgart gelungen ist, das Prinzip der universellen Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen durchzusetzen. Außerdem sollen Lehren für zukünftige Prozesse gezogen werden. Der Bericht benennt die einzelnen Schwierigkeiten und Probleme und greift auch die Kritik am Sinn und Zweck dieses Verfahrens auf. Er wird zeigen, dass sich die meisten Kritikpunkte nicht am Völkerstrafrecht festmachen lassen, sondern am starken Auslandsbezug und an der Komplexität des Sachverhalts. Diese beiden Aspekte sind schon jetzt in vielen anderen Strafverfahren relevant und ihre Bedeutung wird mit der voranschreitenden Globalisierung und allgemeinen Tendenz zu Spezialisierung und Arbeitsteilung, die immer mehr Lebensbereiche erfasst, weiter zunehmen. Das bedeutet, dass diese Aspekte nicht im Rahmen der Diskussion über Sinn und Unsinn des Völkerstrafrechts diskutiert werden sollten, sondern im Rahmen einer allgemeinen rechtspolitischen Diskussion über die Entwicklung von Standards für nationale Strafprozesse im Zeitalter transnationaler (Wirtschafts-, organisierter, terroristischer und staatlicher) Kriminalität.

Der erste Teil des Berichts beleuchtet das VStGB im Allgemeinen, seinen Geltungsgrund und seine bisherige Anwendung ‣ Seite 14. Der zweite Teil dient der Darstellung des Stuttgarter Verfahrens. Er benennt Fakten und Hintergründe, schildert seinen Ablauf und analysiert einzelne Aspekte, die besonders charakteristisch waren oder es nach Ansicht des ECCHR hätten sein sollen ‣ Seite 6. Dazu zählen der Umgang mit Straftaten sexueller Gewalt, die fehlende Opferbeteiligung und die mangelnde Kommunikation über den Prozess in die betroffene Region. Im dritten Teil ‣ Seite 120 werden das Verfahren und die Völkerstrafrechtspraxis in Deutschland bewertet und Verbesserungsvorschläge für zukünftige Völkerstrafprozesse gemacht.

Grundlage dieses Berichts ist das erstinstanzliche Urteil des OLG Stuttgart. Es war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig und

sowohl die Verteidigung als auch die Generalbundesanwaltschaft haben Revision eingelegt. Auch die schriftlichen Urteilsgründe lagen für die Erstellung dieses Berichts noch nicht vor. Das OLG ist verpflichtet, diese erst bis zum Januar 2017 vorzulegen.[6] Daher handelt es sich vorliegend um eine erste Analyse aufgrund der mündlichen Urteilsbegründung.

1 Deutscher Bundestag, Antrag der Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen, Drucksache 18/6341, 14.10.2015, S.3, abrufbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/063/1806341.pdf (alle hier aufgeführten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 2. Mai 2016).

2 Siehe den Überblick zur aktuellen Praxis der Völkerstrafrechtspflege in verschiedenen Ländern: TRIAL, ECCHR, FIDH, FIBGAR, Make Way for Justice, No.2, Universal Jurisdiction Annual Review 2016, abrufbar unter: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung.html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/MakeWayForJustice%232.pdf.

3 Siehe für einen Überblick über diese und weitere Fälle www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung.html.

4 Siehe bereits die vier Zwischenberichte des ECCHR zum Verfahren, abrufbar unter: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/kongo-kriegsverbrecherprozess.html.

5 Die Prozessmitschriften, auf denen dieser Bericht basiert, wurden im Auftrag der Prozessbeobachtungsgruppe erstellt. Sie geben das Geschehen im Gerichtssaal in Ausschnitten wieder. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens können sie im Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung eingesehen werden.

6 Das ergibt sich aus § 275 Abs. 1 StPO.

HINTERGRUND – VÖLKERSTRAF-RECHT IN DEUTSCHLAND

Erster Teil

WARUM EIN VERFAHREN IN DEUTSCHLAND?

Der Grund- und Leitgedanke des Völkerstrafrechts ist, dass die »schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen.« Daher ist es »die Pflicht eines jeden Staates, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben.«[7]

In den Zielen des Völkerstrafrechts lassen sich insofern zwei Ebenen unterscheiden: eine individuelle und eine kollektive. Die individuelle Ebene besteht im Menschenrechtsschutz durch internationale Strafverfolgung. Werden Menschenrechte durch Verbrechen verletzt, sollen die Täter verfolgt werden. Die rechtliche Aufarbeitung schwerster Menschheitsverbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Folter ist insofern eine seit langem anerkannte Rechtspflicht der Staaten.[8] Auf einer kollektiven Ebene soll ein Beitrag zu Frieden, Sicherheit und zum Wohl der Welt geleistet werden durch Strafverfolgung von Verbrechen, die diese Werte bedrohen.[9] Dass dabei häufig mit zweierlei Maß gemessen wird und sich Täter in mächtigen Staaten der Strafverfolgung bisher fast immer entziehen konnten, sei hier erwähnt, ist aber für den vorliegenden Bericht zunächst weniger relevant.[10]

Zu den Zielen von Völkerstrafverfahren zählen – jedenfalls neben den Strafzweckbestimmungen nach deutscher Strafrechtstheorie – weitere Ziele. Sie werden meist angestrengt, um mit den Folgen eines Konflikts und/oder massiver und weit verbreiteter Gewalt umzugehen.[11] Daher zählen zum erweiterten Kreis der Ziele eines Völkerstrafverfahrens neben der Abschreckung individueller und weiterer potenzieller Täter weltweit auch die Befriedung der betroffenen Gesellschaften durch die Bereitstellung rechtsstaatlicher Aufarbeitungsmechanismen und die Kanalisierung eines möglicherweise vorhandenen Rachebedürfnisses der Verletzten.[12] Dadurch soll der Aussöhnungsprozess zwischen den Konfliktgruppen gefördert und somit im weiteren Sinne die »Wiederherstellung und Sicherung des Weltfriedens […] nach einer

Krisenzeit« erreicht werden.[13] Dazu zählt auch die Rehabilitierung der Opfer.[14] In dem sich die Völkergemeinschaft über die Bestrafung der verantwortlichen Täter mit den Opfern solidarisiert, soll sie das Grundvertrauen der Opfer in die Geltung des Rechts wieder stabilisieren.[15] Seit der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) werden juristische Aufarbeitungsmaßnahmen zusehends auch im Rahmen noch andauernder Konflikte ergriffen, etwa in Uganda, Sudan, Kenia, Kolumbien oder, wie im vorliegenden Fall, in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo). Die juristische Aufarbeitung soll durch Herstellung rechtlicher Verantwortlichkeit für während des Konflikts begangene Menschenrechtsverletzungen vor der Begehung weiterer Verbrechen abschrecken und damit zu einer Mäßigung der Konfliktparteien, im besten Fall zu einer Beendigung des Konflikts und einer Überleitung zu einem politischen Verhandlungsprozess beitragen.[16]

Diese Ziele dienen gleichzeitig als Anknüpfungspunkt für die Legitimität der völkerrechtlichen Strafmaßnahme.[17] Sie spiegeln sich auch in der Rechtsprechung der ad-hoc-Gerichtshöfe wider.[18] Kritiker halten dem entgegen, dass zu ambitionierte oder gar nicht realisierbare Ziele den Strafprozess überfordern und überfrachten. Die rein strafrechtliche Aufarbeitung sei zur Erreichung gesamtgesellschaftlicher Ziele nicht geeignet.[19] Wegen der Überschätzung strafrechtlicher Aufarbeitungsmechanismen gebe es aber eine Konzentration auf punitive Maßnahmen, wodurch andere Mechanismen, die Ziele wie Aussöhnung und Vergangenheitsaufklärung besser erreichen könnten, vernachlässigt würden.[20] Diese Kritik verkennt, dass das Völkerstrafrecht nicht im Gegensatz zu anderen möglichen Aufarbeitungsmechanismen steht, sondern in Wechselwirkung mit diesen.[21] Indem es neben einzelnen Tätern auch transnational auffindbare Gruppen potentieller Führungs- und Gefolgschaftstäter in den Blick nimmt, kann es auch langfristige und gesamtgesellschaftliche Wirkungen zeigen.[22]

Die juristische Aufarbeitung in den Tatortstaaten ist prinzipiell am besten geeignet, dazu beizutragen, die genannten Ziele zu erreichen. Daran hat sich auch mit Schaffung des permanenten Internationalen

Strafgerichthofs (IStGH) in Den Haag nichts geändert. Auch er räumt der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich den Vorrang ein (Art. 17 IStGH-Statut). Dem Grundsatz der Komplementarität folgend dient Strafverfolgung durch das Haager Gericht lediglich ihrer Ergänzung, wenn nationale Rechtssysteme nicht fähig oder willens sind, ein faires Strafverfahren durchzuführen.

Ein Grund dafür kann sein, dass der Tatortstaat gleichzeitig der Heimatstaat einer politisch einflussreichen Person ist, die eine Aufklärung verhindert, wie beispielsweise im Fall des sudanesischen Präsidenten Omar Al Bashir.[23] Ein weiterer Grund kann sein, dass die Täter geflohen sind und sich außerhalb der Jurisdiktion des Tatortstaates aufhalten. Häufig genügt auch das Justizsystem des Tatortstaats nicht internationalen Fairness-Standards für die Durchführung eines Strafverfahrens.

Damit die Täter schwerer Menschenrechtsverbrechen nicht straflos bleiben, gibt es zwei Möglichkeiten: Mit der Schaffung des IStGH hat die Staatengemeinschaft einen unabhängigen, ständigen Gerichtshof zur Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit, Kriegsverbrechen und dem Verbrechen der Aggression geschaffen, der aktiv werden kann, wenn die nationale Strafverfolgung bei derart schwerwiegenden Verbrechen nicht greift. Allerdings kann der IStGH nur eine kleine Anzahl von Fällen verhandeln. Daher kommt den nationalstaatlichen Gerichtssystemen eine wichtige Rolle im System der internationalen Strafjustiz zu. Sie sollen nach dem Universalitätsprinzip ebenfalls eingreifen können und Taten verfolgen, die im Tatortstaat oder Herkunftsstaat der Täter nicht verfolgt werden. Insofern haben Verfahren nach dem VStGB in Deutschland auch die Funktion, dem sogenannten Weltrechtsprinzip Geltung zu verschaffen. Danach ist jeder Staat ermächtigt, Völkerstraftaten zu verfolgen, egal wo und durch wen sie begangen worden sind. Denn Verbrechen dieser Art richten sich gegen die Interessen der Völkergemeinschaft als Ganzes. Drittstaaten haben sogar grundsätzlich die Pflicht, Verdächtige von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, entweder selbst zu verfolgen oder an einen zur Verfolgung befugten Staat auszuliefern (aut dedere aut iudicare).[24]

Im FDLR-Verfahren handelte die deutsche Justiz in Unterstützung der Justiz der Staaten, denen die originäre Gerichtsbarkeit über die begangenen Taten zukommt: Der Republik Ruanda und der DR Kongo. Ruanda hatte im Juli 2008 ein Auslieferungsersuchen an die Bundesrepublik gestellt. Daraufhin beantragte die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe den Erlass eines Auslieferungshaftbefehls, den das OLG Karlsruhe ablehnte mit der Begründung, dass »der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung nicht mit der Durchführung eines fairen Verfahrens rechnen kann«.[25] Der Tatortstaat, die DR Kongo stellte kein Auslieferungsgesuch an die Bundesrepublik. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass es aus ähnlichen Gründen wie im Fall Ruanda abgelehnt worden wäre. Hinzu kam, dass die Angeklagten bereits in den 1980er Jahren zum Studium nach Deutschland kamen und sich seit dem dauerhaft hier aufhielten. Auch die ihnen vorgeworfenen Tathandlungen, die Anordnung der Verbrechen, sollen sie von Deutschland aus vorgenommen haben.

DAS VÖLKERSTRAFRECHT IN DEUTSCHLAND

Nach weit verbreiter Ansicht liegen Grundlage und Ausgangspunkt für die Ausformung völkerrechtlicher Verbrechen in Deutschland insbesondere im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg und dessen Urteile von 1946.[26] Dennoch war die Haltung Deutschlands zum Völkerstrafrecht nach Kriegsende vor allem von Ablehnung geprägt. Die deutsche Justiz hat bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen mit einigen Ausnahmen[27] insgesamt versagt, wie auch der Bundesgerichtshof feststellte.[28] Materiell-rechtlich geregelt war von den völkerrechtlichen Kernverbrechen lediglich der Völkermord (§ 220a StGB aF), der 1954 zur Umsetzung der Vorgaben der Völkermordkonvention in Deutschland kodifiziert worden war.

Seit Beginn der 1990er Jahre gab es eine allmähliche Entwicklung von der Ablehnung des Völkerstrafrechts hin zur aktiven Förderung und Mitgestaltung in Deutschland.[29] Einen Wendepunkt stellt die Aufarbeitung des DDR-Unrechts dar. So hat sich der BGH bei der Aufarbeitung der Tötungen an der innerdeutschen Grenze eindeutig zum Völkerstrafrecht bekannt, auf den materiell-rechtlichen Grundlagen des Nürnberger Urteils aufgebaut und diese Grundlagen weiterentwickelt.[30] Einen weiteren Entwicklungsschub erfuhr das Völkerstrafrecht durch die strafrechtliche Aufarbeitung des Jugoslawien-Konflikts. Gestützt auf das Weltrechtsprinzip wurden seinerzeit mehr als 100 Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte in Deutschland eingeleitet. In mehreren Fällen kam es zu Verurteilungen, unter anderem wegen Völkermordes.

Internationales Aufsehen erregte Ende der 1990er Jahre die Festnahme des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet in London in Folge eines Haftbefehls aus Spanien. Der Festnahme Pinochets trug zweifellos international zu einer weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips für schwere Menschenrechtsverletzungen bei. Auch in Deutschland hatte es Strafanzeigen gegen den früheren chilenischen Militärdiktator gegeben, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf zwar ermittelte, vor dem Erlass eines Haftbefehls jedoch zurückschreckte.[31] Erfolgreicher waren die Bemühungen durch Strafanzeigen die weitgehende Straflosigkeit der Menschenrechtsverbrechen während der Militärdiktatur in Argentinien durch Amnestie- und Straflosigkeitsgesetze zu beenden und eine Strafverfolgung der Militärs durch deutsche Justizbehörden zu initiieren. Unter den »Verschwundenen« und Ermordeten während der Militärdiktatur (1976 bis 1983) gab es etwa 100 deutsche und deutschstämmige Personen. Die Bemühungen, ihren Tod aufzuklären, mündeten im Jahr 2003 in Haftbefehle des Amtsgerichts Nürnberg gegen die ehemaligen Staats- und Militärjunta-Chefs Jorge Rafael Videla und Emilio Eduardo Massera wegen der Morde an den Deutschen Elisabeth Käsemann und Klaus Zieschank.[32]

Die Verhandlungen zum IStGH, die im Juli 1998 in der Verabschiedung des Römischen Statuts mündeten, hat die deutsche Regierung nach eigener Aussage »entscheidend mitgestaltet.«[33] Die Errichtung

des unabhängigen ständigen IStGH ist ein Meilenstein des Völkerstrafrechts und ein großer Schritt zu einer Verstetigung der ihr zugrunde liegenden Gerichtsbarkeit. Bis dahin hatte es lediglich ad-hoc Tribunale gegeben, zunächst in der Form der Militärstrafgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg; nach dem Ende des Kalten Krieges und der Lösung der Blockade im UN-Sicherheitsrat auch als Reaktion auf den Krieg in Jugoslawien[34] und dem Völkermord in Ruanda.[35] Der IStGH wurde hingegen als ständiges internationales Strafgericht geschaffen. Er hat Gerichtsbarkeit über die »schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.«[36] Komplementär zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, deren grundsätzlicher Vorrang im Statut verankert ist (Artikel 17 IStGH-Statut), ist er für die Aburteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und dem Verbrechen der Aggression zuständig.

ARTIKEL 17 ABS. 1 ISTGH-STATUT

(1) Im Hinblick auf Absatz 10 der Präambel und Artikel 1 entscheidet der Gerichtshof, dass eine Sache nicht zulässig ist, wenn

a) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt werden, es sei denn, der Staat ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen;
b) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen durchgeführt worden sind, und der Staat entschieden hat, die betreffende Person nicht strafrechtlich zu verfolgen, es sei denn, die Entscheidung war das Ergebnis des mangelnden Willens oder des Unvermögens des Staates, eine Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen;
c) die betreffende Person wegen des Verhaltens, das Gegenstand des Tatvorwurfs ist, bereits gerichtlich belangt worden ist und die Sache nach Artikel 20 Absatz 3 nicht beim Gerichtshof anhängig gemacht werden kann;
d) die Sache nicht schwerwiegend genug ist, um weitere Maßnahmen des Gerichtshofs zu rechtfertigen.

Deutschland zählt heute zu den größten Beitragszahlern des IStGH und setzt sich aktiv für einen »effektiven, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen Internationalen Strafgerichtshof« ein.[37]

DAS VÖLKERSTRAF-GESETZBUCH (VStGB)

Nach der Ratifikation des Römischen Statut und der Schaffung des IStGH sah es der deutsche Gesetzgeber als notwendig an, das materielle deutsche Strafrecht an das Statut anzupassen. In erster Linie sollte das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser erfasst werden, als dies mit den bestehenden Straftatbeständen möglich war. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Deutschland stets in der Lage sei, Verbrechen, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen, selbst zu verfolgen. Das entspricht der Rolle des IStGH als Ergänzung zur nationalen Strafjustiz und den Anforderungen im Römischen Statut, dass auch die Staaten ihre Verantwortung zur Bekämpfung und Ahndung der schwersten Straftaten gegen das Völkerrecht wahrnehmen sollen.

Die Strafvorschriften des Römischen Statuts wurden somit in ein eigenes Spezialgesetz, das VStGB, das am 30. Juni 2002 in Kraft trat, umgesetzt.[38] Gleichzeitig wurden auch einige völkergewohnheitsrechtlich geltende weitergehende völkerstrafrechtliche Normen ins VStGB übernommen. Unter Strafe gestellt sind Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8 bis 12 VStGB). Momentan befindet sich ein Änderungsgesetz zum VStGB im Gesetzgebungsverfahren, mit dem die deutsche Gesetzeslage an die im Juni 2010 beschlossenen Änderungen des Römischen Statuts, insbesondere im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression, angepasst werden sollen.[39]

Durch die Schaffung des VStGB sollte verdeutlicht werden, »dass Deutschland sich nachdrücklich für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen einsetzt und einen Beitrag zur Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts und zur Konsolidierung des Völkerstrafrechts leisten wird« und einen Beitrag leisten »zur globalen Bekämpfung von Menschheitsverbrechen, Kriegsverbrechen und Völkermord« will.[40] Es wurde von der Bundesregierung als

Modellgesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut beworben und in mehrere Sprachen übersetzt.[41]

Für Taten nach dem VStGB wurde in Deutschland das uneingeschränkte Universalitätsprinzip eingeführt (§ 1 VStGB). Danach findet das Völkerstrafgesetzbuch Anwendung auf alle Sachverhalte weltweit, unabhängig von Tatort und Nationalität der beteiligten Personen. Die Zuständigkeit deutscher Behörden für die Verfolgung von Taten nach dem VStGB hat der Gesetzgeber hingegen differenzierter geregelt: Die bei Straftaten nach dem Legalitätsprinzip für gewöhnlich geltende Verfolgungspflicht der Behörden wurde bei Völkerstraftaten eingeschränkt. Ausgehend von der »gestuften Zuständigkeitspriorität«[42] sollen primär Tatortstaat und Heimatstaat von Täter oder Opfer die Straftaten verfolgen, sekundär besteht eine Zuständigkeit des IStGH und gegebenenfalls weiterer internationaler Strafgerichte und nur tertiär sind die nach dem Weltrechtsprinzip vorgehenden Drittstaaten dazu berufen. Zuständig für Ermittlungen nach dem VStGB ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) in Karlsruhe.[43]

Ausdruck findet das Prinzip der gestuften Zuständigkeit in einer Vorschrift, nach der die Behörden bei Taten ohne Bezug zur Bundesrepublik in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von der Strafverfolgung absehen können (§ 153 f StPO). Es gilt insofern das Opportunitätsprinzip.[44] Dadurch soll eine Überlastung der deutschen Ermittlungsressourcen durch Fälle, die keinen Bezug zu Deutschland aufweisen, vermieden werden.[45]

153 F STPO ABSEHEN VON DER VERFOLGUNG BEI STRAFTATEN NACH DEM VÖLKERSTRAFGESETZBUCH

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,
2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,
3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und
4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

Die Vorschrift ist allerdings problematisch, da die auf ihr beruhenden Einstellungsentscheidungen für die Betroffenen gerichtlich so gut wie nicht überprüfbar sind. Das bedeutet, dass es im Ermessen des Generalbundesanwalts steht, welche Fälle verfolgt werden. Zudem ist dieser den Weisungen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unterworfen, wodurch die Regierung theoretisch Einfluss auf eine Entscheidung über die Strafverfolgung nehmen könnte. Diese Aspekte wurden insbesondere im Zusammenhang mit den erfolglosen Strafanzeigen gegen den damaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und andere von 2004 und 2006 [46] diskutiert. [47]

Der deutsche Gesetzgeber sieht sich gleichzeitig zur internationalen Solidarität bei der Strafverfolgung verpflichtet, um die Straflosigkeit von Völkerstraftaten zu verhindern.[48] Die Grenzen, in denen die Behörden von der Strafverfolgung im Ausland begangener Straftaten absehen können, sind jedoch deutlich enger gezogen als bei anderen Auslandstaten (siehe § 153 c StPO).

PRAXIS DER VÖLKERSTRAFGERICHTSBARKEIT

Nach Inkrafttreten des VStGB

Das Inkrafttreten des VStGB wurde weder von der Schaffung ausreichender Personalkapazitäten der zuständigen Behörden noch von Fortbildungen des Personals im Hinblick auf die Besonderheiten des Völkerstrafrechts begleitet. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des VStGB nahm die Anzahl der dafür eingeteilten Mitarbeiter sogar beständig ab, bis es im Jahr 2006 nur einen für Völkerstraftaten zuständigen Ermittler gab. So blieb das viel beworbene Völkerstrafgesetzbuch in den ersten Jahren vornehmlich ein Papiertiger.[49] In dieser Zeit wurden zahlreiche Strafanzeigen wegen möglicher Straftaten nach dem VStGB beim GBA eingereicht, von denen jedoch keine einzige zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens führte.[50] Vielmehr wurden sie systematisch eingestellt, was zum Teil scharfe Kritik hervorrief.[51] Zu diesen Bemühungen zählten etwa in den Jahren 2004 und 2006 die Strafanzeigen gegen den ehemaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und andere US-Regierungsvertreter wegen Kriegsverbrechen und Folter in Abu Ghraib und Guantánamo und im Jahr 2005 die Strafanzeige gegen den damaligen usbekischen Innenminister Zokirjon Almatow wegen des Massakers von Andischan.[52]

Erst ab 2007 wurden in Vorbereitung der Verfahren in Stuttgart und Frankfurt allmählich Ermittlungskapazitäten zur Verfolgung von Völkerstraftaten geschaffen. Dabei gab es durchaus Erfahrungen, auf die schon vorher hätte zurückgegriffen werden können. 1993 wurde innerhalb des Bundeskrimininalamts (BKA) eine kleine Einheit gegründet, die Ermittlungen gegen Verdächtige durchführte, die Taten während der Balkankriege begangen haben sollten und sich in

Deutschland aufhielten.[53] Es gab 127 Ermittlungsverfahren, die aber fast alle eingestellt wurden. Vier Personen wurden in Deutschland vor Gericht gestellt, einer an den ICTY überstellt.[54]

2009 bis heute

Im Jahr 2009 wurde ein eigenes Völkerstrafrechtsreferat beim GBA und die »Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch« (ZBKV) beim BKA geschaffen. Die personelle Ausstattung dieser Stellen variiert seitdem stark. Im Völkerstrafrechtsreferat des GBA arbeiteten zwischen drei und zehn StaatsanwältInnen. Bei Redaktionsschluss waren dort sechs StaatsanwältInnen beschäftigt, bei der ZBKV arbeiteten 13 PolizeibeamtInnen.[55]

Die Behörden gehen bei ihren Ermittlungen seit 2007 wie folgt vor: Sie erstellen systematisch aktuelle Lagebilder aller völkerstrafrechtlich relevanten Ereignisse (Monitoring) weltweit, in dem sie eine große Anzahl von Medien-, NGO-, Blog und Berichten internationaler Organisationen auswerten und sogenannte »Beobachtungsvorgänge« anlegen.[56] Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts und einem Bezugspunkt zu Deutschland, wird ein sogenanntes Strukturverfahren eingeleitet. Dabei handelt es sich um Verfahren gegen Unbekannt, in dem noch keine Person als Beschuldigter zu identifizieren ist. Strukturverfahren sind aber bereits Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO und können daher strafprozessuale Maßnahmen wie Zeugenvernehmungen beinhalten. Sie sind vergleichbar mit den »situations« am IStGH.[57] Im Laufe dieser Verfahren werden dann gegebenenfalls konkrete Beschuldigte identifiziert, gegen die in einzelnen Ermittlungsverfahren weiter ermittelt wird.

Insgesamt gab es bis zum Abschluss des FDLR-Verfahrens seit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches 49 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 60 Beschuldigte sowie elf der erwähnten Strukturverfahren gegen Unbekannt. 17 Verfahren wurden wieder eingestellt.

Im Juni 2014 gab es 31 laufende Ermittlungsverfahren, ein leichter Zuwachs gegenüber den Vorjahren.[58] Ein Hauptverfahren wurde eröffnet und mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen. Schwerpunkte der Ermittlungstätigkeit waren bisher Bundeswehreinsätze, die Ereignisse im Zusammenhang mit dem »arabischen Frühling«, der ruandische Genozid[59] und der Konflikt im Bereich der Großen Seen in Afrika.[60] Schwerpunkt der momentanen Aktivitäten der Ermittlungsbehörden sind Syrien und Irak. In diesem Zusammenhang werden – Stand April 2016 – 15 personenbezogene Ermittlungsverfahren durch den GBA geführt. Am 11. April 2016 wurde am OLG Frankfurt am Main ein zweites Hauptverfahren nach dem VStGB gegen einen Deutschen eröffnet, der angeklagt ist, in Syrien Kriegsverbrechen begangen zu haben.[61] In zwei weiteren Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen in Syrien, waren die beiden Verdächtigen zum Redaktionsschluss in Untersuchungshaft.

Insbesondere: Rwabukombe-Verfahren

Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren vor dem OLG Frankfurt, das ebenfalls Völkerstraftaten mit Bezug zu Ruanda zum Gegenstand hatte und das teilweise parallel zum Stuttgarter Verfahren lief. Im Gegensatz zum Verfahren in Stuttgart ging es dabei um den Völkermord in Ruanda 1994. Da zu diesem Zeitpunkt das VStGB noch nicht existierte, war Grundlage des Verfahrens der Völkermordparagraph § 220a alte Fassung des Strafgesetzbuchs. Die Hauptverhandlung wurde am 18. Januar 2011 eröffnet und dauerte bis zum Februar 2014.

Der Verurteilte Onesphore Rwabukombe war zur Tatzeit Bürgermeister einer Gemeinde in Ruanda, lebte aber seit 2002 in Deutschland. Er wurde verurteilt, sich durch seine Mitwirkung an einem Massaker in der Kirche der Gemeinde Kiziguro als Mittäter an einem Völkermord schuldig gemacht zu haben. Er wurde zunächst vom OLG Frankfurt

nur wegen Beihilfe zum Völkermord zu einer Haftstrafe von 14 Jahren verurteilt.[62] Der Bundesgerichtshof hob das Urteil jedoch in Teilen auf und verwies es zurück an einen anderen Senat des OLG Frankfurt,[63] der Rwabukombe Ende Dezember 2015 zu lebenslanger Haft bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld verurteilte.[64] Gegen die erneute Verurteilung haben die Verteidigung und ein sich erst spät dem Verfahren angeschlossener Nebenkläger Revision eingelegt.

7 Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichthofs, abrufbar unter: www.auswaertigesamt.de/cae/servlet/contentblob/340540/publicationFile/3556/RoemischesStatut.pdf.

8 Das gilt uneingeschränkt für die Staaten, in denen diese Verbrechen begangen wurden und eingeschränkt auch für Drittstaaten; siehe Werle, Gerhard, Völkerstrafrecht, 3. Auflage, Tübingen 2012, Rn. 224 f. mwN.

9 Ambos, Kai, Punishment without a Sovereign? The Ius Puniendi Issue of International Criminal Law: A First Contribution towards a Consistent Theory of International Criminal Law, in: Oxford Journal of Legal Studies, 2013, Vol. 33, S. 293–315, S. 294.

10 Eingehend dazu: Kaleck, Wolfgang, Mit zweierlei Maß: der Westen und das Völkerstrafrecht, Berlin 2012; Langer, Máximo, The Diplomacy of Universal Jurisdiction: The Political Branches and the Transnational Prosecution of International Crimes, American Journal of International Law, 2011, Vol. 105, S. 105 f.

11 Teitel, Ruti, Transitional Justice Genealogy, in: Harvard Human Rights Journal, 2003, Vol. 16, S. 69–94, S. 69; Roht-Arriaza Naomi/Mariezcurrena, Javier, Transitional Justice in the Twenty-First Century: beyond Truth, Versus Justice, Cambridge 2006.

12 Neubacher, Frank, Strafzwecke und Völkerstrafrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2006, S. 966–970, S. 967; Möller, Christina, Völkerstrafrecht und IStGH, Münster 2003, S. 417; Von Braun, Leonie, Internationalisierte Strafgerichte, Berlin 2008, S. 55 f.; für eine historische Darstellung der friedensstiftenden Funktion von Strafe im Sinne der Beilegung von Konflikten siehe Bassiouni, Cherif, International Criminal Law: International Enforcement, Vol. 3, Leiden 2008, S. 657.

13 Möller, Christina, Völkerstrafrecht und IStGH, Münster 2003, S. 417; s. auch: Findlay, Mark, Activating a Victim Constituency in International Criminal Justice, in: International Journal of Transitional Justice, 2009, Vol. 3, S. 183–206, S. 184.

14 Möller, Christina, Völkerstrafrecht und IStGH, Münster 2003, S. 560; Bassiouni, Cherif, International Criminal Law: International Enforcement, Vol. 3, Leiden 2008, S. 657; Zappalà, Salvatore, The Rights of Victims v. the Rights of the Accused, in: Journal of International Criminal Justice, 2010, Vol. 8, S. 137–164, S. 162 f.

15 Dazu genauer Werkmeister, Andreas, Straftheorien im Völkerstrafrecht, Baden-Baden 2015, S. 334 ff.; sowie Neubacher, Frank,

Strafzwecke und Völkerstrafrecht, in: NJW 2006, S. 966–970, S. 969; Günther, Klaus/Reuss, Vasco, Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland – Völkerstrafrecht als Bürgerstrafrecht, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Marburg/Frankfurt am Main, 2014, S. 127–160, S. 139.

16 Engstrom, Par, Transitional Justice and Ongoing Conflict, in: Chandra Lekha, Sriram/García-Godos, Jemima/Herman, Johanna/Martin-Ortega, Olga (Hrsg.), Transitional Justice and Peacebuilding on the Ground: Victims and Ex-Combatants, New York 2013, S. 42.

17 Findlay, Mark, Activating a Victim Constituency in International Criminal Justice, in: International Journal of Transitional Justice, 2009, Vol. 3, S. 183–206, S. 184, 189; Doak, Jonathan, Victims' Rights, Human Rights and Criminal Justice, Oxford 2008, S. 156.

18 Kiza, Ernesto/Rathgeber, Corene/Rohne, Holger, Victims of War – An Empirical Study on War-Victimization and Victims' Attitudes towards Addressing Atrocities, Hamburg 2006, S. 67; Clark, Janine, The Limits of Retributive Justice, Findings of an Empirical Study in Bosnia and Hercegovina, in: Journal of international Criminal Justice, 2009, Vol. 7, 463–487, S. 482 ff.

19 Möller, Christina, Völkerstrafrecht und IStGH, Münster 2003, S. 408 f.; Damaska, Mirjan, What is the Point of International Criminal Justice?, in: Chi.-Kent L. Rev., 2008, Vol. 83, S. 329ff., S. 331; Clark, Janine, The Limits of Retributive Justice, Findings of an Empirical Study in Bosnia and Hercegovina, in: Journal of international Criminal Justice, 2009, Vol. 7, 463–487, S. 482 ff.; Rohne, Holger, International Jurisdiction and Reconciliation, Freiburg 2003, S. 2 f.

20 Aukerman, Miriam, Extraordinary Evil, Ordinary Crime: A Framework for Understanding Transitional Justice, in: Harvard Human Rights Journal, 2002, Vol. 15, S. 39–99, S. 40; Lundy, Patricia/McGovern, Mark, Transitional Justice From Below: An Agenda for Research, Policy and Praxis, in: McEvoy, Kieran/McGregor, Lorna (Hrsg.), Transitional Justice from Below, Oxford 2008, S. 103 ff.; Drumbl, Mark, Atrocity, Punishment, and International Law, Cambridge 2007, S. 10.

21 Ausführlich Günther, Klaus, Falscher Friede durch repressives Völkerstrafrecht?, in: Beulke, Werner/Lüderssen, Klaus/Popp, Andreas u.a., Das Dilemma des rechtsstaatlichen Strafrechts, Berlin, 2009, S. 93.

22 Als Zweck der Kriminalstrafe im Völkerstrafrecht wird daher von Werkmeister, Andreas, Straftheorien im Völkerstrafrecht, Baden-Baden, 2015, S. 365 ff. die sog. »Mesoprävention« definiert, die auf der Mesoebene ansetzt, welche zwischen der Mikroebene der Individuen und der Makroebene der Gesellschaft als Ganzes liegt. Er definiert als Adressaten des Völkerstrafrechts länderübergreifend auffindbare, besonders risikoträchtige Gruppen, insbesondere die potentiellen Führungs- und Gefolgschaftstäter; auf diese Gruppen muss zur Prävention weiterer Völkerrechtsverbrechen unmittelbar eingewirkt werden, um mögliche Tatrechtfertigungskonstrukte aufzubrechen und die Normen des Völkerstrafrechts zu bekräftigen.

23 Siehe dazu die Informationen auf der Website des Internationalen Strafgerichtshofs, abrufbar unter: www.icccpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/situation%20icc%200205/related%20cases/icc02050109/pages/icc02050109.aspx.

24 Das ist für Kriegsverbrechen in internationalen bewaffneten Konflikten völkervertraglich geregelt (insb. Artikel 146 Genfer Abkommen (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, siehe auch Artikel 49 Genfer Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949; Artikel 50 Genfer Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949; Artikel 129 Genfer Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949; Artikel 85 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)) und gilt nach überzeugender Auffassung völkergewohnheitsrechtlich auch für die anderen Kernverbrechen des Völkerstrafrecht. Siehe International Law Commission, The obligation to extradite or prosecute, United Nations 2014, abrufbar unter: http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/reports/7_6_2014.pdf; siehe auch Bassiouni, Cherif, Universal Jurisdiction for International Crimes: Historical Perspectives and Contemporary Practice, in: Virginia Journal of International Law, 2001, Vol. 42, S. 81–162, 148 f.; dagegen allerdings: International Court of Justice, Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Judgment, I.C.J. Reports 2007, S. 43; siehe zum Diskussionsstand: Zgonec-Rožej, Miša / Foakes, Joanne, International Criminals: Extradite or Prosecute?, London 2013.

25 OLG Karlsruhe, Beschluss v. 8.12.2008 – 1 AK 68 / 08, NStZ 2010, 41; siehe auch OLG Frankfurt, Urt. v. 29.12.2015 – 4 – 3 StE 4/10 – 4 – 1/15 und Kroker, Patrick, Universal Jurisdiction in Germany: The Case of Onesphore R. before the Higher Regional Court in Frankfurt; in: German Yearbook for International Law, 2011, Vol. 54, S. 671 – 687.

26 Werle, Gerhard, Völkerstrafrecht und deutsches Völkerstrafgesetzbuch, in: Juristenzeitung, 2012, S. 373 – 380, S. 373; Zahlreiche Informationen und Dokumente zum Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof sind abrufbar unter: www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/imt.

27 Hier ist insbesondere die Leistung des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer zu errinnern, s. ausführlich dazu Wojak, Irmtrud, Fritz Bauer 1903 – 1968, Eine Biographie, 2. Auflage, München 2009, zahlreiche Informationen finden sich auch auf der Internetseite des Fritz Bauer Instituts: www.fritz-bauer-institut.de.

28 Vgl. BGH, Urteil vom 16.11.1996 - 5 StR 747/94, NJW 1996, 857 (863), BGHSt 41, 317, 342: »die (insgesamt fehlgeschlagene) Auseinandersetzung mit der NS-Justiz.«; siehe auch Koskenniemi, Martti, Between Impunity and Show Trials, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law, 2002, Vol. 6, S. 6.

29 Steinke, Ronen, The Politics of International Criminal Justice, Oxford 2012; Werle, Gerhard, Einl., in: Wolfgang, Joecks / Klaus, Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6/2 – Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, 2009, Rn. 23.

30 BGH Urteil vom 20.03.1995 – 5 StR 111 / 94, NJW 1995, 2728 (2731) = BGHSt 41, 101, 109.

31 Lediglich ein Rechtsübernahmeersuchen wurde an Chile gerichtet. Thun, Konstantin, Strafverfolgung von argentinischen

und chilenischen Menschenrechtsverletzungen in Deutschland, in: Theissen, Gunnar / Nagler, Martin, Der Internationale Strafgerichtshof, Fünf Jahre nach Rom, Deutsches Institut für Menschenrechte 2004, S. 58, abrufbar unter: www.institut-fuer menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/dokumentation_der_internationale_strafgerichtshof.pdf.

32 Siehe dazu Informationen auf der ECCHR Website, abrufbar unter: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/argentinien.html; siehe dazu auch Kaleck, Wolfgang, From Pinochet to Rumsfeld: Universal Jurisdiction in Europe 1998–2008, in: Michigan Journal of International Law, 2008, Vol. 30, S. 927 – 981, S. 927ff.; Kaleck, Wolfgang, Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentiniens Militärs vor Gericht, Berlin 2010.

33 Deutscher Bundestag, Gesetzesbegründung eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, Drucksache 14 / 8524, 2002, S. 11.

34 United Nations Security Council Resolution 827, Statute of International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia Since 1991, adopted 25 May 1993, UN Doc. S / Res / 827.

35 United Nations Security Council Resolution 955, Statute of the International Criminal Tribunal for the Prosecution of adopted 8 November 1994, UN Doc. S / Res / 955, 8. November 1994.

36 Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichthofs.

37 Siehe Website des Auswärtigen Amtes, abrufbar unter: www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund.html.

38 Völkerstrafgesetzbuch, BGBl. I 2002, S.2254 ff.

39 Auf der Überprüfungskonferenz im Juni 2010 in Kampala gelang es den Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich auf eine Definition des völkerrechtlichen Aggressionsverbrechens zu einigen die Bedingungen festzulegen, unter denen der IStGH seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen ausüben darf. Das Änderungsgesetz dient dazu, Strafverfolgung durch deutsche Behörden zum Verbrechen der Aggression zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll ein Straftatbestand der Aggression in das VStGB eingefügt werden, der die bisherigen §§ 80 und 80a (StGB) ersetzt. Siehe den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, abrufbar unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Aenderung_Voelkerstrafgesetzbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=1; siehe zur Umsetzung auch Jeßberger, Florian, Das Verbrechen der Aggression im deutschen Strafrecht. Überlegungen zur Umsetzung der Beschlüsse von Kampala, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2015, Vol. 10, S. 514 – 522.

40 Deutscher Bundestag, Gesetzesbegründung eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, Drucksache 14 / 8524, 2002.

41 Übersetzungen des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) auf der Website des Max-Planck-Instituts, abrufbar unter: www.mpicc.de/de/forschung/publikationen/onlinepub.html.

42 Deutscher Bundestag, Gesetzesbegründung eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, Drucksache 14 / 8524, 2002, S. 37.

43 § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG iVm § 142a Abs. 1 GVG.

44 OLG Stuttgart, Urteil v. 25.04.2006 – 4 Ws 98/06, NStZ 2007, 527; BGH Urteil v. 24.10.2006 – 3 StR 370/06, NStZ 2007, 117, 119.

45 Deutscher Bundestag, Gesetzesbegründung eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, Drucksache 14/8524, 2002, S. 37.

46 Siehe dazu Informationen inklusive der dazu ergangenen Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf der ECCHR Website, abrufbar unter: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld.html.

47 Kai, Ambos, Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153f StPO, in: NStZ, 2006. Vol. 26, S. 434 – 438; Gierhake, Katrin, Das Prinzip der Weltrechtspflege nach der Strafprozessordnung, in: ZStW, 2008, S. 375 – 402; Singelnstein, Tobias/Stolle, Peer, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, in: ZIS, 2006, Vol. 3, S. 118; Keller, Rainer, Grenzen, Unabhängigkeit und Subsidiarität der Weltrechtspflege, in: Goltdammer's. Archiv für Strafrecht, 2006, Vol. 153, S. 25.

48 Deutscher Bundestag, Gesetzesbegründung eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, Drucksache 14/8524, 2002, S. 37; BVerfG Urteil v. 01. 03. 2011 – 2 BvR 1/11, NJW 2011, 2569.

49 Schüller, Andreas, The Role of National Investigations and Prosecutions in the System of International Criminal Justice – Developments in Germany, in: Sicherheit und Frieden (S+F), 2013, Vol. 4, S. 226 – 231, S. 230; Human Rights Watch, The Long Arm Of Justice, 2014, S. 51 f., abrufbar unter: www.hrw.org/report/2014/09/16/long-arm-justice/lessons-specialized-war-crimes-units-france-germany-and.

50 Siehe: Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten F. Toncar (FDP), BT-Drs. 16/2692 vom 22. September 2006 sowie auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten W. Wieland u.a. (Bündnis 90/Die Grünen), BT-Drs. 16/4267 vom 5. Februar 2007: Bis Februar 2007 hat der Generalbundesanwalt 62 Strafanzeigen erstattet. Diese betrafen nach Auskunft der Bundesregierung in 19 Fällen den Irak-Krieg (einschließlich der Vorgänge in Abu Ghraib und Guantanamo), in 16 Fällen den Nahostkonflikt, in zehn Fällen die Verfolgung von Falun Gong in China sowie weitere Sachverhalten in afrikanischen, kaukasischen und anderen Staaten. Ausführlich dazu Geißler, Nils/Selbmann, Frank, 5 Jahre Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Bilanz, in: Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften, 2007, S. 160.

51 Schüller, Andreas, The Role of National Investigations and Prosecutions in the System of International Criminal Justice – Developments in Germany, in: Sicherheit und Frieden (S+F), 2013, Vol. 4, S. 226 – 231, S. 227; Human Rights Watch, The Long Arm Of Justice, 2014, S. 51 f., abrufbar unter: www.hrw.org/report/2014/09/16/long-arm-justice/lessons-specialized-war-crimes-units-france-germany-and; Stellungnahmen der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages 2007 zur nationalen Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches von Kaleck, Wolfgang, S. 2f.; Kress, Claus, S. 7ff., Kai, Ambos, S. 3, abrufbar unter: http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1366&id=1136.

52 Siehe ECCHR Website, abrufbar unter: www.ecchr.eu/en/home.html; siehe zur Bedeutung von Strafanzeigen durch NGOs für die Generalbundesanwaltschaft auch: Beck, Thomas/Ritscher, Christian, Do criminal complaints make sense in (German) International Criminal Law? A prosecutor's perspective, in: Journal of International Criminal Justice, 2015, Vol. 13, S. 229 – 235, S. 229.

53 Stock, Jürgen, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 125; Schüller, Andreas, The Role of National Investigations and Prosecutions in the System of International Criminal Justice – Developments in Germany, in: Sicherheit und Frieden (S+F), 2013, Vol. 4, S. 226 – 231, S. 227.

54 BGH Urteil v. 21.2.2001 – 3 StR 372/00, BGHSt 46, 292 = NJW 2001, 2728; BGH Urteil v. 30.4.1999 – 3 StR 215/98, BGHSt 45, 64 = NStZ 1999, 396 und dazu BVerfG v. 12.12.2000 – 2 BvR 1290/99, NJW 2001, 1848; BGH Urteil v. 11.12.1998 – 2 ARs 499/98, NStZ 1999, 236; BayObLG Urteil v. 23.5.1997 – 3 St 20/96, BayObLGSt 1997, 83 = NJW 1998, 392; BGH Ermittlungsrichter v. 13.2.1994 – 1 BGs 100/94, NStZ 1994, 232.

55 Kaleck, Wolfgang, Stellungnahme im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Öffentliche Anhörung zur Anhörung »Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen« im April 2016, S. 8, abrufbar unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/419782; siehe für die Entwicklung bis 2014: Human Rights Watch, The Long Arm of Justice, 2014, S. 52 f., abrufbar unter: www.hrw.org/report/2014/09/16/long-arm-justice/lessons-specialized-war-crimes-units-france-germany-and.

56 Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 226; 227; Beck, Thomas/Ritscher, Christian, Do Criminal Complaints Make Sense in (German) International Criminal Law?, in: Journal of International Criminal Justice, 2015, Vol. 13, S. 229 – 235, S. 233.

57 Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 227; Siehe Art. 14 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. 58 Human Rights Watch, The long arm of Justice, 2014, S. 58 ff., abrufbar unter: www.hrw.org/report/2014/09/16/long-arm-justice/lessons-specialized-war-crimes-units-france-germany-and.

59 Siehe dazu das Verfahren in Frankfurt: OLG Frankfurt, Urteil v. 18.02.2014 – 5 – 3 StE 4/10 – 4 – 3/10, BGH, Urteil Beschluss v. 21.05.2015 – 3 StR 575/14, OLG Frankfurt, Urteil v. 29.12.2015 – 4 – 3 StE 4/10 – 4 – 1/15.

60 Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 227f.

61 Die mündliche Verhandlung beginnt nach Redaktionsschluss dieses Berichts. Siehe dazu Almohibany, Amer, Refugees spur

German justice to tackle Syrian war crimes, abrufbar unter: www.justiceinfo.net/en/component/k2/27104-refugees-spur-german-justice-to-tackle-syrian-war-crimes.html.

62 OLG Frankfurt, Urteil v. 18.02.2014 – 5-3 StE 4/10 – 4 – 3/10, abrufbar unter: www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7413865. Siehe zum Verfahren auch Kroker, Patrick, Universal Jurisdiction in Germany: The Case of One-sphore R. before the Higher Regional Court in Frankfurt; in: German Yearbook for International Law, 2011, Vol. 54, S. 671 – 687.

63 BGH, Urteil v. 21.05.2015 – 3 StR 575/14, abrufbar unter: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=73389&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf.

64 OLG Frankfurt, 29.12.2015 – 4 – 3 StE 4/10 – 4 – 1/15.

DAS FDLR-VERFAHREN IN STUTTGART

Zweiter Teil

HINTERGRUND DES VERFAHRENS

Die FDLR und ihre Rolle in der Demokratischen Republik Kongo

ENTSTEHUNG DER FDLR

Nach dem Völkermord in Ruanda 1994 flüchteten viele Soldaten und Offiziere der staatlichen Armee, die von der Ruandischen Patriotischen Front (RPF) unter der Führung des heutigen Staatspräsidenten Paul Kagame besiegt worden war, mit Teilen der hutu-stämmigen Bevölkerung aus dem Land. Unter ihnen waren auch zahlreiche Angehörige der paramilitärischen Interahamwe-Miliz. Sie zogen nach Tansania und in den Osten des damaligen Zaires, der heutigen Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo), dort insbesondere in die Provinzen Nord- und Süd-Kivu.[65] In den Flüchtlingslagern gruppierten sich die Soldaten umgehend neu. Sie gründeten eine auf der früheren Armee basierende Organisation, deren Ziel es zunächst war, Exil-Ruander in aller Welt zu unterstützen.[66] Die Gruppierung der Hutu-Milizen bezeichnet sich seit etwa 1999/2000 als Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (FDLR). Ihr ursprüngliches strategisches Ziel war es, wieder Einfluss auf die Politik in der Republik Ruanda, bis hin zur Machtübernahme, zu gewinnen.[67]

2003 gründete sich der militärische Flügel der FDLR, die Forces Combattantes Abatchunguzi (FDLR-FOCA).[68] Die Gründung der militärischen Untereinheit sollte dazu dienen, dass die FDLR nicht nur als Armee sondern als strukturierte politische Organisation wahrgenommen wird. Die FDLR-FOCA bildet zahlenmäßig den größeren Teil der Organisation. An ihrer Spitze steht der General Sylvestre Mudacumura, der aufgrund eines Haftbefehls des

IStGH gesucht wird ▸ Seite 26. Die Truppen, denen zwischen 6.000 und 10.000 Personen angehören sollen,[69] bestehen zum Großteil aus ehemaligen ruandischen Flüchtlingen und Kongolesen, die als Kindersoldaten oder junge Erwachsene für die FDLR-FOCA rekrutiert worden sind. Und es befinden sich auch Personen darunter, die in hochrangigen politischen und militärischen Positionen an der Planung und der Ausführung des Völkermords in Ruanda teilgenommen haben sollen.[70]

BÜRGERKRIEG IN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

In dem seit 1996 andauernden Bürgerkrieg sind verschiedene Konfliktlinien ineinander verschachtelt und er wird in wechselnder Intensität und in unterschiedlichen Regionen des drittgrößten Land Afrikas geführt (die DR Kongo hat die sechsfache Fläche der Bundesrepublik). Schätzungen zu Folge sollen in der Zeit zwischen 1998 und 2004 mehr als drei Millionen Menschen als unmittelbare Opfer von Kämpfen oder an Hunger und Krankheiten in Folge des Kriegs gestorben sein.[71] Die kriegerischen Auseinandersetzungen konzentrieren sich seit 2003 vor allem auf die Kivu-Regionen im Osten des Landes, in dem auch die FDLR aktiv ist. Befeuert durch ein schwer durchschaubares Gemisch an machtpolitischen, ethnischen und wirtschaftlichen Interessen und Motiven bekämpfen sich dort zahlreiche bewaffnete Gruppierungen in abwechselnden Allianzen.[72] Teilweise handelt es sich auch um bewaffnete Räuberbanden. Viele Milizen identifizieren sich mit einer bestimmten Volksgruppe, zu deren Schutz sie vorgeblich operieren. Fast allen bewaffneten Gruppen werden schwere und schwerste Verbrechen vorgeworfen.[73] Ein wesentlicher Treiber der Gewalt ist der Zugang zu den natürlichen Ressourcen und insbesondere Mineralien, über deren Handel sich alle beteiligten Akteure finanzieren.[74] Der Konflikt im Osten des Kongo dauerte über das gesamte Gerichtsverfahren hinweg bis heute an.[75] Auch ist die FDLR weiterhin daran beteiligt.

NORTH AND SOUTH KIVU

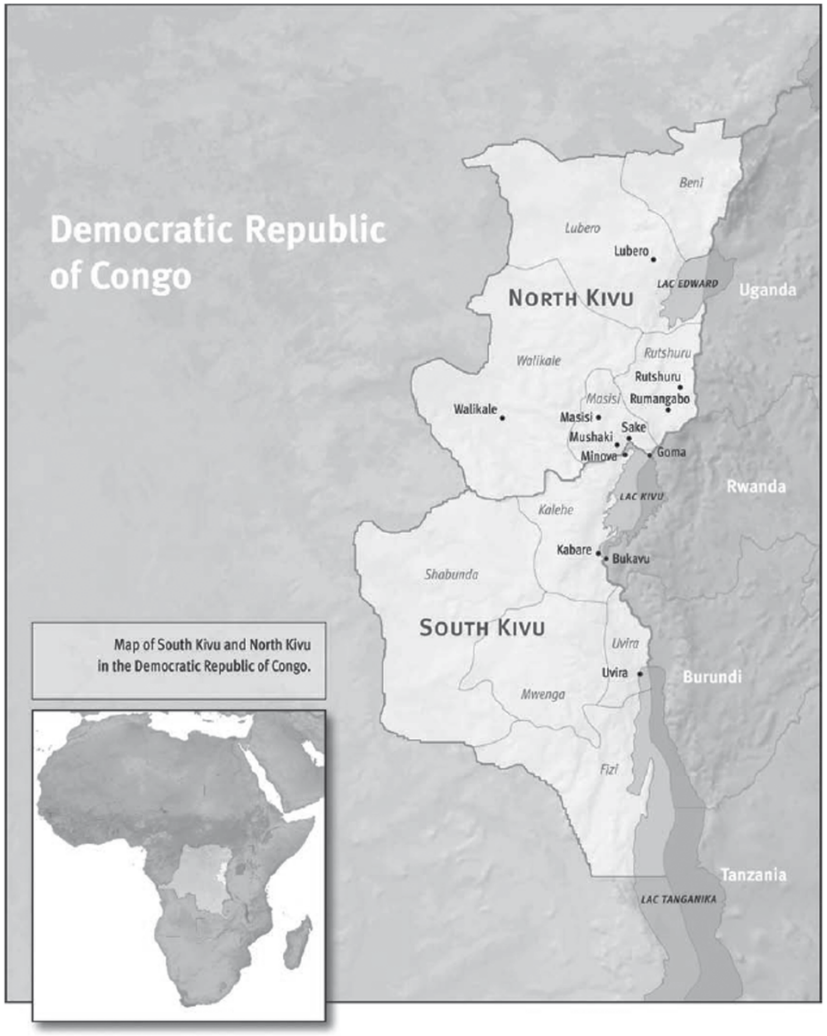

©2009 Human Rights Watch

ROLLE DER FDLR IM BÜRGERKRIEG

Seit 2001 hat die FDLR so gut wie keine militärischen Übergriffe mehr auf ruandisches Territorium unternommen.[76] Dafür ist sie über die Jahre immer mehr zur Konfliktpartei in der DR Kongo geworden und gilt als eine der größten und einflussreichsten Milizengruppierungen in den Regionen Nord- und Süd-Kivu, von denen sie große Teile besetzt hält und wo sie in einigen Gebieten zur Zeit der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Tatvorwürfe die stärkste Polizei- und Ordnungskraft stellte.[77]

Die FDLR tritt dabei wie eine Besatzungsmacht auf und geht, wie fast alle Konfliktparteien, mit militärischer Gewalt gegen die Zivilbevölkerung insbesondere in den Ortschaften vor, die sie der Kollaboration mit militärischen Feinden bezichtigt. Die Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung reichen von systematischen Tötungen von Zivilpersonen, Plünderungen und Zwangsvertreibung der Bevölkerung bis hin zur Zerstörung ganzer Dörfer, die systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen, Verstümmelungen und die Rekrutierung von Kindersoldaten.[78] Haupteinnahmequelle der FDLR sind erzwungene Zölle und Abgaben in den kontrollierten Gebieten, der Abbau von und der Handel mit Mineralien und Rohstoffen wie Wolfram und Gold[79] sowie als sogenannte »Versorgungsaktionen« bezeichnete Plünderungen.[80]

ERSTE JAHRESHÄLFTE 2009

Gegenstand des Stuttgarter Verfahrens waren überwiegend Taten, die die FDLR in der ersten Hälfte des Jahres 2009 begangen hat. Sie werden unten bei der Analyse von Anklageschrift und Urteil genauer beschrieben ▸ Seite 45.[81] Zu dieser Zeit wurde die Region erneut von einer besonders schweren Welle der Gewalt heimgesucht. Auslöser war eine veränderte Konfliktkonstellation im Kongo-Konflikt. Bis Anfang des Jahres 2009 hatte ein recht enges Verhältnis zwischen FDLR-Truppen und Teilen der kongolesischen Armee (Forces Armées de la

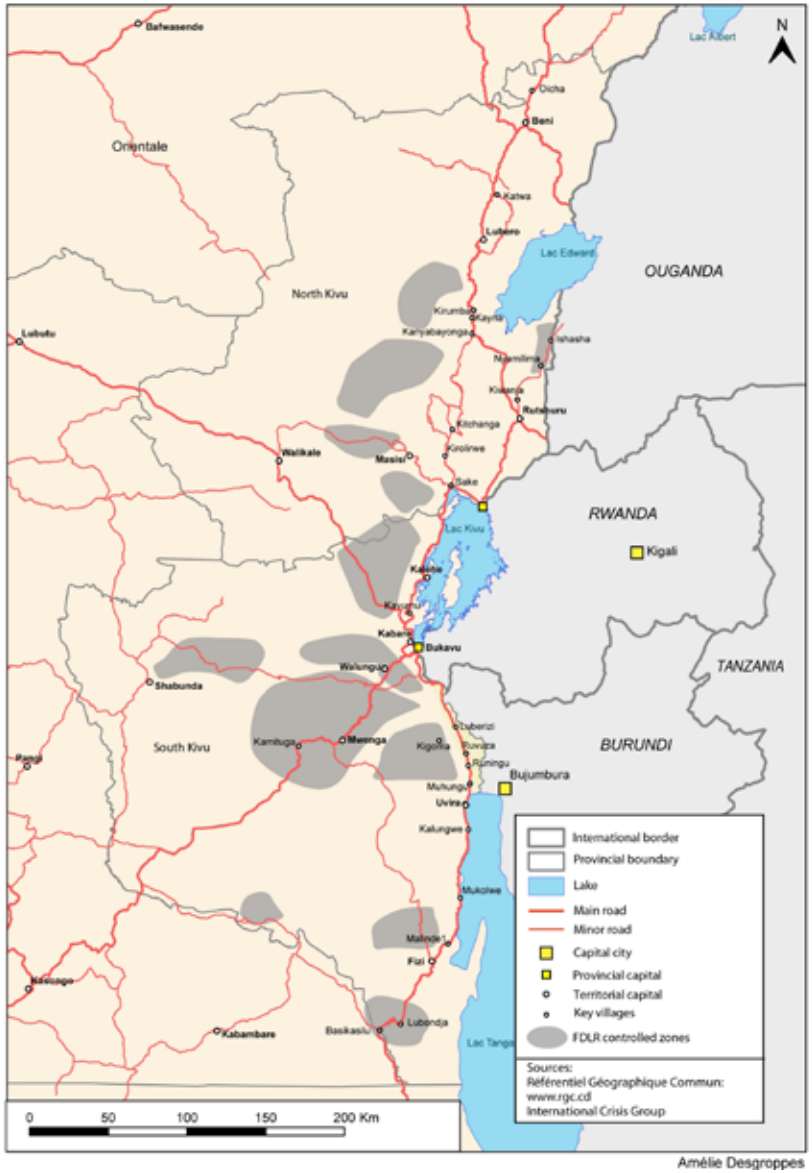

Amélie Desgroppes

Gebiete unter Kontrolle der FDLR im Januar 2009
© International Crisis Group and Institut Français de Recherche en Afrique

République Démocratique du Congo – FARDC) bestanden. Jedoch war die kongolesische Regierung wider Erwarten mit der ruandischen übereingekommen, gemeinsam gegen die FDLR Rebellen vorzugehen, um sie militärisch zu entmachten und zu demobilisieren. Die FARDC führte zwei aufeinander folgende Militäroperationen gegen die FDLR durch, eine zusammen mit ruandischen Streitkräften unter dem Namen Umoja Wetu und eine zweite mit der direkten Unterstützung der UN-Truppen der Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo (MONUC) mit dem Namen Kimia-II.[82]

Die Aktionen waren wenig erfolgreich, wirkten sich aber grausam auf die Bevölkerung in den besetzten Gebieten aus. Die Bewohner der Kivu-Gebiete wurden von allen Seiten angegriffen: von der FDLR, der kongolesischen und in einigen Fällen von der ruandischen Armee. Human Rights Watch (HRW) hat die gezielte Tötung von mehr als 1.400 Zivilisten, in der Mehrzahl Frauen, Kinder und ältere Menschen, zwischen Januar und September 2009 dokumentiert.[83] Die Situation in den Kivu-Gebieten beschrieb ein Journalist später wie folgt: »[D]ie Brutalität, mit der [die unterschiedlichen bewaffneten Gruppen] agierten, war unbeschreiblich. Das Leid der Zivilbevölkerung wurde zum Alltag, Gruppenvergewaltigungen ein Recht. [...] Sexuelle Gewalt war eine Waffe, derer sich alle Parteien bedienten. Straflosigkeit herrschte. Sogar Zivilisten begannen, massenweise zu vergewaltigen, nicht mehr als Waffe, sondern einfach zum Vergnügen.«[84] Die Misshandlungen richteten sich insbesondere gegen jene Teile der Bevölkerung, der die Täter eine Kollaboration mit der jeweils anderen Seite vorwarfen. Häufig handelte es sich dabei um Racheaktionen für Überfälle der anderen Seite auf Dörfer, die als auf der eigenen Seite stehend eingeordnet wurden.

Dieses Muster findet sich auch bei vielen Angriffen, die der FDLR angelastet werden. Sie kehrten nach dem Abzug ihrer Feinde in die vormals besetzten Gebiete zurück und rächten sich an der dortigen Bevölkerung. Dabei kam es zu zahlreichen Massakern und Gräueltaten, häufig als Bestrafungsaktionen gegen Bewohner eines Dorfes,

denen die FDLR vorwarf, mit Regierungstruppen, ruandischen oder MONUC-Truppen zusammen zu arbeiten. Bei einigen dieser Übergriffe wurden ganze Dörfer vernichtet. Für die Zeit zwischen Februar und Oktober 2009 hat die UN 1.199 Fälle schwerster Menschenrechtsverletzungen durch FDLR-Truppen dokumentiert, darunter 384 Tötungen, 135 Fälle sexueller Gewalt, 521 Entführungen, 38 Fälle von Folter und fünf Fälle von Verstümmelung.[85] Diese Verbrechen gingen zudem einher mit der massiven Vertreibung der Bevölkerung aus den umkämpften Gebieten und von weitreichender Zerstörung von Behausungen und privaten Eigentums.

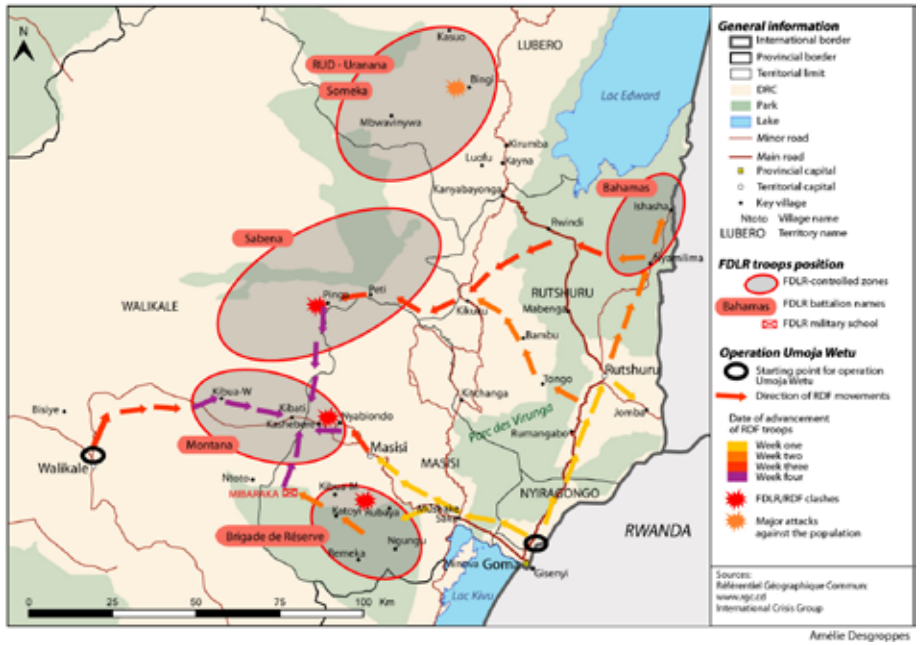

© International Crisis Group and Institut Français de Recherche en Afrique

Es wird vermutet, dass die Verbrechen Teil einer systematischen Strategie von Racheakten gegen die Zivilbevölkerung waren. Es soll die Devise ausgegeben worden sein, eine humanitäre Katastrophe in der Bürgerkriegsregion herbeizuführen, um die Zivilbevölkerung gegen die Militäroffensive der kongolesischen Armee aufzubringen.[86] Die Frage, ob es einen entsprechenden Befehl seitens der FDLR Führung gab, war ein wichtiger Punkt des Stuttgarter Verfahrens.

Zwar erkannte der Strafsenat am OLG Stuttgart die Existenz der »operations punitives« an. Die Existenz eines Befehls, eine humanitäre Katastrophe anzurichten, sah der Senat jedoch nicht als erwiesen an. Unter anderem aus diesem Grund kam es zu keiner Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch das OLG Stuttgart [dazu im Detail ‣ Seite 59].

Die Angeklagten und ihre Rolle in der FDLR

Bei den in Stuttgart nun erstinstanzlich Verurteilten handelt es sich um Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni, die von Deutschland aus den politischen Arm der FDLR geleitet haben. Beide sind ruandische Staatsbürger, die sich aber schon seit Langem, inklusive der Zeit des Genozids in Ruanda 1994, in Deutschland aufhalten. Murwanashyaka studierte ab dem Jahr 1989 in Deutschland. 1998 promovierte er an der Universität Köln in Wirtschaftswissenschaften. Straton Musoni studierte von 1986 bis 1993 Landschaftpflege in Nürtingen (Baden-Württemberg), arbeitete anschließend bei einem EDV-Dienstleister und war kurzzeitig auch für das baden-württembergische Justizministerium tätig. Er war einige Jahre lang mit einer Deutschen verheiratet, mit der er zwei Kinder hat.[87]

Die FDLR wird von einem Comité Directeur gesteuert. Es besteht aus 35 Mitgliedern, die nur zum Teil in der DR Kongo leben. Nachdem Murwanashyaka nach der Gründung der FDLR zunächst das Amt des Beauftragten für Außenbeziehungen der Organisation innehatte, wurde er 2001 zum Präsidenten der FDLR gewählt und saß als solcher deren Steuerungskomitee vor. Daneben gibt es weitere Komitees, die sachlich oder regional beschränkte Aufgaben wahrnehmen. Zudem verfügt die FDLR über zahlreiche Satellitenzellen im Ausland, die sich insbesondere um die Beschaffung und Überweisung von Geldmitteln sowie um unterstützende Logistik für die militärische Unterorganisation FDLR-FOCA ‣ SEITE 38 kümmern.

Nach seiner Wahl zum Präsidenten unternahm Murwanashyaka wiederholt Reisen in die DR Kongo, um die dort maßgeblichen Mitglieder der Organisation zu treffen, seine Stellung innerhalb der FDLR zu festigen und eine militärische Grundausbildung zu absolvieren. Im Juni 2005 wurde er erneut zum Präsidenten der FDLR gewählt, hielt sich aber weiterhin dauerhaft in Deutschland auf und steuerte den politischen Teil der Gruppierung per E-Mail, (Satelliten-) Telefon und Textmitteilungen (SMS). Musoni war ab Juni 2004 1. Vizepräsident der FDLR und damit Stellvertreter Murwanashyakas. Im Laufe der Hauptverhandlung erklärte er 2012 seinen Austritt aus der Organisation. Dritter politischer Führer war der Exekutivsekretär Callixte Mbarushimana, der von Frankreich aus agierte, dort 2010 festgenommen, an den IStGH überstellt und inzwischen aber wieder freigelassen wurde ▸ Seite 48. Er war unter anderem für die Pressearbeit der FDLR zuständig.[88]

Murwanashyaka berief sich im Strafverfahren darauf, lediglich Einfluss auf den politischen Teil der FDLR gehabt zu haben. Inwieweit die Angeklagten als Mitglieder des Präsidiums der Organisation Einfluss auf die militärischen Kräfte der FDLR-FOCA hatten, war eine der wichtigsten Fragen des Stuttgarter Verfahrens. Denn für eine Verantwortlichkeit für die Verbrechen als Täter hätten die Angeklagten Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle über die Soldaten haben müssen, die die Taten vor Ort begangen [Details ▸ Seite 44]. Die Bundesanwaltschaft zielte darauf zu beweisen, dass Murwanashyaka von den Kommandeuren im Feld als ihr Chef akzeptiert war, dass er von Deutschland aus in engem Kontakt mit der militärischen Führung der FDLR-FOCA stand, etwa per Satellitentelefon mit dem FDLR-FOCA Oberbefehlshaber Mudacumura. Daher, so die Argumentation des GBA, habe er einen starken politischen, organisatorischen und strategischen Einfluss auf die militärische Führungsgarde der FDLR-FOCA gehabt. Die Richter sahen die Beweise jedoch als nicht ausreichend an, um eine strafrechtlich relevante Verantwortlichkeit Murwanashyakas als Vorgesetztem zu bejahen, so dass das Gericht ihn nur wegen Beihilfe und wegen Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung

verurteilte [Details ▸ Seite 72]. Musoni wurde lediglich wegen Rädelsführerschaft in der als terroristische Organisation eingestuften FDLR verurteilt, obwohl er auch als Vorgesetzter angeklagt war.

Weitere FDLR-Verfahren

Neben dem Stuttgarter Verfahren gibt es ein laufendes und ein eingestelltes FDLR-Verfahren vor dem IStGH sowie ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren vor dem OLG Düsseldorf, die hier kurz dargestellt werden. Vor dem IStGH laufen zudem weitere Verfahren, die den kongolesischen Bürgerkrieg betreffen. Sie haben jedoch für das Stuttgarter Verfahren keine Bedeutung und werden daher hier nicht weiter besprochen.[89] Das bereits erwähnte Verfahren wegen Völkermords gegen den ruandischen Staatsangehörigen Rwabukombe vor dem OLG Frankfurt ▸ Seite 27 steht nicht mit dem FDLR-Komplex in Verbindung und ist daher ebenfalls nicht Gegenstand dieses Abschnitts.

ISTGH-VERFAHREN GEGEN MUDACUMURA

Das noch laufende IStGH-Verfahren betrifft den militärischen Befehlshaber der FDLR-Truppen in der DR Kongo, Mudacumura. Ihm wird vorgeworfen, als Oberkommandierender der FDLR-FOCA für eine Reihe von Angriffen auf Orte in den Kivu-Provinzen im Ostkongo verantwortlich zu sein. Es geht um neun konkrete Vorwürfe von Kriegsverbrechen zwischen Ende Januar 2009 und Ende September 2010 in der Kivu-Region, darunter größtenteils die gleichen wie in der Stuttgarter Anklage.

Der Chefankläger am IStGH ermittelt seit Juni 2004 wegen Völkerstraftaten, die im Rahmen des kongolesischen Bürgerkriegs begangen wurden. Am 13. Juli 2012 erließ die Vorverfahrenskammer einen Haftbefehl gegen Mudacumura wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen darunter Tötungen, Plünderungen, Folter und Vergewaltigungen.

In ihrer Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls lehnte die Kammer allerdings mit einer sehr ähnlichen Argumentation wie das OLG Stuttgart den Verdacht der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab: Bei den dokumentierten Angriffen habe es sich um Racheakte gehandelt, die militärischer Art gewesen seien. Daraus, dass bei den Angriffen auch Zivilisten ums Leben gekommen und Bestimmungen des humanitären Völkerrechts missachtet worden seien, könne nicht automatisch auf das Vorliegen eines Angriffs auf eine Zivilbevölkerung im Sinne des Tatbestands der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 IStGH Statut geschlossen werden.[90] Mudacumura konnte bisher nicht festgenommen werden.

ISTGH-VERFAHREN GEGEN MBARUSHIMANA

Mbarushimana agierte von Frankreich aus als Exekutivsekretär der FDLR. Er wurde im Oktober 2010 in Frankreich festgenommen und am 25. Januar 2011 an den IStGH nach Den Haag überstellt. Dort war im Juni 2004 ein Ermittlungsvorgang zur DR Kongo eröffnet und am 28. September 2010 ein Haftbefehl gegen Mbarushimana ausgestellt worden. Auch ihm wurde vorgeworfen, für Kriegsverbrechen der FDLR in der Kivu-Region verantwortlich zu sein.

Die Vorverfahrenskammer des IStGH verneinte am 16. Dezember 2011 allerdings in ihrer Entscheidung über die Zulassung der Anklagevorwürfe (sog. »confirmation of charges«) eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Mbarushimanas. Zwar erkannte sie an, dass es einen erhärteten Verdacht und hinreichende Beweise dafür gebe, dass FDLR-Truppen in fünf der 25 vom Chefankläger identifizierten Fälle Kriegsverbrechen begingen, darunter Angriffe auf die Bevölkerung, Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigung, Plünderungen in den auch in Stuttgart angeklagten Überfällen auf Busurungi, Manje, Malembe und Mianga. Doch wie auch im Fall Mudacumura verneinte die Vorverfahrenskammer das Vorliegen ausreichender Beweise für einen Angriff auf die Zivilbevölkerung im Sinne des Tatbestands der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[91]

Sie sah zudem keine ausreichenden Beweise für einen dringenden Verdacht, dass Mbarushimana die begangenen Kriegsverbrechen individuell strafrechtlich zu verantworten habe.[92] Die Mehrheit der Richter befand, dass er keinerlei Autorität über FDLR-FOCA-Kommandeure oder – Soldaten hatte, da sein Aufgabenfeld einzig das Unterhalten von Beziehungen zu Medien und politischen Akteuren war. Mbarushimana wurde daher am 23. Dezember 2011 aus der Untersuchungshaft des IStGH entlassen. Am 30. Mai 2012 bestätigte die Rechtsmittelkammer des Gerichts die Entscheidung der Vorverfahrenskammer.[93]

FDLR-UNTERSTÜTZER-PROZESS

Vor dem Staatsschutzsenat OLG Düsseldorf fand zeitgleich zum Stuttgarter Verfahren ein Verfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der als terroristischen Vereinigung eingestuften FDLR statt. Ähnlich wie Musoni und Murwanashyaka lebten die drei Angeklagten im Düsseldorfer Verfahren seit den 1980er und 1990er Jahren in Deutschland. Sie waren als politische Flüchtlinge aus Ruanda anerkannt und haben mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie wurden angeklagt, in Deutschland eine Zelle der FDLR gegründet zu haben und im Zusammenwirken mit dem Exekutivkommissar der FDLR für Informationswesen, Mbarushimana, Texte für die Vereinigung verfasst, inhaltlich und sprachlich bearbeitet und veröffentlicht zu haben.[94]

Das Urteil erging nach 92 Verhandlungstagen am 5. Dezember 2014. Die Angeklagten wurden wegen »mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland« nach §129b Abs.1 StGB und § 129a Abs. 1 Nr. 1 zu Freiheitsstrafen von vier bzw. drei Jahren verurteilt. Der dritte Angeklagte wurde wegen Unterstützung der FDLR in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein Vorwurf nach dem VStGB bezüglich der von der FDLR in der DR Kongo begangenen Taten war nicht Bestandteil der Anklage. Daraus

ist zu schließen, dass die Angeklagten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht hinreichend verdächtig waren, sich an etwaigen Völkerstraftaten der FDLR in strafrechtlich relevanter Form beteiligt zu haben.

Die Angeklagten ließen sich nach einer Absprache mit dem Senat umfassend zu den konkreten Tatvorwürfen ein. Es wurden keine aktiven oder ehemaligen FDLR-Kämpfer befragt und keine kongolesischen ZeugInnen gehört. Die Beweisaufnahme war damit mit 92 Verhandlungstagen wesentlich kürzer als im Stuttgarter Verfahren. Ein wesentlicher Grund dafür war, dass für eine Verurteilung nach § 129a in Verbindung mit § 129b StGB keine Beteiligung an konkreten Kriegsverbrechen nachgewiesen werden muss, sondern lediglich, dass der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, Straftaten nach dem VStGB zu begehen und die Vereinigung insofern eine terroristische im Sinne des § 129a StGB ist.

AUSZUG AUS § 129A STGB BILDUNG TERRORISTISCHER VEREINIGUNGEN

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

> **1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder**
> **2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b**
> **zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.**

(2) …

(3) …

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) …

AUSZUG AUS § 129B STGB KRIMINELLE UND TERRORISTISCHE VEREINIGUNGEN IM AUSLAND

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) …

Es ging also vor allem um die Frage nach der Einordnung der FDLR als ausländische terroristische Vereinigung. Dies wurde vom Senat, gestützt allein auf die Aussage von Sachverständigen, bejaht. Diese Einschätzung war von Bedeutung für das Stuttgarter Verfahren, da bis dahin nicht abschließend geklärt war, ob die Vorschrift des § 129 b Abs. 1 StGB auf eine Milizenarmee Anwendung findet.[95]

ABLAUF DES VERFAHRENS

Ermittlungen gegen Murwanashyaka und Musoni

Dem Hauptverfahren vor dem OLG Stuttgart gingen jahrelange Ermittlungen gegen Murwanashyaka und Musoni voraus. Im November 2005 fror der UN-Sicherheitsrat das Vermögen Murwanashyakas, gestützt durch die Resolution 1596, ein und verhängte ein Reiseverbot gegen ihn.[96] Daraufhin widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Februar 2006 die Asylanerkennung aus dem Jahr 2000 mit der Begründung, er sei als Vorsitzender für die von der FDLR im Osten der DR Kongo begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich.[97] Im April 2006 leitete der GBA ein Ermittlungsverfahren gegen Murwanashyaka wegen möglicher Verbrechen nach dem VStGB und der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung ein. Das Verfahren wegen Vorwürfen nach dem VStGB wurde jedoch kurze Zeit später aufgrund von Beweisproblemen wieder eingestellt.[98]

2008 wurde das Verfahren wegen Verbrechen nach dem VStGB wieder aufgenommen und auf den zweiten Angeklagten Musoni ausgeweitet. Grund dafür war ein Interview des FDLR-Präsidenten mit dem TV-Magazin FAKT des Mitteldeutschen Rundfunks, in dem dieser äußerte, dass der militärische Oberbefehlshaber im Feld nichts entscheiden könne, ohne ihn zu informieren und er seine Leute hundertprozentig unter Kontrolle habe. Ab Ende des Jahres 2008 überwachten ErmittlerInnen die Telekommunikation der beiden Beschuldigten systematisch, führten Finanzermittlungen durch und vernahmen erste ZeugInnen. Im November 2009 wurden beide Beschuldigten festgenommen, ihre Wohnungen und Fahrzeuge durchsucht. Weitere ZeugInnen wurden erst nach der Festnahme vernommen, insbesondere während zweier Reisen der Ermittlungsbeamten in die DR

Kongo und nach Ruanda Ende des Jahres 2009 und im Frühjahr 2010 [Einzelheiten dazu, ‣ Seite 49]. Mit Haftbefehl des Ermittlungsrichters des BGH vom 16. November 2009 wurden beide Beschuldigte am folgenden Tag festgenommen und befanden sich seitdem bis zum Ende des Verfahrens in Untersuchungshaft,[99] die für Murwanashyaka auch nach dem Urteil fortdauert. Der Haftbefehl gegen Musoni hingegen wurde wegen Unverhältnismäßigkeit mit dem Urteil aufgehoben.

Anklageschrift

Die Anklageschrift vom 7. Dezember 2010 umfasste 189 Seiten und enthielt 26 Verbrechen gegen die Menschlichkeit und 39 Kriegsverbrechen, begangen durch 16 »Taten«, beziehungsweise Tatkomplexe, die jeweils als einzelne Anklagepunkte aufgeführt waren.[100] Sie betrafen Vorfälle im Osten der DR Kongo zwischen Januar 2008 und November 2009, der Großteil davon in der ersten Jahreshälfte 2009. Letztlich führten lediglich fünf Anklagepunkte am Ende zu einer Verurteilung. Sie werden bei der Analyse des Urteils genauer beschrieben ‣ Seite 63. Die Beschränkung der Anklage im Laufe des Verfahrens wird ebenfalls im Einzelnen diskutiert ‣ Seite 57.

Sieben Tatkomplexe betrafen Überfälle auf Dörfer und reichen von einfacher Brandschatzung bis zu schweren Massakern und der Zerstörung des gesamten Dorfes. Sie waren Bestandteil der bereits erwähnten Bestrafungsaktionen für die vermeintliche Kollaboration der Zivilbevölkerung mit Truppen der Gegenseite. Der wohl schwerste Überfall war der von HRW dokumentierte Angriff auf das Dorf Busurungi am 10. Mai 2009.[101] Er gilt als Vergeltungsschlag für einen Angriff der FARDC auf ruandische Flüchtlinge in einem wenige Kilometer entfernt gelegenen Dorf. Die Truppen der FDLR-FOCA stürmten in der nächtlichen Dunkelheit in das Dorf Busurungi, eröffneten scheinbar wahllos das Feuer und setzten hunderte Häuser in der Gegend in Brand. Die Soldaten vergewaltigten zahlreiche Frauen und Mädchen. Mindestens 96 Menschen wurden getötet und das Dorf vollständig zerstört.

Fünf der 16 Tatkomplexe betrafen Vergewaltigungen und sexuelle Versklavung. Soweit bekannt, wurden 15 Fälle von Vergewaltigungen ermittelt, die überwiegend im Kontext von Massenvergewaltigungen unter großer Brutalität begangenen worden waren.[102] Die Vergewaltigungen wurden häufig von weiteren Verletzungen wie Messerstiche in den Unterleib oder Schläge mit dem Gewehrkolben ins Gesicht begleitet. Viele Frauen starben an den Folgen der Vergewaltigung. Andere wurden über mehrere Monate versklavt und regelmäßig, meist von einer Gruppe von FDLR-Soldaten, vergewaltigt. Der Umgang des Gerichts mit den Vorwürfen sexueller Gewalt wird ‣ Seite 131 genauer beleutet.

Drei Anklagepunkte betrafen einzelne Angriffe auf Zivilisten. Ein Tatkomplex betraf die Rekrutierung von Kindersoldaten im Zeitraum der anderen Tatkomplexe. Den Einheiten der FDLR gehörten regelmäßig auch Kinder unter 15 Jahren an. Den Ermittlern waren vier ZeugInnen bekannt, die sich als Kinder an kriegerischen Auseinandersetzungen für die FDLR beteiligt haben.

Murwanashyaka und Musoni wurden angeklagt für diese Taten insofern verantwortlich zu sein, als dass sie gemeinsam mit Mbarushimana die Führungsspitze der FDLR bildeten. Ihnen wurde vorgeworfen, die Vorgehensweise, Strategien und Taktiken der FDLR per Satellitentelefon, E-Mails, Internetauftritten und Radiosendungen von Deutschland aus bestimmt und gesteuert zu haben. Die Anklage warf ihnen vor, die Kontrolle über die Täter vor Ort ausgeübt, von den Taten gewusst und es gleichzeitig unterlassen zu haben, von ihren Wohnorten in Deutschland aus Maßnahmen oder Anordnungen zu treffen, die die Begehung weiterer Verbrechen verhindert hätten. Daher seien sie, so der ursprüngliche Vorwurf, als Vorgesetzte nach § 4 VStGB für die Taten der FDLR-Truppen verantwortlich. Nach dieser Vorschrift wird ein militärischer oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach dem VStGB zu begehen, wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft [genauer ‣ Seite 72]. Zudem wurde Murwanashyaka die Rädelsführerschaft (§ 129b Abs. 1 iVm

§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 StGB) und Musoni die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b Abs. 1 iVm § 129 a Abs. 1 Nr. 1 StGB) vorgeworfen. Die Anklage wurde mit Beschluss vom 1. März 2011 zur Hauptverhandlung vor dem 5. Strafsenat des OLG Stuttgart zugelassen.

Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung dauerte vom 4. Mai 2011 bis zum 28. September 2015 und umfasste 320 Verhandlungstage. In der Regel wurde an zwei Verhandlungstagen pro Woche verhandelt, durchschnittlich für etwa sechs Stunden pro Tag.

BEWEISAUFNAHME

In der Hauptverhandlung wurden mehr als 50 ZeugInnen gehört. Weitere geladene ZeugInnen erhielten kein Einreisevisum mit der Folge, dass sie nicht vernommen werden konnten. Die größte Gruppe von ZeugInnen waren ehemalige FDLR-Mitglieder, die derzeit in Ruanda leben. Sie waren insbesondere für Fragen nach den Kommandostrukturen von großer Bedeutung. Auffällig war, dass viele von ihnen ihre zuvor gegenüber der Staatsanwaltschaft gemachten Angaben vor Gericht abschwächten. In der Anklageschrift waren zudem zehn OpferzeugInnen anonym aufgeführt, die im Verfahren gehört werden sollten, von denen letztlich nur fünf im Verfahren aussagten. Sie machten ihre Aussage unter Ausschluss der Öffentlichkeit, per Videoübertragung und von einem geheim gehaltenen Ort in der Tatortregion aus [zu Fragen des Zeugenschutzes ‣ Seite 135].

Eine Ermittlerin von HRW, die maßgeblich an der Dokumentation der Verbrechen beteiligt war, wurde als Zeugin vernommen. Auch die ehemaligen Mitglieder einer UN-Expertengruppe, die in den Jahren 2008 und 2009 in der DR Kongo die Aktivitäten aller bewaffneten Gruppen untersucht hatten, sagten im Verfahren aus. Sie

flogen zum Teil aus Ruanda ein, teilweise sogar mehrmals. Einige BeamtInnen des BKA sagten zum Ablauf der Ermittlungen aus. Daneben wurden Sachverständige zur Situation und zum Konflikt in der DR Kongo und Ruanda sowie zur Struktur und den Verbrechen der FDLR gehört.

Neben ZeugInnen und Sachverständigen waren Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), etwa E-Mails und SMS, wichtige Beweismittel. Sie mussten aus dem Kinyarwanda ins Deutsche übersetzt werden. Die Auseinandersetzungen über die richtigen Übersetzungen nahmen einen großen Teil der Hauptverhandlung ein. Die Angeklagten hatten offenbar mit einer Überwachung gerechnet, denn sie verhielten sich bei der Kommunikation entsprechend vorsichtig und nutzen den Behörden nicht bekannte Telekommunikationsmöglichkeiten, wie sich später in den Ermittlungen herausstellte.

Der Angeklagte Murwanashyaka ließ sich selbst nicht zur Sache ein. Er übte jedoch zum Teil sein Fragerecht, insbesondere gegenüber ehemaligen FDLR-Mitgliedern, persönlich aus und setzte sich sehr intensiv mit den Übersetzungen auseinander, an denen er häufig Kritik übte und Verbesserungsvorschläge machte. Der Angeklagte Musoni ließ sich hingegen wiederholt zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen ein. Dabei brachte er zum Ausdruck, dass er von Deutschland aus lediglich für die politische Mobilisierung, die Diplomatie und die Finanzen der FDLR zuständig gewesen sei und den Kontakt zu anderen Teilen der Organisation in der DR Kongo vernachlässigt habe. Von den Verbrechen, von denen er sich mehrmals ausdrücklich distanzierte, habe er keinerlei Kenntnis gehabt. Zudem sagte er über die Struktur der FDLR aus, wobei er die Unabhängigkeit der FDLR-FOCA betonte.

VERTEIDIGUNG

Den Angeklagten waren je zwei Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Jeweils ein Verteidiger jedes Angeklagten musste aus Krankheitsgründen im Laufe des Verfahrens ausgewechselt werden.

Die Verteidigung stellte die grundsätzliche Legitimität des Verfahrens sowie seinen geschichtlichen und politischen Kontext in Frage.[103] Sie verfolgte eine aktive, zuweilen konfrontative Verteidigungsstrategie. Ein Ausdruck davon war die hohe Anzahl an Beweis- und Befangenheitsanträgen. So wurden mehr als 300 Anträge mit mehr als 800 begehrten Beweiserhebungen gestellt. Zum Teil führte die Verteidigungsstrategie zu heftigen Auseinandersetzungen mit den anderen Prozessbeteiligten. Der Vertreter des GBA rügte in seinem Plädoyer insbesondere den Umgang der Verteidigung mit den Opferzeugen als entwürdigend. Auch der Vorsitzende Richter Jürgen Hettich machte am Tage der Urteilsverkündung kritische Bemerkungen in dieser Hinsicht.[104] Obwohl die Vernehmung der OpferzeugInnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, lassen weitere Kommentare der Prozessbeteiligten erkennen, dass die Art und Weise der Vernehmung durch die Verteidigung für die OpferzeugInnen eine extreme Belastung gewesen sein muss und der Senat seiner Pflicht, die Aussagenden vor unzulässigen Fragen zu schützen (§ 68a StPO) eventuell nicht hinreichend nachgekommen ist.

Zum Ende der Hauptverhandlung hin sah sich die Verteidigung häufig mit dem Vorwurf konfrontiert, Beweisanträge zur Verschleppung und Verzögerung zu stellen. Entsprechend machte der Senat von der prozessualen Möglichkeit Gebrauch, diese Anträge abzulehnen.

BESCHRÄNKUNGEN DER ANKLAGE

Von den 16 Tatkomplexen, die ursprünglich angeklagt waren, stellte der Senat im Laufe des Verfahrens elf auf Antrag des GBA ein. Einen ersten Antrag stellte der GBA-Vertreter im Herbst 2013. Er beschränkte sich auf drei Anklagepunkte – zwei Einzelvorwürfe von Vergewaltigung und Versklavung und den Vorwurf der Rekrutierung von Kindersoldaten – dem der Senat nachkam. Damit entfiel bereits ab diesem Zeitpunkt des Verfahrens der Vorwurf der Rekrutierung von Kindersoldaten. Eine weitere Beschränkung der Anklage erfolgte im März 2015, als weitere acht Anklagepunkte gestrichen wurden, darunter insbesondere

Vorwürfe der Einzel- bzw. Massenvergewaltigungen und sexuellen Versklavung sowie einzelne Angriffe auf ZivilistInnen. Diese beruhten in erster Linie auf den anonymisierten Aussagen von OpferzeugInnen. Zudem wurden von den acht Anklagepunkten, die den Überfall auf Dörfer betrafen, drei komplett und einer teilweise eingestellt. Die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe der Einstellungen werden auf ▸ Seite 78 genauer erläutert.

Auch der Grad der strafrechtlichen Verantwortung der Angeklagten für Taten wurde bereits während des Verfahrens diskutiert. So äußerte der Senat bereits im September 2013 erstmals Zweifel daran, dass Murwanashyaka tatsächlich als Vorgesetzter für die Taten verurteilt werden könne. Einen entsprechenden förmlichen rechtlichen Hinweis gab der Senat kurz vor Ende der Hauptverhandlung im Juli 2015. Eine ausführliche Diskussion der Verantwortlichkeit Murwanashyakas findet sich auf ▸ Seite 77. Zudem wurden relativ früh die Vorwürfe gegen Musoni auf § 129 b StGB beschränkt. Gleichzeitig wurde dieser Vorwurf aber insofern verschärft, als dass fortan nicht mehr nur eine einfache Mitgliedschaft, sondern die Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung im Raum stand. Die verbliebenen Anklagepunkte, die zu einer Verurteilung führten und ihre rechtliche Bewertung durch das Gericht werden im folgenden Abschnitt ausführlich erläutert.

Urteil

Das Urteil wurde am 28. September 2015 gesprochen. Das Gericht verurteilte Murwanashyaka wurde wegen Beihilfe zu fünf Kriegsverbrechen mit mindestens 181 Toten gemäß § 8 VStGB iVm § 27 StGB in Tateinheit mit Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß § 129b Abs. 1 StGB iVm § 129a Abs. 1, 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren. Musoni wurde wegen Rädelsführerschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß § 129b Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.

VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Zu einer Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit kam es nicht. Dieser in Deutschland in § 7 VStGB normierte Tatbestand erfasst Taten wie zum Beispiel Tötung, Vergewaltigung oder schwere Körperverletzung, die »im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung« begangen werden. Die jeweiligen Einzeltaten müssen sich also in einem funktionalen Gesamtzusammenhang der Gesamttat einfügen.[105]

AUSZUG AUS § 7 VStGB VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,

a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich

wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,

8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) …

Zielobjekt dieser Angriffe muss »eine Zivilbevölkerung« sein. Der Ermittlungsrichter des BGH hatte einen dahingehenden dringenden Tatverdacht gegen Murwanashyaka bejaht.[106] Letztendlich konnte dies im Stuttgarter Verfahren trotz umfangreicher Beweisaufnahme nach Ansicht des Senats jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Bei den abgeurteilten Überfällen seien immer FARDC-Truppen im jeweiligen Dorf stationiert gewesen. Voraussetzung für die Bejahung eines Angriffs gegen die Zivilbevölkerung sei zwar nicht, dass nur ZivilistInnen Tatobjekt sind. Die Präsenz einer gewissen Anzahl von Soldaten oder Kombattanten in einer angegriffenen Zivilbevölkerung hebe deren zivilen Charakter nicht auf. Jedoch müsse der zivile Charakter der Gruppe überwiegen.[107] Der Senat stellte fest, dass primäres Ziel der FDLR-Angriffe nicht die Zivilbevölkerung gewesen sei. Zumindest habe die Beweisaufnahme ergeben, dass die Angeklagten davon

ausgingen, dass der militärische Charakter der Angriffe überwiege. Zudem ist nach Aussage des Senats nicht erwiesen worden, dass den Aktionen der FDLR die Strategie zugrunde lag, eine humanitäre Katastrophe in der Bevölkerung herbeizuführen. Ähnlich hatten bereits die Vorverfahrenskammern am IStGH im Verfahren gegen Mudacumura und im Verfahren gegen Mbarushimana entschieden [dazu ▸ Seite 47].

KRIEGSVERBRECHEN

AUSZUG AUS § 8 VStGB KRIEGSVERBRECHEN

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
5. Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er:

a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,

b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) …

Der Senat verurteilte Murwanashyaka jedoch wegen einiger Kriegsverbrechen, die die FDLR-FOCA-Truppen begangen. Nach Ansicht der Richter bestanden keine vernünftigen Zweifel daran, dass Häuserverbrennungen Bestandteil der von der Armeeführung befohlenen Bestrafungsaktionen waren. Bei den Brandschatzungen handelte es sich folglich nicht um sogenannte Kollateralschäden, sondern um gezielte Angriffe auf militärischen Befehl. Zudem seien weitere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht von den FDLR-FOCA Soldaten begangen worden. Zwar wurde im Laufe des Verfahrens deutlich, dass es teilweise Bemühungen gab, diese Verstöße zu ahnden und zu unterbinden. Sie erwiesen sich jedoch als völlig ungenügend. So gab ein Zeuge an, es habe zwar einen Befehl gegeben, ZivilistInnen gut zu behandeln. Jedoch seien ZivilistInnen, die beim Feind lebten, nicht als ZivilistInnen, sondern als FeindInnen betrachtet worden.

Weiterhin, so der Senat, habe die FDLR die Strategie verfolgt, während des Konflikts die Zivilbevölkerung systematisch auszuplündern. In diesem Zusammenhang sei es zu sogenannten »genehmigten Plünderungen« (»opérations de ravitaillement«) gekommen, die planvoll und auf Befehl der Armeeführung in den Gebieten durchgeführt wurden, die unter der Kontrolle militärischer Gegner der FDLR standen. Dabei habe es regelmäßig auch Todesopfer in der betroffenen Bevölkerung gegeben. Als Machtmissbrauch oder Verbrechen habe die FDLR-FOCA-Führung dies aber nur dann betrachtet, wenn die Soldaten auf eigene Faust handelten. Die FDLR-FOCA habe sogar über spezialisierte Einheiten verfügt, zu deren originären Aufgaben die Plünderungen gehörten. Zwar habe es Bestrebungen gegeben, diese Art der Verpflegungsoperationen zu verbieten. Sie seien jedoch neben dem Handel die einzige Einnahmequelle der Miliz und unter den Soldaten so verbreitet gewesen, dass diese Versuche erfolglos geblieben seien und sich die Angeklagten in Europa schließlich damit abfanden, so die Feststellung des Senats. Da die Plünderungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten nicht-internationalen Konflikt standen, seien sie als Kriegsverbrechen nach § 8 VStGB anzusehen. Der Senat machte jedoch auch deutlich, dass er im Laufe der Beweisaufnahme den Eindruck bekommen habe, dass Kriegsverbrechen von allen beteiligten bewaffneten Gruppen begangen wurden. Dies ändert jedoch an der juristischen Einordnung der Taten nichts.

EINZELNE KRIEGSVERBRECHEN

Von den in der Anklageschrift genannten sieben Tatkomplexen, die den Überfall auf Dörfer und Siedlungen betrafen, kam es in fünf Fällen zu einer Verurteilung.[108]

Kipopo

Nach den Feststellungen des Senats haben Truppen der FARDC von dem Dorf Kipopo aus Soldaten der FDLR-FOCA angegriffen. Daraufhin drangen FDLR-FOCA-Kämpfer am 13. Februar 2009 bei Dunkelheit in den Ort ein, um den Überraschungsmoment zu nutzen, und

zündeten mindestens 100 Strohhäuser und -hütten an. Dabei wurden einige der BewohnerInnen in den Häusern eingeschlossen und verbrannt. Mindestens 13 Personen wurden von den FDLR-FOCA-Soldaten getötet.

Mianga

Dem Angriff auf Mianga am Ostersonntag, den 13. April 2009, waren Angriffe auf ruandische Flüchtlinge vorausgegangen. Um sich an der vermeintlich abtrünnigen Dorfbevölkerung zu rächen, ordnete das FDLR-FOCA-Kommando den Angriff an. Die Kämpfer drangen in einem Überraschungsangriff in den Ort und in das Haus des Ortsvorstehers ein, um ihn zu enthaupten. Nach den Feststellungen des Senats wurden dabei mindestens 35 FARDC-Soldaten und ungefähr 45 Zivilisten getötet. Die Soldaten, die in Mianga angegriffen haben, rühmten sich danach, dass sie »richtig viele Leute getötet« haben.

Busurungi

Mit besonders grausamen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung war der Angriff auf Busurungi in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai verbunden. Auch hier handelte es sich um einen Vergeltungsangriff für einen Angriff der FARDC. Die FDLR-FOCA ging davon aus, dass die EinwohnerInnen von Busurungi die kongolesische Armee nicht nur aufgenommen, sondern auch zu FDLR-Stellungen geführt hatten. Während des Überfalls brachen die Kämpfer der FDLR-FOCA in kurzer Zeit den Widerstand der FARDC. Sie schossen wahllos auf Häuser und Menschen, vergewaltigten zahlreiche Frauen und Mädchen und brachten mindestens 96 Menschen, unter ihnen viele Frauen und Kinder brutal um – sie wurden zerstückelt, erschossen oder erstochen.

Chiriba

Ein angeklagter Tatkomplex umfasste verschiedene Massaker in der Region Mubugu. Die Verfolgung der

meisten Einzeltaten wurde im März 2015 eingestellt. Übrig blieb der Überfall auf das dort gelegene Dorf Chiriba im Zeitraum vom 25. bis zum 27. Mai 2009. Dabei kamen mindestens fünf ZivilistInnen ums Leben, zahlreiche Häuser wurden in Brand gesetzt und es kam verbreitet zu Plünderungen.

Mange

Von Mange aus hatte die kongolesische Armee immer wieder Stellungen der FDLR angegriffen. Während des Vergeltungsangriffs in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 2009, der auch dazu diente die FARDC von dort zu verjagen, kam es zu zahlreichen zivilen Opfern und zum Niederbrennen von Häusern durch FDLR-FOCA-Soldaten.

INDIVIDUELLE VERANTWORTUNG DER ANGEKLAGTEN

Wegen der von der FDLR-FOCA begangenen Kriegsverbrechen wurde nur der Angeklagte Murwanashyaka strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, allerdings nicht als Täter, sondern als Gehilfe. Murwanashyaka war ursprünglich angeklagt, als Vorgesetzter im Sinne des § 4 VStGB für die von der FDLR-FOCA begangenen Kriegsverbrechen verantwortlich zu sein. Die Folge wäre gewesen, dass er »wie ein Täter« bestraft worden wäre, was nicht zuletzt im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle gespielt hätte. Für die Tötung einer geschützten Person (§ 8 Abs. 1 Nr.1 VStGB) wäre nur die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht gekommen. Dafür hätte Murwanashyaka militärischer Befehlshaber sein oder tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle über die Untergebenen, welche die Taten begangen haben, gehabt haben müssen. Diese Frage war ein Schwerpunkt des Verfahrens. Der Senat äußerte früh Zweifel an der tatsächlichen Führungsgewalt Murwanashyakas und

verneinte deren Vorliegen letztlich im Urteil. Einzelheiten dazu werden auf ▸ Seite 72 ausführlich diskutiert.

Verurteilt wurde Murwanashyaka wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zu den genannten Kriegsverbrechen. Das bedeutet, dass er für die Hilfeleistung bestraft wird, die er für die Tat eines anderen, hier der FDLR-FOCA-Kämpfer, geleistet hat. Die Strafandrohung für Beihilfe orientiert sich zwar an der »Haupttat«, ist aber im Vergleich zu ihr deutlich abzumildern.

§ 27 BEIHILFE

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Nach den Feststellungen des OLG Stuttgart förderte Murwanashyaka die Taten der FDLR in zweifacher Hinsicht: Zum Einen physisch durch die Beschaffung von Satellitentelefonen und Telefoneinheiten für Mobiltelefone. Zum anderen leistete er vor allem psychische Beihilfe im Sinne einer Bestärkung seiner Truppen in ihrem Entschluss, die Taten zu begehen. Das habe er vor allem getan, indem er die Kriegsverbrechen durch seine Propagandaarbeit dementierte, bagatellisierte und bewusst leugnete. Dadurch half er der FDLR-FOCA-Führung, die Kriegsverbrechen zu verheimlichen und förderte damit die Begehung der aufgeführten Kriegsverbrechen.

Zudem stellte der Senat fest, dass Murwanashyaka wusste und wollte, dass die FDLR-FOCA Kriegsverbrechen verübte. Er habe Kenntnis von den Verpflegungsoperationen im Ost-Kongo gehabt und habe auf Grund

zahlreicher Medienberichte zumindest mit der Möglichkeit darüber hinausgehender Kriegsverbrechen rechnen müssen. Sein Vorsatz, Hilfe für diese Taten zu leisten, richtete sich zumindest billigend auf die Begehung von Kriegsverbrechen. Es bedurfte dafür keiner Kenntnis der konkreten Unrechtsdimension. Denn das tatsächliche Maß ist kein Umstand der Tat, der vom Gehilfenvorsatz erfasst sein muss.

TERRORISTISCHE VEREINIGUNG

Des weiteren stellte der Senat in seinem Urteil fest, dass es sich bei der FDLR um eine ausländische terroristische Vereinigung im Sinne der §§ 129b, 129a handelt. Eine terroristische Vereinigung im Sinne dieser Vorschrift ist u.a. eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Straftaten nach dem VStGB zu begehen. Rädelsführer ist, wer in der Vereinigung dadurch eine führende Rolle spielt, dass er sich in besonders maßgebender Weise für sie betätigt. Sein Einfluss muss sich auch auf die Vereinigung als solche richten, das heißt Strukturen, Zwecke und andere wichtige Organisationsbelange betreffen. Bei Vereinigungen im Ausland muss der Täter nicht nur in Bezug auf die inländische Teilorganisation, sondern auf die Gesamtvereinigung als Führungskraft eingesetzt sein.

In den mündlichen Urteilsgründen wurde hierzu ausgeführt, dass der Zweck der FDLR auf die Begehung von Kriegsverbrechen zum Nachteil der kongolesischen Zivilbevölkerung gerichtet gewesen sei. Eine solche Einordnung setzt nicht voraus, dass die Begehung von Straftaten nach dem VStGB der Hauptzweck oder der einzige Zweck der Vereinigung ist. Insofern ist unerheblich, dass das vermeintliche Hauptziel der FDLR die Machtergreifung in Ruanda ist. Es genügt, wenn sich die Mitglieder der Vereinigung bewusst sind, dass es bei der Verfolgung ihrer Pläne zur Begehung von diesen Taten kommen kann und sie das auch wollen.[109] Das war nach den Feststellungen des Gerichts beiden Angeklagten, die an der Spitze der hierarchisch

organisierten FDLR standen, bewusst. Insofern folgte das Gericht der Argumentation der Verteidigung nicht, wonach der militärische (FDLR-FOCA) und der politische Flügel der FDLR gänzlich unabhängig voneinander seien. Ebenfalls sah es der Senat als erwiesen an, dass Murwanashyaka als politischer Präsident der FDLR an den Entscheidungen und Empfehlungen des leitenden Gremiums der Organisation mitwirkte.

Auch Musoni habe in der Organisation keineswegs nur eine Nebenrolle gespielt, sondern sei zur Vertretung des Präsidenten bereit gewesen, falls dieser sich in den Kongo abgesetzt hätte. Zudem bereitete er die Themen der Versammlung des Hauptkomitees vor, betreute den E-Mail-Account der Organisation und kümmerte sich um die Verwaltung und Pflege der Homepage. Ebenfalls war er in den Erwerb von Satellitentelefonen und zumindest teilweise auch in den Transfer von Geld eingebunden. Daher wurde er ebenfalls als Rädelsführer einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach §§ 129 a, 129 b StGB verurteilt, obwohl der ursprüngliche Anklagevorwurf lediglich auf Mitgliedschaft in ausländischen terroristischen Vereinigung gelautet hatte. Einen rechtlichen Hinweis, dass auch eine Verurteilung als Rädelsführer in Betracht kommen würde, hatte ihm der Senat im März 2013 am 140. Hauptverhandlungstag erteilt.

BESONDERE ASPEKTE DES VERFAHRENS

Lange Verfahrensdauer

Die Hauptverhandlung im FDLR-Verfahren umfasste 320 Verhandlungstage zwischen Mai 2011 und September 2015. Eine im Vergleich zu »gewöhnlichen Strafverfahren« lange Verfahrensdauer ist bei Völkerstrafverfahren keine Seltenheit. Sie sind von einer

großen Komplexität geprägt. Am 24. März 2016 endete beispielsweise nach sechseinhalb Jahren und insgesamt 498 Verhandlungstagen am ICTY das Verfahren gegen den früheren Präsidenten der bosnischen Serben und Oberbefehlshaber der Armee Radovan Karadžić.[110] Am Khmer-Rouge Tribunal in Kambodscha benötigte die Verfahrenskammer alleine für das erste von vier Verfahrenssegmenten 226 Verhandlungstage.[111] Am Internationalen Ruanda-Tribunal gab es ein Verfahren, das sich über zehn Jahre hinzog.[112]

Die Gründe für die langen Verfahren liegen zunächst in den Tatbeständen, die den spezifischen Unrechtsgehalt von Völkerstraftaten abbilden sollen. Dieser liegt in dem systematischen und massiven Aspekt der verübten Gewalt. Bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit müssen die Einzeltaten wie etwa Mord oder Vergewaltigung im Rahmen einer Gesamttat begangen worden sein. Sie müssen in Bezug zu diesem größeren Kontext stehen, der etwa bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB in dem »ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung« besteht, bei Kriegsverbrechen nach § 8 VStGB in dem »internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt«. Im Rahmen des Strafverfahrens ist insofern dieser funktionale Zusammenhang zu prüfen. Das bedeutet, dass regelmäßig auch der historische und politische Hintergrund der Taten Gegenstand der Hauptverhandlung sind. Dadurch wird sie umfangreicher und komplexer, was sich auch auf die Verfahrensdauer auswirkt.

Zudem werden diese Taten im arbeitsteiligen Zusammenwirken einer Vielzahl von Personen, die auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen an der Deliktsverwirklichung mitwirken, begangen. Das macht die Aufklärung der Taten schwierig und langwierig. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen für die Beweiserhebung im Verfahren, auf die weiter genauer eingegangen wird ‣ Seite 78. Es müssen nicht nur die Taten selbst durch Zeugenaussagen und andere Beweismittel nachgewiesen werden. Noch schwieriger ist es, die Verbindung des häufig nicht am Tatort anwesenden Befehlshabers zu diesen Taten herzustellen (man spricht auch von »linkage evidence«). Auch in

rechtlicher Hinsicht ergeben sich Besonderheiten für die Verantwortlichkeit von Vorgesetzten für diese Taten, die ebenfalls im Anschluss diskutiert werden ▸ Seite 72.

Hinzu kommen in den meisten Fällen besondere Schwierigkeiten wegen der räumlichen und zeitlichen Distanz zu den Tatorten. Nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des deutschen Strafprozesses (§ 244, § 250 und § 261 StPO) dürfen die Richter ihre Entscheidungen ausschließlich auf Wahrnehmungen stützen, die sie während der Hauptverhandlung gemacht haben. Außerdem muss für den Beweis einer Tatsache stets das naheliegendste Beweismittel herangezogen werden. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Zeugenvernehmung nicht ohne Weiteres durch Verlesung eines Vernehmungsprotokolls ersetzt werden darf. Die meisten ZeugInnen für die in Stuttgart verhandelten Vorwürfe befanden sich im Ausland und mussten eingeflogen werden. Sie benötigten für ihre Aussagen im Verfahren eine Übersetzung, was das Verfahren weiter verlangsamte. So dauerte die Vernehmung eines Zeugen häufig vier Prozesstage und damit insgesamt zwei Wochen. Insgesamt wurden über 50 ZeugInnen gehört. Zusätzlich mussten die Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) wie E-Mails und SMS durch Verlesung in das Verfahren eingeführt werden. Sie mussten zudem von Kinyarwanda ins Deutsche übersetzt werden. Auseinandersetzungen über die richtigen Übersetzungen nahmen einen großen Teil der Hauptverhandlung ein. Des Weiteren waren die Richter abhängig von der Kooperationsbereitschaft anderer Staaten und die Abwicklung langwieriger Rechtshilfeersuchen.

Diese Aspekte sind jedoch keine Besonderheiten eines Völkerstrafverfahrens. Sie ergeben sich aus der Komplexität des zugrunde liegenden Sachverhalts und dem Auslandsbezug des Verfahrens, die es auch in zunehmender Tendenz in anderen Verfahren gibt. So dauert zum Beispiel das NSU-Verfahren vor dem Staatsschutzsenat des OLG München seit dem 6. Mai 2013 an. Auch in Wirtschaftsstrafverfahren geht es regelmäßig um die Aufklärung von verschachtelten und arbeitsteiligen Verantwortungsstrukturen.

Starke Auslandsbezüge sind in Verfahren zur Aufarbeitung von organisierter Kriminalität an der Tagesordnung. Bei solchen Verfahren ist es ebenfalls keine Seltenheit, dass sie sich über einige Jahre hinziehen.[113]

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist für diese Strafprozesse ein längerer Verfahrenszeitraum einzuplanen. Der BGH hat entschieden, dass bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in der Form einer rechtstaatswidrigen Verfahrensverzögerung vorliegt, unter anderem der Umfang und die Komplexität der Rechtssache, die Anzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung zu berücksichtigen sei. Im FDLR-Verfahren hat es einen Verstoß im Rahmen der Prüfung einer Haftbeschwerde verneint.[114]

Verantwortlichkeit Murwanashyakas

Murwanashyaka war ursprünglich wegen 16 Tatkomplexen angeklagt. Der Vorwurf der Anklage war, dass er als Vorgesetzter der FDLR für diese in der DR Kongo begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sei. Nach mehr als acht Jahren Aufklärungsarbeit durch Ermittlungsbehörden und Justiz wurde er schließlich wegen Hilfeleistung für fünf Kriegsverbrechen der FDLR verurteilt. Auf den folgenden Seiten wird erläutert, wie es zu diesen Einschränkungen kam. Zunächst werden die rechtlichen Gründe, die dazu geführt haben, dass er nicht als Vorgesetzter sondern nur als Gehilfe strafrechtlich für die Taten der FDLR zur Verantwortung gezogen wird, diskutiert. Im Anschluss daran soll, soweit es aufgrund der Prozessbeobachtung – das heißt ohne Aktenkenntnis und ohne Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe – möglich ist, der Frage nachgegangen werden, welche Gründe dazu beitragen haben, dass elf der 16 Massaker, die ursprünglich in der Anklageschrift enthalten waren, im Laufe des Verfahrens eingestellt wurden.

KEINE VERURTEILUNG MURWANASHYAKAS ALS VORGESETZTER

INDIVIDUELLE VERANTWORTLICHKEIT UND VÖLKERSTRAFTATEN

Das Strafrecht knüpft an die persönliche Schuld individueller Täter an, für die es zum Teil schwere Rechtsfolgen verhängen kann. Daher ist die »Beziehung« der angeklagten Person zum verwirklichten Unrecht eine wichtige Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Je weiter die Person vom eigentlichen Tatgeschehen entfernt ist, desto komplizierter ist es, sie strafrechtlich dafür haftbar zu machen. Das Strafrecht enthält einige Normen, um die Verbindung eines sich im Hintergrund haltenden Täters mit dem eigentlichen Tatgeschehen herzustellen. Das Völkerstrafrecht ergänzt und modifiziert diese teilweise. Wie auch der BGH feststellte, ist »zentraler Aspekt seiner Strafkonzeption (des VStGB) gerade die Ahndung der Tatbeteiligung einer Vielzahl von Personen, die auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen an der Deliktsverwirklichung mitwirken.«[115] Das bedeutet, dass es sich aus Sicht der Vorgesetzten bei Völkerstraftaten um Distanzdelikte handelt: Aufgrund des kollektiven Charakters der Verbrechen besteht eine gewisse Distanz zwischen dem Vorgesetzten und dem einzelnen Opfer.[116]

Insofern stehen Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorgesetzten häufig im Mittelpunkt völkerstrafrechtlicher Verfahren. So wurde auch im Frankfurter Verfahren ▸ Seite 27 diskutiert, ob die Handlungen des angeklagten Bürgermeisters »um das eigentliche Tatgeschehen herum« als Hilfeleistung oder als Mittäterschaft am Völkermord zu werten seien. Er hatte die Bürger seiner Gemeinde auf unterschiedliche Weise aufgefordert und dazu beigetragen, ein Massaker an Tutsi zu begehen, die auf ein Kirchengelände geflüchtet waren. Das OLG

Frankfurt werte diese Handlungen als bloße Hilfeleistung und Hilfestellung. Der BGH hingegen sah darin einen so wesentlichen Tatbeitrag Rwabukombes, dass er die Anforderungen der Mittäterschaft als möglicherweise erfüllt ansah, das Urteil in Teilen aufhob und an das OLG Frankfurt zurückverwies. In dem dann folgenden Urteil sprach das OLG Frankfurt eine Verurteilung wegen Mittäterschaft aus.

VERANTWORTLICHKEIT MURWANASHYAKAS FÜR TATEN DER FDLR

Eine Mittäterschaft Murwanashyakas stand im Stuttgarter Verfahren nicht zur Debatte. Der Grad der Mitwirkung an den im Ostkongo begangenen Verbrechen war dafür offensichtlich nicht ausreichend. Ihm wurde stattdessen der Vorwurf gemacht, es unterlassen zu haben, von seinem Wohnort in Deutschland aus Maßnahmen oder Anordnungen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Untergebenen Völkerstraftaten begehen. Die Norm, die diese Verantwortlichkeit beschreibt ist § 4 VStGB.

§ 4 VStGB VERANTWORTLICHKEIT MILITÄRISCHER BEFEHLSHABER UND ANDERER VORGESETZTER

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

Auch das StGB kennt die Rechtsfigur des »Begehens einer Straftat durch Unterlassen« (§ 13 StGB). § 4 VStGB modifiziert die Unterlassungsstrafbarkeit für

Völkerstraftaten vor allem auf zwei Arten: Zum einen werden sämtliche Verhaltensweisen eines Vorgesetzten als Täterschaft eingeordnet. Zum anderen entfällt die Möglichkeit des Gerichts, die Strafe für die durch die Unterlassung begangene Straftat nach § 13 Abs. 2 StGB zu mildern. Neben der Vorgesetztenverantwortlichkeit gibt es als besondere Formen der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 13 VStGB) und das Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 14 VStGB). Auch diese beiden Vorwürfe beziehen sich auf Befehlshaber und Vorgesetzte. Dadurch dass die Vorgesetztenverantwortung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen je nach dem Maß des typischerweise verwirklichten Unrechts differenziert behandelt wird, soll ihren Besonderheiten im Bereich der Makrokriminalität Rechnung getragen werden.[117] Der deutsche Gesetzgeber hat sich damit entschieden, die Frage der Vorgesetztenverantwortlichkeit anders zu regeln als durch eine Übernahme der vergleichbaren Regelung in Art. 28 IStGH-Statut, die eine Reihe ungelöster Fragen aufwirft. Sie wurde unter anderem als zu weit angesehen (»tendiert zu einer maximalen Ausdehnung der Strafbarkeit von Vorgesetzten«).[118] Mit der vorliegenden Regelung hat sich der deutsche Gesetzgeber für ein restriktiveres Haftungsmodell entschieden.

Anknüpfungspunkt für die Haftung Murwanshyakas war seine Machtposition in der FDLR. Er war angeklagt als militärischer Befehlshaber. Dazu hat der BGH in seiner ersten Entscheidung zum VStGB ausgeführt: »Als militärischer Befehlshaber gilt, wer die faktisch ausübbare, gegebenenfalls auch rechtlich fundierte Möglichkeit hat, Untergebenen verbindliche Anweisungen zu erteilen und die Ausführung dieser Anweisungen durchzusetzen. […] Allein der Titel oder die formelle rechtliche Stellung vermag eine Haftung nach § 4 VStGB nicht

zu begründen. Hinzukommen muss stets, dass der Vorgesetzte die Möglichkeit hat, das Verhalten seiner Untergebenen wirksam zu unterbinden.«[119]

Notwendige Elemente für eine Haftung aufgrund der Vorgesetztenstellung nach § 4 VStGB sind »Führungsgewalt und Kontrolle« gegenüber den Untergebenen.[120] Dazu gehört eine faktische »Tatverhinderungsmacht«. Ihr Vorliegen oder Fehlen war ein zentraler Punkt im Stuttgarter Verfahren. Der Senat sah es zwar als erwiesen an, dass Murwanashyaka politischer Präsident der FDLR war und als solcher auch von den Kämpfern im der DR Kongo anerkannt wurde. Er pflegte wesentliche Kontakte mit den Entscheidungsträgern vor Ort und wirkte an den Entscheidungen und Empfehlungen des leitenden Gremiums der FDLR mit. Der Argumentation der Verteidigung, dass der militärische (FDLR-FOCA) und der politische (FDLR) Flügel der Organisation unabhängig voneinander seien und Murwanashyaka eine rein politische Funktion ausübte, folgte das Gericht nicht.

Das Vorliegen einer faktischen Verhinderungsmacht über die begangenen Verbrechen sah der Senat hingegen nicht als erwiesen an. Einen entsprechenden Nachweis zu führen wurde dadurch erschwert, dass die FDLR-FOCA eine Milizenarmee ist, deren Kommandostrukturen weniger gut nachvollziehbar sind als die bei einer staatlichen Armee. Zu dieser Frage haben zahlreiche ZeugInnen ausgesagt. Einige Zeugenaussagen sprachen dafür, dass Murwanashyaka auch militärisch oberster Befehlshaber war. So gehörte es nach den Statuten der FDLR zu den Aufgaben des Präsidenten, den Oberbefehl über die Streitkräfte auszuüben. Die meisten ZeugInnen sagten aber übereinstimmend aus, dass die Kämpfer bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Murwanashyaka und Mudacumura ▸ Seite 26 auf Letzteren gehört hätten.

Zudem ließ sich nicht sicher feststellen, dass die Kämpfer ein Verbot, bestimmte Taten zu begehen, beachtet hätten. So wurden Anweisungen, Verpflegungsoperationen einzustellen ebenso wenig befolgt wie diejenige, Völkermörder in den eigenen Reihen an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha auszuliefern. Die kriegsbedingt schwere und unübersichtliche Lage ließ weitere Zweifel beim Gericht aufkommen, ob das FDLR-FOCA-Kommando gemäß Anweisungen des Präsidenten der FDLR gehandelt hätte.

Der Senat hatte bereits im Laufe der Beweisaufnahme erhebliche Zweifel daran geäußert, dass der Angeklagte die faktische Möglichkeit hatte, Anweisungen zu erteilen und auch durchzusetzen und daher im Herbst 2013 einen rechtlichen Hinweis gegeben, dass auch eine nur versuchte Tatbegehung nach § 4 VStGB in Frage komme. Voraussetzung wäre gewesen, dass Murwanshyaka irrigerweise davon ausging, diese Tatverhinderungsmacht innezuhaben. Er hätte sich also für einen Befehlshaber mit faktischer Kontrolle halten müssen. Es erschien dem Senat jedoch zweifelhaft, dass Murwanashyaka selbst daran geglaubt habe, militärische Befehle erteilen zu können. Zumindest ließe sich das nicht mit einer für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit feststellen.

Daneben zog der Senat eine Haftung Murwanashyakas als mittelbarer Täter in Erwägung, lehnte sie am Ende jedoch ebenfalls ab. Eine solche Verantwortung als mittelbarer Täter kann für einen Vorgesetzten dann bestehen, wenn er durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst. Derartige Rahmenbedingungen mit regelhaften Abläufen kommen bei Befehlshierarchien verschiedenster Art in Betracht.[121] Diese Form der Haftung wurde zudem ausgeweitet auf Fälle, in denen kein

aktiver Befehl des Vorgesetzten vorlag, er aber rechtlich in der Pflicht gesehen wurde, Straftaten aufgrund schon bestehender Befehle zu verhindern.[122] Die Übertragung dieser Grundsätze auf das vorliegende Verfahren hat der Senat jedoch verneint. Auch für eine Verantwortlichkeit nach dieser Rechtsfigur wäre es Voraussetzung gewesen, dass Murwanashyaka die Möglichkeit hatte, die Taten zu verhindern. Daran fehlte es nach den Feststellungen des Senats.

Insofern wurde Murwanashyaka lediglich dafür verurteilt, die Taten der FDLR unterstützt zu haben.

EINSCHRÄNKUNG DER ANKLAGE

Von den 16 Tatkomplexen, die ursprünglich angeklagt waren, stellte der Senat im Laufe des Verfahrens elf auf Antrag des GBA ein ▸ Seite 57. Diese Einstellungen beruhen auf der Vorschrift des § 154 Abs. 2 StPO. Nach dieser Norm kann das Gericht auch während der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft einige der angeklagten Taten unter anderem dann einstellen, wenn die zu erwartende Strafe für diese Taten im Vergleich zu anderen Taten, die weiter verhandelt werden, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

AUSZUG AUS § 154 STPO TEILEINSTELLUNG BEI MEHREREN TATEN

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den

Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) …

Vorausgehen muss der Einstellung allerdings ein Antrag des GBA. Der Senat hatte angeregt, dass der einen entsprechenden Antrag stelle, insbesondere im Hinblick auf Taten, die in erster Linie auf den anonymisierten Aussagen von OpferzeugInnen beruhten. Die RichterInnen hatten Zweifel geäußert, dass es mit den vorhandenen Beweismitteln in diesen Anklagepunkten zu Verurteilung kommen könne, unter anderem weil die Glaubwürdigkeit einiger ZeugInnen wegen der Zeugenschutzmaßnahmen nur eingeschränkt überprüfbar seien [dazu genauer ▸ Seite 94]. Der GBA begründete seine Anträge zusätzlich damit, dass die Vernehmung der ZeugInnen der einzustellenden Vorfälle diese nur »erheblich belasten und möglicherweise persönlich gefährden« würden. Zudem berief sie sich auf den Beschleunigungsgrundsatz. Würden die Taten nicht eingestellt, so der GBA, würde dies eine Beweisaufnahme von voraussichtlich erheblichem zeitlichem Umfang bedeuten [für eine Bewertung ▸ Seite 131].

Beweisprobleme und Ermittlungsschwierigkeiten

Das Verfahren hat weiterhin gezeigt, wie schwierig die Ermittlungen im FDLR-Fall waren. Sie ergeben sich größtenteils aus dem Auslandsbezug des Verfahrens. Hinzu kommt, dass die kriegerischen Konflikte in der DR Kongo andauern, sodass eine Tatortbegehung unmöglich und Beweismittel nur schwer zugänglich waren.[123] Die einzelnen Probleme bei den Ermittlungen werden im folgenden Abschnitt genauer dargestellt.

ERMITTLUNGEN IM KONGO

Im November/Dezember 2009 und April/Mai 2010 unternahmen der GBA und das BKA zwei Ermittlungsreisen nach Ruanda und die DR Kongo. Die Ermittlungsbehörden versuchten insbesondere ZeugInnen ausfindig zu machen, die ehemals in der FDLR aktiv waren, und stützten sich dabei auf Hinweise aus NGO-Berichten und aus der MONUSCO. Der Kontakt zu den ZeugInnen wurde durch die MONUSCO und lokal tätige Organisationen hergestellt. Einige bereits vernommene ZeugInnen haben wiederum Hinweise auf andere ZeugInnen gegeben.

Eine Staatsanwältin, die seinerzeit beim GBA mit den Ermittlungen beraut war, erläuterte als Zeugin in der Hauptverhandlung den Ablauf der Vernehmungen. Die ruandischen ZeugInnen waren von der ruandischen Generalstaatsanwaltschaft ausfindig gemacht worden, die die deutschen Behörden diesbezüglich um Hilfe ersucht hatten. Die Vernehmungen wurden an wechselnden Orten in Räumen durchgeführt, die den deutschen Beamten zur Verfügung gestellt wurden oder die sie angemietet hatten. Die ZeugInnen wurden durch die ruandischen Behörden zu diesen Örtlichkeiten gebracht, was in einigen Fällen mehrere Tage in Anspruch nahm. Die Befragung fand in Anwesenheit der deutschen BeamtInnen und eines von ihnen beauftragten Dolmetschers statt. Einige dieser Vernehmungen wurden auf Video aufgezeichnet und in das Hauptverfahren in Stuttgart eingeführt. Dabei waren Probleme dieser Vernehmungen festzustellen, etwa dass die Qualität der Übersetzungen teilweise mangelhaft war und die BeamtInnen Suggestivfragen gestellt hatten.

In der DR Kongo waren die deutschen ErmittlerInnen mangels funktionierender kooperationsbereiter staatlicher Stellen auf die Zusammenarbeit mit privaten Akteuren angewiesen. Insbesondere die Menschenrechtsorganisation HRW vermittelte die Behörden an lokale NGOs, die sich um die Betreuung von Kriegs- und Verbrechensopfern kümmern und die beim Auffinden von ZeugInnen behilflich waren. Die ErmittlerInnen trafen daraufhin eine Auswahl der ZeugInnen. Für die Zeugenbefragungen wurden Räumlichkeiten der UN in der Stadt

Goma genutzt. Dort fand auch die Vernehmung der OpferzeugInnen durch die deutsche Staatsanwältin statt, die später im Verfahren aussagte. Insgesamt waren die Ermittlungen in der DR Kongo deutlich schwieriger als in Ruanda.[124] Hinzu kam, dass wegen des andauernden Konflikts und der damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage vor Ort Ende 2012 die Vernehmungen ausgesetzt werden mussten.

ZEUGENBEFRAGUNG

Die Zeugenbefragung für das Stuttgarter Verfahren gestaltete sich aus unterschiedlichen Gründen, die in Völkerstrafverfahren häufig vorkommen, schwierig. Viele ZeugInnen leiden wegen der oft massiven erlittenen Gewalt unter einer starken Traumatisierung, was die Gefahr der Retraumatisierung mit sich bringt.[125] Auch sind sie wegen des andauernden Konflikts gegebenenfalls einer andauernden Bedrohung ausgesetzt. So haben viele ZeugInnen im Stuttgarter Verfahren angegeben, wegen ihrer Aussage Angst vor Racheaktionen zu haben. Sie waren nur bereit, unter strengem Schutz ihrer Identität auszusagen. Staatlicher Schutz durch deutsche Behörden für diese ZeugInnen kann vor Ort, noch dazu in einem noch andauernden Konflikt, nicht garantiert werden [dazu im Einzelnen ▸ Seite 91].

Wenn es um die Aufklärung eines Auslandssachverhalts geht, besteht zudem häufig eine große kulturelle Distanz zwischen ErmittlerInnen und ZeugInnen die das gegenseitige Verständnis beeinträchtigen und zudem zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit führen kann.[126] Insofern werden besondere Anforderungen an die ErmittlerInnen gestellt, einerseits im Hinblick auf interkulturelle Kompetenz, andererseits bezüglich der Kenntnis der aktuellen politischen Situation und des postkolonialen Hintergrunds des Verfahrens.[127] Aus diesen Gründen wäre es sinnvoll gewesen, den ZeugInnen bereits frühzeitig einen Beistand beizuordnen, um sie anwaltlich in der Vernehmungssituation zu beraten. Das wurde im Stuttgarter Verfahren versäumt.

Bezüglich der Aussage ausländischer und im Ausland befindlicher ZeugInnen in der Hauptverhandlung besteht eine weitere Schwierigkeit:

Grundsätzlich sind ZeugInnen zur Aussage in Strafverfahren verpflichtet, es sei denn, ihnen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen (etwa beim Ehemann der Angeklagten) oder aus beruflichen (die Ärztin des Angeklagten) Gründen zu. Bei unberechtigter Weigerung des Zeugen auszusagen oder zu erscheinen kann das Gericht Zwangsmaßnahmen anordnen, die bis hin zur Ordnungshaft gehen (§ 70 StPO). Bei den Zeugnispflichten handelt es sich jedoch um staatsbürgerliche Pflichten. Sie gelten somit nur für den Geltungsbereich des Grundgesetzes und der StPO. Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Zeugnispflicht können bei ausländischen ZeugInnen daher nicht angedroht, geschweige denn durchgeführt werden.[128]

ABHÄNGIGKEIT VON KOOPERATION MIT ANDEREN LÄNDERN

Ermittlungen im Ausland sind nur auf dem Boden des Systems der internationalen Rechtshilfe möglich.[129] Rechtshilfeersuchen des OLG Stuttgarts an die UN, den IStGH sowie an die ruandische und die kongolesische Regierung nahmen sehr viel Zeit in Anspruch und waren nur teilweise erfolgreich. Zum Teil wurden sie nicht einmal beantwortet.[130] Die Verteidigung kann keine formellen Rechtshilfeersuchen stellen, sondern wird bei eigenen Ermittlungen im Ausland quasi als Privatperson tätig.

Die deutschen Behörden sind bei ihren Ermittlungen im Tatortstaat auf dessen Kooperation angewiesen. Es besteht die Gefahr, dass die ausländischen Behörden versuchen, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Die Verteidigung brachte dieses Problem sowohl im Stuttgarter als auch im Frankfurter wiederholt vor. Das OLG Frankfurt ist dem nachgegangen, konnte jedoch keine Hinweise auf eine Einflussnahme durch die ruandische Regierung oder eine mangelnde Kooperationsbereitschaft mit der Verteidigung feststellen.[131] Auch im Stuttgarter Verfahren warf die Verteidigung die Frage der möglichen Einflussnahme auf das Verfahren durch die ruandische Regierung wiederholt auf. Der Senat sah jedoch keine Anzeichen für den Versuch einer Einflussnahme auf das Verfahren. Auch die

ProzessbeobachterInnen sahen keine Anhaltspunkte für versuchte Beinflussung von ZeugInnen. Zudem spricht gegen diese Behauptung, dass viele FDLR-Kämpfer, die im Verfahren aussagten und die selbst Straftaten begangen hatten, ihre Aussagen in der Hauptverhandlung im Vergleich zu ihren vorhergehenden Aussagen im Ermittlungsverfahren deutlich abschwächten. Wären sie von ruandischen Behörden beeinflusst worden, denen ein Interesse an einer Verurteilung unterstellt wird, hätten sie hingegen belastendere Angaben machen müssen.

SPRACHE UND ÜBERSETZUNG

Eines der größten Probleme im Stuttgarter Verfahren waren die Übersetzungen aus Kinyaruanda, das sowohl in Ruanda als auch angrenzenden Gebieten der DR Kongo weit verbreitet ist, und zum Teil auch aus den Sprachen Suaheli, Französisch und Englisch, ins Deutsche. Es mussten nicht nur zahlreiche Dokumente, SMS und Abhörprotokolle übersetzt werden. Auch viele ZeugInnenaussagen wurden vom Gerichtsdolmetscher im Verfahren übersetzt. Eine DolmetscherIn ist hinzuzuziehen, wenn unter Beteiligung einer Person verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist [▸ § 185 GVG]. Die Staatsanwaltschaft hatte zu Beginn des Verfahrens versucht zu erreichen, dass zumindest Murwanashyaka sein Fragerecht gegenüber ZeugInnen auf Deutsch ausüben müsse, was der Senat aber ablehnte.

Die Übersetzungen in der Hauptverhandlung nahmen nicht nur sehr viel Zeit in Anspruch. Auch die Qualität der Übersetzungen in allen Verfahrensstadien war Gegenstand von Kritik, insbesondere durch die Verteidigung. Das gilt für die Übersetzungen der Vernehmungen in Ruanda und der DR Kongo ebenso wie für die zahlreichen Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung, die ins Verfahren eingeführt wurden, indem die SMS verlesen, bzw. die Mitschnitte von Gesprächen abgespielt und dann übersetzt wurden. Während der Hauptverhandlung diskutierten die Angeklagten zum Teil mit dem Dolmetscher über die richtigen Übersetzungen, was das Verfahren an vielen Tagen stark verlangsamte.

SCHWIERIGKEITEN DER VERTEIDIGUNG

Anders als an den meisten internationalen Tribunalen und Gerichtshöfen obliegt die Ermittlungsarbeit in Deutschland allein der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Sie hat nach § 160 Abs. 2 StPO auch die »zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln«. Im Verfahren ist die Erhebung eines Beweises bei Gericht zu beantragen, welche das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen kann. Die eigene Durchführung von Ermittlungen ist für viele StrafverteidigerInnen in Völkerstrafverfahren ein wichtiges, sogar notwendiges Recht der Verteidigung. Im FDLR-Verfahren war es insbesondere wegen der behaupteten Gefahr der Beeinflussung der Ermittlungen durch die Behörden des Tatortstaats ein Anliegen der Verteidigung, eigenständig Beweise für das Verfahren ermitteln zu können.

Im deutschen Strafprozess ist unbestritten, dass eigene Ermittlungen der Verteidigung in allen Verfahrensabschnitten zulässig sind und keinen sachlichen Beschränkungen unterliegen, sich also auf alle Arten von Beweismitteln erstrecken.[132] Da dies aber nicht explizit geregelt ist, wirkt es sich vor allem auf die Kosten aus und stellt in der Praxis einen großen Hinderungsgrund für eigene Ermittlungen dar. Zumindest bei PflichtverteidigerInnen ist nicht gesichert, dass sie den zeitlichen Mehraufwand, den sie für die Ermittlungen betreiben, vergütet bekommen. Noch ungewisser ist die Situation bei den dabei entstehenden Auslagen der Verteidigung, die bei der Aufklärung von Auslandssachverhalten schon aufgrund der Reisekosten erheblich sind. Die Verteidigung muss hier vorab die Notwendigkeit eigener Ermittlungen durch das Gericht feststellen lassen (§§ 46 Abs. 2 S. 3, 55 RVG). Sie werden häufig als nicht notwendig angesehen, da die Gerichte davon ausgehen, dass die Rechte der Beschuldigten dadurch hinreichend gewahrt sind, dass Staatsanwaltschaft und Gericht bereits von Amts wegen auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln haben. Die Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit der Kosten ist zudem nach überwiegend vertretener Ansicht nicht anfechtbar.[133] StrafverteidigerInnen empfinden diese Situation angesichts der Wichtigkeit eigener Ermittlungen vor

Ort bei Auslandssachverhalten als unbefriedigend.[134] In Stuttgart lehnte das Gericht mehrere Anträge dieser Art, die die Verteidigung im Laufe des Verfahrens gestellt hat, ab. Damit wurden die Reisen für Ermittlungszwecke für die VerteidigerInnen de facto unmöglich. Sie waren somit nicht selbst vor Ort.

Auch hinsichtlich des Rechts der Verteidigung, die Erhebung eines Beweises während der Hauptverhandlung zu beantragen, bestehen Schwierigkeiten. Das gilt insbesondere für die Bewirkung der Ladung von ZeugInnen durch die Verteidigung [zur Unmöglichkeit des Gerichts, die Ladung eines »Auslandszeugen« zu erzwingen siehe bereits oben ▸ Seite 81]. So kann es beispielsweise aus tatsächlichen Gründen schwierig sein, die Voraussetzung der StPO zu erfüllen, zu ladende ZeugInnen hinreichend zu individualisieren und eine Ladung zustellen zu können, etwa weil es keine Straßennamen gibt, was die Ablehnung des Antrags zur Folge hat. Zum Anderen kann das Gericht einen Antrag auf Ladung eines/einer im Ausland befindlichen ZeugIn leichter ablehnen, als wenn die ZeugInnen sich im Inland aufhalten. Die gesetzlich eingeschränkten Ablehnungsgründe gelten hier nicht. Es reicht aus, dass der Beweis aus Sicht des Gerichts »zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist« § 244 Abs. 5 S. 2.[135]

AUSZUG AUS § 244 STPO BEWEISAUFNAHME; UNTERSUCHUNGSGRUNDSATZ; ABLEHNUNG VON BEWEISANTRÄGEN

(1) – (4) …

(5) Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.

(6) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

Einige Beteiligte und BeobachterInnen kritisieren, dass die Vorschrift die Verteidigung in allen Strafverfahren mit starkem Auslandsbezug unverhältnismäßig benachteiligt.[136]

Sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt

Gegenstand des Stuttgarter Verfahrens waren ursprünglich fünf Anklagepunkte, die Vergewaltigungen und/oder sexuelle Versklavung beinhalteten. Sie wurden alle im Laufe des Verfahrens eingestellt ▸ Seite 57. Im Folgenden wird erläutert, warum die gerichtliche Aufarbeitung dieser Taten aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen schwierig ist. Zudem wird beschrieben, wie das Stuttgarter Gericht mit diesen Schwierigkeiten umgegangen ist. Eine Bewertung des Verfahrens unter diesem Blickwinkel findet sich im dritten Teil des Berichts ▸ Seite 120.

ERSCHEINUNGSFORMEN SEXUELLER GEWALT

Im Zusammenhang mit Völkerrechtsverbrechen kommt es mit großer Regelmäßigkeit zu sexuellen Gewalttaten. Sie treten in sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen auf, etwa als Konfliktstrategie zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung.[137] Sexuelle Gewalt wird sowohl gegen Frauen als auch gegen Männer verübt, wobei Frauen häufiger betroffen sind. Viele Erscheinungsformen sexueller Gewalt sind ein – wenn auch extremer – Ausdruck bereits vorhandener struktureller Diskriminierung und Machtverhältnisse.[138] Sexuelle Gewalt ist auch im Kongo-Konflikt stark verbreitet. Der FDLR und anderen Konfliktparteien werden systematische sexuelle Gewalt an der Zivilbevölkerung vorgeworfen. Neben Vergewaltigungen im Rahmen der militärischen Racheaktionen gegen Dorfgemeinschaften kommt es zur Verschleppung von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, die die Kampftruppen teilweise dauerhaft als Sexsklavinnen missbrauchen.

LÜCKENHAFTE ERFASSUNG DURCH VÖLKERSTRAFRECHT

Bei der Entwicklung der völkerstrafrechtlichen Kerntatbestände waren sexuelle Gewalttaten zunächst nicht erfasst. Sie wurden unter andere Tatbestände – je nach Erscheinungsform etwa der Folter, der Versklavung oder der »anderen unmenschlichen Handlung« – gefasst. Erst in der Rechtsprechung des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals wurden erstmals Definitionen für ihre völkerstrafrechtliche Erfassung erarbeitet.[139] Im Statut des IStGH sind sexuelle Gewalttaten erstmalig als eigenständige Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Abs. 1 g) und Kriegsverbrechen Art. 8 Abs. 2 b) xxii) kodifiziert. Der deutsche Gesetzgeber hat sie in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB ebenfalls als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen normiert.[140]

Allerdings fallen nur einige Aspekte sexueller Gewalt unter diese Tatbestände. Das liegt zum Einen an der Struktur der normierten Völkerrechtsverbrechen. Sie alle setzen einen Kontext systematischer oder massenhafter Gewaltanwendung voraus, innerhalb dessen sie begangen werden. So werden nur Gewalttaten, die im Kontext eine Angriffs auf die Zivilbevölkerung, eines bewaffneten Konflikts oder eines Völkermords begangen werden und die im Zusammenhang mit diesem Kontext stehen, vom materiellen Völkerstrafrecht erfasst. Das individuelle Opfer wird insofern in erster Linie als Mitglied des angegriffenen Kollektivs wahrgenommen. Sexuelle Gewalt wird nicht in erster Linie als Verbrechen an dem betroffenen Individuum angesehen, sondern an einem / einer Zugehörigen zu einer bestimmten politischen, religiösen oder ethnisch definierten Gruppe.[141] Das kann im Gegensatz zur individuellen Viktimisierungserfahrung der Betroffenen stehen.[142]

Auch wird in Völkerstrafverfahren nicht thematisiert, dass der Kontext des bewaffneten Konflikts und weit verbreiteter Gewalt die Begehung sexueller Gewalttaten in unterschiedlichen Erscheinungsformen begünstigt, die über »strategische Vergewaltigungen« weit hinausgehen.[143] Dazu können etwa Vergewaltigungen zählen, die unter

Ausnutzung der weit verbreiteten Gewalt und dem damit verbundenen Wegbrechen gesellschaftlicher oder staatlicher Schutzmechanismen begangen werden (»Gelegenheitsvergewaltigungen«)[144] oder die zwangsweise Verheiratung von Personen. Ebenfalls bleibt unberücksichtigt, dass Gewalt und Diskriminierung ständige Systemprobleme sind, die nicht nur in der für die Anwendung des Völkerstrafrechts relevanten Ausnahmesituation »Konflikt« existieren.[145] Auch bleiben die Nebenerscheinungen von sexueller Kriegsgewalt wie schlechte medizinische Versorgung, soziale Ausgrenzung und sozioökonomische Diskriminierung außer Acht.[146]

Zudem werden bestimmte Gewalttaten durch die Gerichte nicht als sexuelle Gewalttaten interpretiert und als solche anerkannt. Das gilt insbesondere für die Vorverfahrenskammern des IStGH, die das Erzwingen öffentlicher Nacktheit von Frauen ebenso wenig als sexuelle Gewalt anerkennen wie Genitalverstümmelung von Männern.[147] In einem Fall hat die Vorverfahrenskammer des IStGH den Anklagepunkt der Folter und der entwürdigenden und erniedrigenden Handlung hinter den Tatbestand der Vergewaltigung zurücktreten lassen. Das hatte zur Folge, dass die Schwere der Tat im Verfahren nicht in vollem Umfang ermittelt und der besondere Gehalt geschlechtsbezogener Gewalt im Urteil nicht gewürdigt wurde.[148]

SCHWIERIGKEITEN BEI DER STRAFVERFOLGUNG

In den Anklageschriften und Urteilen der Völkerstrafgerichte und – tribunale ist sexuelle Gewalt im Gegensatz zu ihrem tatsächlichen Ausmaß in den Konflikten stark unterrepräsentiert. Erst vor kurzem ist es am IStGH zur ersten Verurteilung wegen sexueller Gewalt gekommen, obwohl sie in allen Sachverhalten, die den bisher vier abgeschlossenen Verfahren zugrunde lagen, eine Rolle spielte.[149]

Das liegt einerseits daran, dass die Ermittlung und Strafverfolgung sexueller Gewaltverbrechen besonders schwierig ist. Die bestehenden Machtverhältnisse und das fehlende Unrechtsbewusstsein können

zu einer mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz des Opferstatus führen. Betroffene müssen teilweise sogar mit Stigmatisierung, Einschüchterung oder Bedrohung rechnen. Eine mögliche Folge ist, dass sie aus Furcht vor Marginalisierung, gesellschaftlicher Ächtung oder familiärer Verstoßung von einer Anzeige absehen oder die sexuelle Gewalterfahrung in ihrer Aussage unerwähnt lassen. Für eine strafrechtliche Aufarbeitung dieser Taten ist es daher zunächst wichtig, dass die ErmittlerInnen diesen Taten besondere Aufmerksamkeit widmen. Darüber hinaus müssen sie einen Raum schaffen, in dem die Betroffenen von ihren Erfahrungen berichten können.[150] Zudem muss bei allen Ermittlungsmaßnahmen berücksichtigt werden, dass die Betroffenen eine besonders schwerwiegende Viktimisierungserfahrung machen, die durch eine gesellschaftliche Stigmatisierung noch verstärkt werden kann. Das bedeutet, dass eine intensive Betreuung während des gesamten Verfahrens ebenso notwendig ist wie effektive und kostenintensive Zeugenschutzmaßnahmen.[151] Ermittlungen vor Ort sind nicht ohne die Einbeziehung Dritter durchführbar. Dazu zählen Mittelspersonen wie ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von NGO's und DolmetscherInnen. Zudem sind ErmittlungsbeamtInnen für die geschlechtsspezifische Dimension des Konflikts zu sensibilisieren und in der Befragungstechnik zu schulen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Frauen und Mädchen in den Verhandlungen mit Vergewaltigungsmythen und Stereotypen konfrontiert werden, etwa mit dem Vorwurf, selbst für die Tat verantwortlich zu sein, durch »auffälliges« sexuelles Vorleben oder nicht deutlich genug kommuniziert zu haben, mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden zu sein.[152] Eine weitere Gefahr besteht darin, Aussagen von OpferzeugInnen auf ihre »Brauchbarkeit« als Beweismittel zu reduzieren. Durch eine Behandlung als reines Verfahrensobjekt steigt die Gefahr sekundärer Viktimisierung. Der Bedarf an Ressourcen um Ermittlungen auf opferschonende Weise durchzuführen ist sehr hoch. Es besteht die Gefahr, dass »die effektive Ahndung und gerichtliche Bewältigung sexueller Straftaten jenseits der Ressourcen, Ausstattung und Kapazität« einiger nationaler Rechtssysteme liegt.[153]

Ein weiterer Grund für die bisherige Zurückhaltung bei der Ermittlung sexueller Gewalttaten ist, dass sie teilweise als ein notwendiges, aber rechtlich nicht bewältigbares Übel im Rahmen kriegerischer Handlungen angesehen werden und dass sie weniger schwer wiegen als andere Tatbestände, die Leib und Leben verletzen.[154] Häufig werden bei den Ermittlungen andere Gewalttatbestände in den Vordergrund gestellt und sexuelle Gewalt vernachlässigt, so dass sie auch keinen Eingang in die Anklageschriften findet.[155] In vielen Fällen fehlen konkrete Strategien zu ihrer Aufarbeitung. Kommt es zu Ermittlungen, werden diese bei Fehlen von spezifischen Ermittlungsstrategien oft nicht mit der nötigen Sensibilität für die Erfassung sexueller Gewalt durchgeführt.[156]

Das führt dazu, dass sexuelle Gewaltverbrechen marginalisiert werden und die Täter straflos bleiben. Auch der UN-Sicherheitsrat stellte im Jahr 2013 »institutionelle Implementierungsdefizite« der Resolution 1325 (2000) fest. Darin hatte er dazu aufgefordert »diejenigen zu verfolgen, die Kriegsverbrechen an Frauen begehen […]« und betont, »dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen […].«[157] Damit bekräftigte der UN-Sicherheitsrat die komplementäre Verantwortung nationaler Gerichte und des IStGH, sexuelle Kriegsgewalt zu ahnden.[158]

UMGANG MIT SEXUELLER GEWALT IM FDLR-VERFAHREN

Angesichts der bisherigen Marginalisierung war es ein positives Zeichen, dass im FDLR-Verfahren versucht wurde, die im Kongo-Krieg systematisch begangenen und weit verbreiteten sexuellen Gewalttaten juristisch aufzuarbeiten. Neben Tötungsdelikten waren auch Sexualdelikte als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Bestandteil des Stuttgarter Verfahrens.

Jedoch zeigten sich im Stuttgarter Verfahren auch die Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Aufarbeitung sexueller Gewalt sehr deutlich. Obwohl das deutsche Strafverfahrensrecht einige Vorschriften enthält, die den Belangen der Opfer entsprechen sollen, gestaltete sich die Umsetzung dieser Rechte im Stuttgarter Verfahren als schwierig. Trotz Vorkehrungen empfanden die OpferzeugInnen die Vernehmungen in Stuttgart als sehr belastend. Das Verfahren zeigte ebenfalls, wie schwierig die Vorwürfe von sexueller Gewalt insbesondere gegenüber Vorgesetzten zu beweisen sind. Sämtliche Vorwürfe sexueller Gewalt wurden im Laufe des Verfahrens eingestellt. Ihr Unrechtsgehalt wurde im Urteil damit nicht gewürdigt.

RECHTE VON OPFERZEUGINNEN

Das deutsche Strafprozessrecht enthält eine Reihe von Regelungen, die den Belangen von Opfern allgemein Rechnung tragen sollen und von denen einige insbesondere bei Opfern sexueller Gewalt wichtig sind. Ein wesentlicher Punkt bei der strafrechtlichen Bewältigung sexueller Gewalt ist es, den Betroffenen ausreichend Schutz zu gewährleisten. Das bedeutet einerseits, Opfer vor einer Retraumatisierung (sekundärer Viktimisierung) zu schützen, die entstehen kann, wenn es sich mit dem Erlebten während einer Aussage wieder befassen muss. Das kann je nach Einzelfall bedeuten, dass etwa der direkte Kontakt mit dem Täter vermieden wird oder dass die Tathandlungen nicht in der (Gerichts-)Öffentlichkeit erörtert werden.

Das deutsche Recht hält dafür einige Regelungen bereit. Dazu zählen die Pflicht zu möglichst schonender Befragung (§§ 68a, 238, 241a, 242 StPO), die Möglichkeit zum Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit bei der Vernehmung (§ 247 StPO, §§ 171b, 172 bis 174 GVG), die teilweise oder vollständige Anonymisierung von ZeugInnen (§ 68 StPO) und die Beiordnung

eines Zeugenbeistands (§ 68 b StPO). Zudem gibt es die Möglichkeit, bereits im Ermittlungsverfahren eine Zeugenaussage audiovisuell aufzuzeichnen und die Videoaufzeichnung anstelle der erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung vorzuführen (§§ 58a, 255a StPO) oder die Vernehmung aus Schutzgründen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten durchzuführen, indem sich der Zeuge oder die Zeugin an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung per Videostandleitung in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen wird (§§ 168e, 247a StPO).

Die Strafverfolgungsbehörden haben die Betroffenen von Straftaten möglichst frühzeitig umfassend über ihre Rechte zu informieren (§ 406h S. 1 Nr. 1 StPO) und zwar »soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache«. Dazu zählt auch das Recht, sich als Betroffene(r) einer Straftat aktiv am Verfahren zu beteiligen, das im folgenden Kapitel ‣ Seite 95 im Einzelnen diskutiert wird.

ZEUGENSCHUTZMASSNAHMEN

Die Schutzwürdigkeit der OpferzeugInnen im Stuttgarter Verfahren war besonders hoch. Neben der beschriebenen Gefahr gesellschaftlicher Ächtung bestand eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit der Aussagenden, die dann als besonders hoch einzuschätzen ist, wenn es sich, wie im FDLR-Fall, um eine aktuelle Kriegssituation handelt.[159] Wegen andauernder Kämpfe zwischen Rebellen und der kongolesischen Armee im Ostkongo war es für die ZeugInnen teilweise nur schwer möglich, sich überhaupt zu bewegen. Zudem können die Umstände einer Reise nach Deutschland wie der Versuch, sich Reisepapiere zu beschaffen und die längere Abwesenheit vom Wohnort, ZeugInnen in Erklärungsnot bringen und den Verdacht auslösen, dass sie sich eventuell an der Strafverfolgung beteiligten. Nach

Aussage eines für Zeugenschutz zuständigen Mitarbeiters des BKA im Verfahren, können ZeugInnen, deren Aussage im Verfahren bekannt wird, mit dem sicheren Tod rechnen.

Der Ablauf der Ermittlung und die Befragung von OpferzeugInnen im Ermittlungsverfahren wurde bereits ausführlich beschrieben ‣ Seite 49. Dabei wurden verschiedene Vorkehrungen zum Schutz der OpferzeugInnen getroffen. Sie sagten unter Anonymisierung aller persönlichen Informationen an Orten außerhalb ihrer Heimatdörfer aus. Sie wurden befragt durch ErmittlerInnen des ZBKV, die im Vorfeld im Rahmen eines Seminars zur »Vernehmung traumatisierter OpferzeugInnen« unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive vorbereitet worden waren.[160] Ebenfalls anwesend bei den Befragungen waren MitarbeiterInnen einer lokalen Organisation, die häufig den Kontakt zu den Zeuginnen vermittelt hatten. Einen anwaltlichen Zeugenbeistand bestellte das Gericht erst im August 2011 und damit nach den Vernehmungen im Ermittlungsverfahren.

Nachdem anfänglich diskutiert worden war, ob es überhaupt möglich sein würde, kongolesische Opfer der FDLR in Stuttgart aussagen zu lassen,[161] wurden die OpferzeugInnen, per Videoverbindung in den Gerichtssaal beim OLG Stuttgart geschaltet, von wo aus sie von den Verfahrensbeteiligten befragt wurden. Das OLG Stuttgart hatte für das Verfahren eine neue Anlage für Videovernehmungen angeschafft. Die OpferzeugInnen befanden sich an einem als sicher eingestuften, geheim gehaltenen Ort. Ihre Identität blieb über die gesamte Dauer des Verfahrens verdeckt. Die Videovernehmung fand auf der Grundlage eines Rechtshilfeersuchens statt, in dem die Namen zu vernehmenden Personen nicht

genannt wurden. In der Hauptverhandlung in Stuttgart wurden Schutzvorkehrungen getroffen, so dass die Identität der ZeugInnen während der Videoübertragung geheim blieb. Zudem wurde die Öffentlichkeit für die Dauer der Befragung ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der Öffentlichkeit gibt es wenige Informationen darüber, wie die Zeuginnen auf die für sie sehr ungewohnte Vernehmungssituation vorbereitet und über ihre Rechte aufgeklärt wurden.[162] Sicher ist, dass sie unter Anwesenheit der deutschen Rechtsanwältin aussagten, die aber erst im August 2011, und damit nach den Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, zu ihrem Zeugenbeistand bestellt worden war. Sie hatte vor ihrer Aussage in der Hauptverhandlung keine Möglichkeit, ihre MandantInnen zu treffen. Das wäre nur mit Hilfe anderer Personen, wie MitarbeiterInnen von NGOs, die vor Ort den Kontakt zu Zeuginnen gehalten haben, möglich gewesen, und hätte angesichts der extrem risikoreichen Situation die ZeugInnen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt. Weiterhin war am Vernehmungsort ein Mitarbeiter des Zeugenschutzprogramms des BKA anwesend.

Aussagen der Verfahrensbeteiligten lassen darauf schließen, dass die Vernehmungssituation während der Ermittlungen und die Aussage über die Videoverbindung im Verfahren eine große Belastung für die ZeugInnen darstellten und dass sie sich überfordert fühlten: Sie waren, nachdem sie Jahre vorher Kontakt mit den ErmittlerInnen gehabt haben, plötzlich mit einer gerichtlichen Vernehmungssituation konfrontiert. Auch ihren Zeugenbeistand haben sie erst in diesem Moment das erste Mal persönlich getroffen. Der Vertreter des GBA äußerte in seinem Plädoyer Kritik an einer ausufernden Befragung der ZeugInnen durch die

Verteidigung.[163] [Zur Bewertung des Umgangs mit den Betroffenen sexueller Gewalt ▸ Seite 133].

BEWEISBARKEIT

Das Verfahren in Stuttgart hat auch gezeigt, wie schwierig Vorwürfe von sexueller Gewalt zu beweisen sind. Das gilt insbesondere gegenüber Vorgesetzten, die keine der Tathandlungen selbst vorgenommen haben [dazu ▸ Seite 90].[164] Sämtliche Vorwürfe sexueller Gewalt wurden im Laufe des Verfahrens eingestellt. Ihr eigener Unrechtsgehalt konnte damit im Urteil nicht festgestellt werden.

Ein Grund dafür waren die genannten Zeugenschutzmaßnahmen. Umfassende Zeugenschutzmaßnahmen können zu einem verminderten Beweiswert der Aussage von OpferzeugInnen führen, etwa weil der Angeklagte die Richtigkeit der Angaben nur in vermindertem Umfang überprüfen und sich daher gegen anonymisierte Aussagen nicht so gut wie gegen andere Aussagen verteidigen kann.[165] So wurde der Beweiswert der anonym aussagenden Zeuginnen vom Stuttgarter Senat als zu gering eingestuft, um alleine darauf eine Verurteilung zu gründen.[166] Feststellungen wollte der Senat nur dann auf ihre Aussagen stützen, wenn sie durch weitere Beweise bestätigt werden konnten. Auch im Frankfurter Völkerstrafverfahren hatte der BGH die Rechtsfehlerfreiheit der tatsächlichen Feststellungen durch das OLG unter anderem damit begründet, dass es »die Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen nicht nur auf die Aussagen von, Opferzeugen« gestützt hat.[167]

Ein weiterer Grund für den geringeren Beweiswert ist die Tatsache, dass ZeugInnen im Ausland die Vernehmung jederzeit abbrechen oder komplett verweigern können. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch,

wird das fundamentale Recht der Verteidigung eingeschränkt, die Aussagen der ZeugInnen durch eigene Befragung auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen (»Konfrontationsrecht«). Gegenüber ZeugInnen aus dem Inland kann das Gericht Zwangsmittel verhängen, um eine umfassende Vernehmung sicherzustellen. Diese Möglichkeit hat es im Fall von AuslandszeugInnen nicht [dazu ▸ Seite 81].

Opferbeteiligung

Im deutschen Strafprozessrecht haben die Verletzten bestimmter Taten, die nach viktimologischen und psychotraumatologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig erscheinen, die Möglichkeit sich durch die Nebenklage der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft anzuschließen. Sie werden auf ihren Antrag hin mit eigenen Rechten ausgestattete, selbstständige und von anderen Verfahrensbeteiligten unabhängige Beteiligte.[168] Sie üben insbesondere der Staatsanwaltschaft gegenüber eine Kontrollfunktion aus und nehmen ein persönliches Interesse auf Genugtuung wahr.[169] Das heißt, dass sie im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft nicht zur Objektivität verpflichtet sind. Die Eigenschaft als Zeuge steht der Nebenklageberechtigung nicht entgegen.

BEDEUTUNG DER NEBENKLAGE

Ein Ziel der Nebenklage ist es, die Betroffenen vor vermeidbaren Belastungen durch das Strafverfahren zu bewahren und dadurch sekundäre Viktimisierungen zu verhindern. Sie dient auch dem Interesse der Verletzten, den Verfahrensbeteiligten die besonderen Belastungen zu verdeutlichen sowie seinen Interessen auf staatliche Respektierung von Leid und Wiedergutmachung Geltung zu verschaffen. Für Letzteres haben Betroffene die Möglichkeit über ein Adhäsionsverfahren zivilrechtlich gegen den Schädiger entstandenen Ansprüche

im Strafverfahren geltend zu machen (§§ 403 f. StPO). Zudem sollen Geschädigte durch die aktive Beteiligung an der Strafverfolgung erfahren, dass durch die Straftat eine allgemeingültige Norm verletzt wurde und die Gesellschaft diese Verletzung mit Zwangsmaßnahmen sanktioniert. Dadurch soll das durch die Tat beschädigte Normvertrauen wieder aufgebaut werden.[170]

Diese Funktion der Opfergerechtigkeit hat im Zusammenhang mit Völkerstrafverfahren eine besonders große Bedeutung. Konflikt- und Postkonfliktsituationen, in denen Völkerstrafrecht Anwendung findet, sind häufig von einer Kultur der Straflosigkeit und einer mangelnden Anerkennung des Leids der Opfer geprägt. Die aktive Beteiligung einer Vielzahl von Betroffenen kann, gerade wenn das Verfahren in großer räumlicher Entfernung zum Tatortstaat stattfindet, das Gefühl der »Enteignung des Konflikts« durch westliche Gerichtsstaaten vermindern und dem Verfahren so zu einer größeren Legitimität in der betroffenen Gesellschaft verhelfen.[171] Wenn das gerichtliche Unwerturteil über die Taten unter Beteiligung einer Vielzahl von Betroffenen zustande kommt, wird damit zudem die Hoffnung verbunden, eventuelle Rachegefühle innerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu kanalisieren und zu einer Befriedung des Konflikts beizutragen.[172] Gleichzeitig ist die Gefahr einer sekundären Viktimisierung von Opfern massiver Gewalt besonders hoch, wenn sie nicht das Gefühl haben, den ihnen gebührenden Platz im Verfahren erhalten zu haben. Daher spielt der Umgang mit den Erwartungen der Betroffenen sehr wichtige Rolle.

VORAUSSETZUNGEN UND RECHTE

Der/die NebenklägerIn muss durch schwere Straftaten in höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffen sein. Voraussetzung ist dass er oder sie Opfer einer der in § 395 StPO aufgeführten Straftaten ist. Dazu gehören auch die VStGB-Verfahren regelmäßig mitverwirklichten Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, versuchte Tötungsdelikte und schwere Sexualdelikte. Nach einem Tötungsdelikt sind die nahen Angehörigen des Opfers nebenklageberechtigt.

AUSZUG AUS § 395 STPO BEFUGNIS ZUM ANSCHLUSS ALS NEBENKLÄGER

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
5. …

(2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,
1.deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden
…

BETEILIGUNGSRECHTE

§ 397 STPO VERFAHRENSRECHTE DES NEBENKLÄGERS

(1) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden; § 145a Absatz 2 Satz 1 und § 217 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Absatz 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) stehen auch dem Nebenkläger zu. Dieser ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft. Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu geben; § 145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Rechtsanwalt ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde.

(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Die Rechte der NebenklägerInnen sollen ihnen die Möglichkeit eröffnen als Verletzte ihre Interpretation der Tatgeschehnisse darzustellen.[173] Einerseits haben NebenklägerInnen umfassende Informationsrechte. Dazu zählt das Recht auf Akteneinsicht, das ihnen bereits im Ermittlungsverfahren zusteht (§ 406e StPO). Ihnen wird überdies die Anklageschrift übersandt (§ 201 Abs 1 S 2 StPO). Sie haben das Recht in der Hauptverhandlung anwesend zu sein und das Verfahren aktiv mitzugestalten, etwa durch Beweisanträge oder Erklärungen. Insbesondere dürfen NebenklägerInnen Angeklagte, ZeugInnen und Sachverständige befragen und haben dasselbe Anhörungsrecht wie die Staatsanwaltschaft. Zudem haben sie die Möglichkeit zum Schlussvortrag.[174] Sie sind außerdem befugt, Rechtsmittel einzulegen (§ 395 Abs. 4 StPO).

ANWALTLICHER BEISTAND

Besonders wichtig ist das Recht der NebenklägerInnen, sich anwaltlichen Beistands zu bedienen und sich von diesem vertreten zu lassen (§ 397 Abs. 2 StPO). Der anwaltliche Beistand der nebenklagebefugten Verletzten darf bereits vor Anklageerhebung bei allen Vernehmungen seiner MandantInnen unbeschränkt anwesend sein, also nicht nur bei richterlichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen, sondern auch bei polizeilichen (§ 406f Abs. 1 S. 2 StPO).

Dieses Recht wird dadurch besonders effektiv, dass in einigen Fällen auf Antrag ein / e AnwältIn bestellt wird, deren Kosten die Staatskasse trägt (§ 397a Abs. 1 StPO).

Damit werden Verletzte gravierender Straftaten und besonders schutzbedürftige Verletzte zumindest in erster Instanz von den finanziellen Prozessrisiken befreit.

AUSZUG AUS § 397A STPO BESTELLUNG EINES BEISTANDS; PROZESSKOSTENHILFE

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 und 233 des Strafgesetzbuches verletzt ist,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist,
3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,
4. …

(2) – (3) …

Diese Möglichkeit zur Beiordnung einer kostenlosen OpferanwältIn besteht bereits im Ermittlungsverfahren (§ 406g Abs. 3 StPO). Sie ist ohne weitere Voraussetzungen bei gravierenden Sexualstraftaten, Menschenhandel und versuchtem Mord- und Totschlag, bei vollendeten Kapitaldelikten auch bezüglich der nahen Angehörigen möglich (§ 397a I Nr. 1 und 2 StPO). Bei den anderen schweren Straftaten gegen die körperliche Integrität, die regelmäßig im Rahmen von Völkerstraftaten mitverwirklicht werden, muss die Tat zudem zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden beim / bei der NebenklägerIn geführt haben oder voraussichtlich führen. (§ 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO).

KEINE OPFERBETEILIGUNG IM FDLR-VERFAHREN

Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen durchaus vorlagen, gab es im Stuttgarter Verfahren keine Beteiligung von NebenklägerInnen. Auch im anderen deutschen Völkerstrafverfahren, dem teilweise parallel vor dem OLG Frankfurt stattfindenden Verfahren wegen des ruandischen Völkermords 1994 ‣ Seite 27 nahmen bis zum Beginn der teilweisen Neuverhandlung nach Abschluss der Revision nur ein Ruander und zwei Ruanderinnen, vertreten durch einen Rechtsanwalt, an den Verfahren teil.[175]

Die Gründe für die mangelnde Opferbeteiligung in Stuttgart sind nicht bekannt, da der direkte Kontakt zu den Betroffenen aus Sicherheitsgründen nur sehr eingeschränkt möglich war und ist. Es liegen jedoch verschiedene Erklärungsansätze auf der Hand. Die bereits erwähnten Sicherheitsprobleme und die fehlenden Möglichkeiten deutscher Behörden, effektiven Schutz zu gewährleisten ‣ Seite 135 dürften eine Rolle gespielt haben. Es ist auch möglich, dass vielen Betroffenen die Möglichkeit der Beteiligung unbekannt war. Zwar hat die Öffentlichkeit nur sehr wenige Informationen darüber erhalten, wie die ZeugInnen über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Es ist jedoch zumindest fragwürdig, ob die ErmittlerInnen beim Kontakt mit OpferzeugInnen ihre Pflicht erfüllt haben, die Verletzten frühzeitig umfassend über ihre Rechte zu informieren und »soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache« darauf hinzuweisen, dass sie sich dem Verfahren als NebenklägerInnen anschließen können (§ 406h S. 1 Nr. 1 StPO). Jedenfalls war der Zeugenbeistand, der die Betroffenen über die Nebenklagemöglichkeit hätte aufklären können, zur Zeit der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren noch nicht beigeordnet und hatte aus Sicherheitsgründen bis zur eigentlichen Aussage in der Hauptverhandlung keine Gelegenheit, mit den MandantInnen in persönlichen Kontakt zu treten [dazu ‣ Seite 92].

Weiterhin könnte eine Rolle gespielt haben, dass durch ihren Beitritt zum Verfahren als NebenklägerInnen keinesfalls gewährleistet gewesen wäre, dass sie dem Verfahren würden beiwohnen können.

Denn die StPO sieht eine Kostenübernahme lediglich für die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand vor, nicht aber für die durch den Gerichtsbesuch entstehenden Kosten. Es werden nur Kosten übernommen, die entstehen wenn der / die ZeugIn persönlich auftritt. Eine kontinuierliche Teilnahme und aktive Beteiligung am Verfahren etwa durch zeitnahe Stellungnahmen zum Prozessgeschehen sind damit unmöglich.[176] Zudem könnte auch eine Rolle gespielt haben, dass es bei den als mittellos geltenden Angeklagten von vornherein als aussichtlos gelten musste, eine finanzielle Entschädigung zu erlangen.

OPFERRECHTS-REFORMGESETZ 2015

Kurz nach Abschluss des FDLR-Verfahrens wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren[177] die Stellung der Opferbeteiligten verbessert. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2012 / 29 / EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten um. Besonders relevant aus Opferperspektive ist zum Einen die neue Ausgangsnorm für die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten (§ 48 StPO). Danach sind alle Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen eines / einer ZeugIn, der / die gleichzeitig Verletzte(r) der Straftat ist, stets unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Die Vorschrift soll dazu dienen, die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter der Verletzten, etwa die Anwendung von Videovernehmungstechnik (§ 58a StPO) den Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 171b GVG) und den Verzicht auf unnötige Befragungen zum Privatleben besonders frühzeitig, nämlich bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu beurteilen.

Die andere, besonders wichtige Regelung betrifft die gesetzliche Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz, war diese in Deutschland bisher nur

rudimentär geregelt und wird nun in das Strafverfahrensrecht integriert. Sie wird definiert als eine besondere Form der nicht-rechtlichen Begleitung für stark belastete Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagebereitschaft zu fördern (§ 406g Abs. 1 StPO). Die psychosoziale Prozessbegleitung ergänzt damit die rechtlich geprägte Nebenklagevertretung. Sie stellt indes keine rechtliche Beratung des Verletzten dar und betreibt keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts.[178] Den psychosozialen ProzessbegleiterInnen ist es gestattet, bei Vernehmungen der Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit den Verletzten anwesend zu sein (Abs. 2). Sie haben jedoch im Umgang mit den Verletzten darauf zu achten, jegliche bewusste oder unbewusste Beeinflussung auszuschließen.

Das Recht auf Hinzuziehung eines / einer psychosozialen ProzessbegleiterIn steht allen Verletzten zu, eine kostenlose Begleitung jedoch nur in ähnlichen Fällen wie bei der Nebenklagevertretung. Minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten haben immer Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Bei volljährigen Verletzten dieser Straftaten liegt die Beiordnung im Ermessen des Gerichts. Es hat bei dieser Entscheidung die besondere Schutzbedürftigkeit des / der Verletzten im konkreten Fall zu prüfen. Sie kann sich ergeben aus der tatsächlichen Belastung des / der Betroffenen, aus besonderen Merkmalen seiner / ihrer Person oder aus den konkreten Umständen der Tat.[179] Zudem enthält das Gesetz einige punktuelle Änderungen zu Informationsrechten des / der Verletzten und eine Neuregelung der Hinweispflichten der Behörden ihm / ihr gegenüber.

Wahrnehmung des Verfahrens in der Tatortregion

BEDEUTUNG VON ÖFFENTLICHKEITSARBEIT BEI VÖLKERSTRAFVERFAHREN

Wie eingangs beschrieben zählt es zu den übergeordneten Zielen eines Völkerstrafverfahrens, eine positive Auswirkung auf den gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozess in der betroffenen Region zu haben ▸ Seite 16. Der Erfolg eines Völkerstrafverfahrens ist daher auch an seinem Einfluss auf die betroffene Bevölkerung zu messen.[180] Er hängt davon ab, wie sehr die betroffene Bevölkerung das Verfahren verfolgen und sich an ihm beteiligen kann. Daher herrscht in der Literatur zunehmend Einigkeit, dass Verletzte und betroffene Bevölkerungsgruppen informiert werden und ihnen Partizipationsmöglichkeiten bereit gestellt werden müssen, damit diese Ziele erreicht werden können.[181]

Zwar liegen diese Aspekte jenseits dessen, was in der Hauptverhandlung geleistet werden kann, die sich auf die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters konzentrieren muss. Allerdings können begleitende Maßnahmen im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses ergriffen werden, um direkte Kommunikationskanäle mit der betroffenen Bevölkerung aufzubauen. Sie werden unter dem Begriff »outreach« gefasst. Dadurch soll zumindest das Wissen über das Gerichtsverfahren erhöht und das Verständnis für den Strafprozess gefördert werden. Das dient einerseits dazu, eventuelle Vorbehalte gegen eine gerichtliche Aufarbeitung abzubauen. Da es in einem Völkerstrafverfahren auch darum geht, die gerichtlich ermittelte und verhandelte Wahrheit als historische Wahrheit zu verankern, dient die Öffentlichkeitsarbeit andererseits dazu, revisionistische oder geschichtsverfälschende Darstellungen durch eine Konfliktpartei zu konterkarieren.[182] Ein hoher Grad an Wahrnehmung in der betroffenen Gesellschaft kann auch die Abschreckungswirkung des Strafverfahrens erhöhen und einen Beitrag zu Frieden und Versöhnung leisten.[183] Gleichzeitig

können die Bedürfnisse und Erwartungen der betroffenen Bevölkerung im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses besser berücksichtigt werden.[184] Gelingt es, in einen Dialog mit der betroffenen Bevölkerung zu treten, kann das im Idealfall zu einem Gefühl der Zugehörigkeit des Verfahrens zur Gesellschaft (»ownership«) führen. Das wird als wesentlich für die Zielerreichung einer Aufarbeitungsmaßnahme und für ihre Legitimation im Tatortstaat erachtet. Denn die Ausübung der Strafgewalt ist für gewöhnlich Ausfluss der Hoheitsgewalt eines Staates über Tatorte auf seinem Territorium oder über Täter und Opfer einer Straftat. Fehlt ein solcher Anknüpfungspunkt wie in Verfahren, die aufgrund des Weltrechtsprinzips in anderen Staaten stattfinden (müssen), ist sie auf anderen Wegen zu vermitteln, um für Akzeptanz des Verfahrens in der betroffenen Gesellschaft zu sorgen. Ansonsten droht, zumal bei einer Einmischung mächtiger westlicher Staaten in die Jurisdiktionsgewalt anderer Länder die verständliche Kritik der »Enteignung des Konflikts«.

Ohne Rückbindung in die betroffene Region und ohne Einbindung der Öffentlichkeit jenseits der Bundesrepublik sind die Ziele, die mit Verfahren nach dem VStGB verbunden werden, also nicht erreichbar. Entscheidend für den Erfolg einer solchen outreach-Strategie ist, dass dafür die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen in der Tatortregion etabliert wird und dass beständige und akkurate Informationen über das Verfahren verbreitet werden.[185] Darüber hinaus enthält eine erfolgreiche outreach-Strategie im Idealfall eine Kommunikation durch Radio- oder TV-Sendungen, Treffen mit betroffenen Bevölkerungsgruppen und die Organisation von Gerichtsbesuchen, die bei großer Entfernung zum Tatortstaat mit erheblichem Aufwand verbunden ist.[186]

KEINE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ZUM FDLR-VERFAHREN

Im FDLR-Verfahren gab es von offizieller Seite keinerlei Kommunikation in die betroffene Region.[187] Die spärlichen Mitteilungen der Pressestelle des OLG Stuttgart erschienen auf

Deutsch und bezogen sich meist auf organisatorische Aspekte wie die Ansetzung von Verhandlungstagen. Zudem war das Medieninteresse an dem Verfahren sehr gering. Das einzige Medium, das regelmäßig über das Verfahren berichtete, war »die tageszeitung« (taz).[188] Insofern erfuhr das Verfahren von Beginn an nur eine geringe Wahrnehmung in der Tatortregion.[189]

Da kaum Informationen auf Französisch oder einer anderen Landessprache erhältlich waren, konnten auch Organisationen vor Ort, die in den betroffenen Gebieten mit Opfern der Konfliktgewalt, insbesondere sexueller Gewalt arbeiten, keine Informationen über das Verfahren verbreiten.[190] In Einzelfällen stellten ihnen europäische Partnerorganisationen Informationen zur Verfügung, um sie vor Ort weiterzuverbreiten, sei es über den direkten Kontakt mit Betroffenen, über ihr Netzwerk mit anderen Organisationen, über soziale Netzwerke oder durch Weitergabe an lokale und regionale TV- und Radiostationen.[191] Die spärlichen Informationen wurden in der betroffenen Region mit großem Interesse aufgenommen. Insgesamt konnten jedoch die Personen, für die der Prozess eine große Rolle hätte spielen können, die Strafverfolgung nicht mitverfolgen.[192]

KEINE DOKUMENTATION DER HAUPTVERHANDLUNG

Des Weiteren war und ist der Inhalt der Hauptverhandlung nicht anhand von Wortprotokollen oder audiovisueller Dokumentation nachvollziehbar. Die Parteien können in der Hauptverhandlung lediglich die vollständige Niederschreibung und Verlesung einer Aussage von den Beteiligten beantragen, wenn es auf den Wortlaut ankommt (§ 273 Abs. 3 StPO), was in der Praxis höchst selten der Fall ist. Die Anfertigung und Veröffentlichung schriftlicher oder audiovisueller Verfahrensdokumentation würde die Öffentlichkeitsarbeit in die betroffene Region erleichtern, da sie eine Wahrnehmung des Verfahrens aus der Entfernung ermöglichen. An allen internationalen Völkerstrafgerichten werden die Hauptverhandlungen durch Videomitschnitte und Wortprotokolle dokumentiert. Ein entscheidender

Grund dafür ist auch, dass die Dokumentation in Verfahren mit so großem Umfang als Gedächtniserleichterung der Beteiligten und zum Zwecke des Vorhalts an andere ZeugInnen sinnvoll sein kann. Daher wird in Deutschland die Einführung der audiovisuellen Dokumentation für erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten diskutiert.[193]

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ANDERER GERICHTE

Trotz ihrer Wichtigkeit behandeln Völkerstraftribunale und -gerichte die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit seit jeher stiefmütterlich.[194] Meist werden die outreach-Abteilungen der Straftribunale erst Jahre nach ihrer Etablierung geschaffen und nur mit unzureichenden Budgets ausgestattet. Beim IStGH gibt es inzwischen Bestrebungen, einige Verhandlungen im Tatortstaat durchzuführen.[195] Insgesamt sind die positiven Beispiele auf internationaler Ebene recht spärlich.

Positivere Beispiele finden sich hingegen in anderen nationalen Jurisdiktionen. In den Niederlanden etwa wird die Öffentlichkeit auch jenseits der nationalen Grenzen aktiv über Völkerstrafverfahren informiert. Dafür ist nicht nur das Pressereferat des für Straftaten von nationaler Bedeutung zuständige National Prosecution Office (NPO) zuständig. Entscheidend für den Erfolg des niederländischen Models dürfte sein, dass auch die sechs Mitarbeiter der War Crimes-Abteilung des NPO die Kommunikation nach außen als wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit verstehen und sich daran beteiligen.

So findet sich auf *warcrimes.nl*, dem gemeinsamen Internetauftritt der War Crimes-Abteilung des NPO und der zuständigen Polizeieinheit, eine Broschüre, die über Völkerstraftaten aufklärt und erläutert, an welche Stellen in den Niederlanden man sich mit Hinweisen über diese Taten wenden kann. Sie ist in zehn Sprachen online abrufbar, insbesondere in solchen, die im Kontext der in den Niederlanden durchgeführten Völkerstrafverfahren relevant sind, darunter Amharisch, Persisch, Arabisch, Kinyarwanda und Serbokroatisch. Zudem enthält

die Website eine Datenbank über bisherige Urteile zu internationalen Straftaten, von denen die allermeisten auf Englisch übersetzt sind. Die Staatsanwaltschaft informiert über aktuelle Entwicklungen in den Verfahren durch Pressemitteilungen und durch Mitteilungen über den Kurznachrichtendienst Twitter, von wo aus sie über soziale Netzwerke weiter Verbreitung finden. Alle Mitteilungen werden ins Englische und in für das jeweilige Verfahren relevante Sprachen übersetzt.

twitter.com/WarCrimes_NL

Neben den Hinweisen zu den Entwicklungen in den Verfahren nutzt die Staatsanwaltschaft diese Kanäle für andere Mitteilungen, wie etwa zur ZeugInnensuche. In einigen Fällen hat sie versucht, auf diesem Wege gezielt betroffene Bevölkerungsgruppen im Tatortstaat zu adressieren. Zumindest wird einer breiteren Öffentlichkeit in der jeweiligen Landessprache die Möglichkeit gegeben, das Verfahren und die wichtigsten Entwicklungen wahrzunehmen. Medien in den Tatortstaaten können diese Informationen weiter verbreiten. In Verfahren

in Norwegen und Schweden wurden in einigen Völkerstrafverfahren StaatsanwältInnen benannt, die nach der Urteilsverkündung als AnsprechpartnerInnen für MedienvertreterInnen aus den Tatortstaaten zur Verfügung standen. In einem Fall reiste sogar ein Verbindungsbeamter der norwegischen Staatsanwaltschaft nach Ruanda, um dort über das Verfahren zu informieren.

65 Prunier, Gerard, Africas World War, Oxford 2011, S. 24 ff.

66 Human Rights Watch, Renewed Crisis in North Kivu, 2007, S. 14, abrufbar unter: www.hrw.org/sites/default/files/reports/drc-1007webwcover_0.pdf .

67 Romkena, Hans, Opportunities and Constraints for the Disarmament and Repatriation of Foreign Armed Groups in the DRC, Washington DC: Wilson Center 2001, S. 11, abrufbar unter: www.wilsoncenter.org/sites/default/files/MDRPDRCCOFSStudy_Final_ENGL.pdf.

68 Nach Ansicht der Verteidigung handelt es sich bei der FOCA um eine eigenständige Organisation. Diese Ansicht wurde vom OLG Stuttgart in seinem Urteil zurückgewiesen. Vorliegend wird die Bezeichnung FDLR für die gesamte Organisation, inklusive des militärischen Flügels, verwendet. Wenn auf den militärischen Teil der FDLR-Bezug genommen wird, wird die Bezeichnung FDLR-FOCA benutzt.

69 International Crisis Group, Rwandan Hutu Rebels in the Congo: A New Approach to Disarmament and Reintegration, Africa Report No. 63, Nairobi/Brussels 2003, S. 8; Rafti, Marina, South Kivu: a Sanctuary for the Rebellion of the Democratic Forces for the Liberation of Rwanda, Discussion Paper, Antwerpen 2006, S. 12, abrufbar unter www.ua.ac.be/objs/00152969.pdf; Van Reybrouck, David, Eine Geschichte des Kongo, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 607, 616.

70 International Crisis Group, The Congo: Solving the FDLR Problem Once and for All, Africa Briefing No. 25, Nairobi/Brussels 2005, S. 2, abrufbar unter www.crisisgroup.org/~/media/Files/africa/centralafrica/drcongo/B025%20The%20Congo%20Solving%20the%20FDLR%20Problem%20Once%20and%20for%20All.pdf=.

71 International Rescue Committee, zitiert nach: Global Security, Congo Civil War, abrufbar unter: www.globalsecurity.org/military/world/war/congo.htm.

72 Prunier, Gerard, Africas World War, Oxford 2011; Van Reybrouck, David, Kongo: Eine Geschichte, 6. Auflage, Berlin 2012, S. 511 ff.; Autesserre, Séverine, The Trouble With Congo. How Local Disputes Fuel Regional Conflict, in: Foreign Affairs, 2008, Vol. 87, No. 3, S. 94–110, S. 104.

73 Autesserre, Séverine, The Trouble With Congo. How Local Disputes Fuel Regional Conflict, in: Foreign Affairs, 2008, Vol. 87, No. 3, S. 94–110, S. 95.

74 International Peace Information Service (IPIS), Mineral supply chains and conflict links in eastern democratic republic of congo: Five years of implementing supply chain due diligence, 2015, abrufbar

unter: http://ipisresearch.be/wp-content/uploads/2015/11/20151124_Mineral-Supply-Chains-DRC-Due-Diligence-Report.pdf; Mukengere Mukwege, Denis/Nangini, Cathy, Rape with Extreme Violence: The New Pathology in South Kivu, Democratic Republic of Congo, in: PLoS Med, 2009, Vol. 6, No. 12, S. 1–12.

75 Siehe die regelmäßig erscheinenden Reports von ICG, abrufbar unter: www.crisisgroup.org/en/regions/africa/central-africa/dr-congo.aspx.

76 International Crisis Group, The Congo: Solving the FDLR Problem Once and for All, Africa Briefing No. 25, Nairobi/Brussels 2005, S. 2, abrufbar unter: www.crisisgroup.org/~/media/Files/africa/centralafrica/drcongo/B025%20The%20Congo%mn20Solving%20the%20FDLR%20Problem%20Once%20and%20for%20All.pdf; Peace Information Service (IPIS), Mineral supply chains and conflict links in eastern democratic republic of congo: Five years of implementing supply chain due diligence, 2015; Van Reybrouck, David, Eine Geschichte des Kongo, 2. Auflage, Berlin 2014, S. S. 607: »[...] viele von ihnen [FDLR-Soldaten] heirateten Kongolesinnen, betrieben in Kivu Landwirtschaft, kontrollierten ein paar kleine Minen und sicherten sich, plündernd und vergewaltigend, ein regelmäßiges Einkommen – also warum sollten sie den Kampf gegen Kagames mächtige Armee aufnehmen?«.

77 Romkena, Hans, Opportunities and Constraints for the Disarmament and Repatriation of Foreign Armed Groups in the DRC, Washington DC: Wilson Center 2001, S. 13, abrufbar unter: www.wilsoncenter.org/sites/default/files/MDRPDRCCOFSStudy_Final_ENGL.pdf; Rafti, Marina, South Kivu: a Sanctuary for the Rebellion of the Democratic Forces for the Liberation of Rwanda, Discussion Paper, Antwerpen 2006, S. 12, abrufbar unter: www.ua.ac.be/objs/00152969.pdf.

78 Romkena, Hans, Opportunities and Constraints for the Disarmament and Repatriation of Foreign Armed Groups in the DRC, Washington DC: Wilson Center 2001, S. 13, abrufbar unter: www.wilsoncenter.org/sites/default/files/MDRPDRCCOFSStudy_Final_ENGL.pdf; siehe auch: Van Reybrouck, David, Eine Geschichte des Kongo, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 607; International Crisis Group, Congo: Five Priorities For A Peacebuilding, Africa Report No. 150, 11 May, S. 3f., abrufbar unter www.observatori.org/paises/pais_57/documentos/150_congo____five_priorities_for_a_peacebuilding_strategy.pdf.

79 2009/2010 kontrollierte die FDLR 54 von 630 untersuchten Rohmetall-Minen in der Region, neben der FARDC und einer weiteren Rebellengruppe die stärkste Gruppe, siehe: International Peace Information Service (IPIS), Mineral supply chains and conflict links in eastern democratic republic of congo: Five years of implementing supply chain due diligence, 2015, S. 51; United Nations Security Council, Letter dated 10 December 2008 from the Chairman of the Security Council Committee established pursuant to resolution 1533 (2004) concerning the Democratic Republic of the Congo addressed to the President of the Security Council (S/2008/773), 10 December 2008, abrufbar unter: www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/DRC%20S%202008%20773.pdf; Mukengere Mukwege, Denis/Nangini, Cathy, Rape with Extreme Violence: The New Pathology in South Kivu, Democratic Republic of Congo, in: PLoS Med, 2009, Vol. 6, No. 12, S. 1–12.

80 Rafti, Marina, South Kivu: a Sanctuary for the Rebellion of the Democratic Forces for the Liberation of Rwanda, Discussion Paper, Antwerpen 2006, S. 14, abrufbar unter: www.ua.ac.be/objs/00152969.pdf.

81 Siehe für eine Analyse der zwischen Januar und September 2009 begangenen Gewaltverbrechen in der Region auch: Human Rights Watch, »You Will Be Punished« Attacks on Civilians in Eastern Congo, December 13 2009, insb. S. 58 ff., abrufbar unter www.hrw.org/report/2009/12/13/you-will-be-punished/attacks-civilians-eastern-congo. Siehe auch: United Nations Security Council, Final report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo (S/2009/603), 23 November 2009, Rn. 345 ff.

82 International Crisis Group, Congo: A Comprehensive Strategy to Disarm the FDLR, Africa Report N°151, 9 July 2009, S. 3 ff., abrufbar unter: www.crisisgroup.org/en/regions/africa/central-africa/dr-congo/151-congo-a-comprehensive-strategy-to-disarm-the-fdlr.aspx; International Crisis Group, Congo: Five Priorities For A Peacebuilding, Africa Report No. 150, 2016, S. 7f., abrufbar unter: www.observatori.org/paises/pais_57/documentos/150_congo____five_priorities_for_a_peacebuilding_strategy.pdf.

83 Human Rights Watch, »You Will Be Punished« Attacks on Civilians in Eastern Congo, December 13 2009, S. 53, abrufbar unter: www.hrw.org/report/2009/12/13/you-will-be-punished/attacks-civilians-eastern-congo.

84 Van Reybrouck, David, Eine Geschichte des Kongo, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 607.

85 United Nations Security Council, Final report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo (S/2009/603), 23 November 2009. Rn. 345 ff.

86 Human Rights Watch, »You Will Be Punished« Attacks on Civilians in Eastern Congo, December 13 2009, S. 53, abrufbar unter: www.hrw.org/report/2009/12/13/you-will-be-punished/attacks-civilians-eastern-congo.

87 BGH, Beschluss v. 17.6.2010 – AK 3/10 (Ermittlungsrichter), Rz. 18 f.; BVerwG, Urteil v. 31.03.2011 – 10 C 2.10, BVerwGE 139, 272, 274.

88 Romkena, Hans, Opportunities and Constraints for the Disarmament and Repatriation of Foreign Armed Groups in the DRC, Washington DC: Wilson Center 2001, S. 45f., abrufbar unter: www.wilsoncenter.org/sites/default/files/MDRPDRCCOFSStudy_Final_ENGL.pdf; Human Rights Watch, »You Will Be Punished« Attacks on Civilians in Eastern Congo, December 13 2009, S. 48, abrufbar unter www.hrw.org/report/2009/12/13/you-will-be-punished/attacks-civilians-eastern-congo; International Crisis Group, Congo: A Comprehensive Strategy to Disarm the FDLR, Africa Report No. 151, 9 July 2009, S. 14 f., abrufbar unter: www.crisisgroup.org/en/regions/africa/central-africa/dr-congo/151-congo-a-comprehensive-strategy-to-disarm-the-fdlr.aspx.

89 Siehe für einen Überblick über die dortigen Verfahren betreffend die Demokratische Republik Kongo die Website des IstGH, abrufbar unter www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/situation%20icc%200104/Pages/situation%20index.aspx; bzw. die Website der Coalition for the ICC, abrufbar unter: www.coalitionfortheicc.org/?mod=drc.

90 IStGH (Vorverfahrenskammer II), Prosecutor v. Sylvestre Mudacumura, Decision on the Prosecutor's Application under

Article 58, 13.07.2012 (ICC – 01/04 – 01/12 – 1 – Red), Rn. 26 f.

91 IStGH (Vorverfahrenskammer I), Prosecutor v. Callixte Mbarushimana, Decision on the confirmation of charger, 16.12.2011 (ICC – 01/04 – 01/10 – 465 – Red), Rn. 297; vgl. jedoch auch die abweichende Meinung der Vorsitzenden Richterin Sanji Mmasenono Monageng, ICC – 01/04 – 01/10 – 465 – Red, Dissent, Abs. 104.

92 IStGH (Vorverfahrenskammer I), Prosecutor v. Callixte Mbarushimana, Decision on the confirmation of charger, 16.12.2011 (ICC – 01/04 – 01/10-465 – Red), Rn. 122 ff, 267.

93 IStGH (AC), Prosecutor v. Callixte Mbarushimana, Judgment on the appeal of the Prosecutor against the decision of Pre-Trial Chamber I of 16 December 2011 (ICC – 01/04 – 01/10 – 514J).

94 Siehe dazu auch die Beschlüsse des 3. Strafsenats über die die Haftbeschwerden von zwei Angeklagten: BGH, Beschl. vom 11.07.2013 – AK 13/13 und 14/13, BGHSt 58, 318 = NJW 2013, 3257 = NStZ 2014, 210.

95 siehe dazu Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph / Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 233.

96 The List established and maintained by the Security Council Committee established pursuant to resolution 1533 (2004) concerning the Democratic Republic of the Congo, aufrufbar unter: www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1533.

97 BverwG, Urteil v. 31. März 2011 – 10 C 2.10, BVerwGE 139, 272.

98 Vgl. Hannich, Rolf, Justice in Name of All, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2007, Vol. 13, S. 507 – 514, S. 511: »Das Verfahren wird daher nach derzeitigem Erkenntnisstand wohl eingestellt werden müssen, weil sich die persönliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten für die begangenen Völkerstraftaten nicht nachweisen lassen wird.«

99 BGH, Beschluss v. 17. 06.2010 – AK 3/10 (Ermittlungsrichter), BGHSt 55, 1, 57.

100 Man muss an dieser Stelle unterscheiden zwischen dem Sachverhalt, welcher der Anklageschrift zugrunde liegt und seiner rechtlichen Bewertung: Der Sachverhalt wird untergliedert in sogenannte »prozessuale Taten.« Das sind Geschehnisse, die nach der Tatzeit, dem Tatort, den Beteiligten, dem Tatgegenstand und dem Tatbild einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bilden (hierzu etwa BGH NJW 2000, 226 f.). Für diesen Bericht wird wegen der Anschaulichkeit statt »prozessualer Tat« der Begriff »Tatkomplex« oder »Anklagepunkt« verwendet. Davon zu unterscheiden ist die rechtliche Bewertung: Eine prozessuale Tat kann rechtliche mehrere Straftatbestände (wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB) verwirklichen. Daher lautete die Anklage von 16 Tatkomplexen auf 26 Verbrechen gegen die Menschlichkeit und 39 Kriegsverbrechen.

101 Human Rights Watch, »You Will Be Punished« Attacks on Civilians in Eastern Congo, December 13 2009, S. 63, abrufbar unter www.hrw.org/report/2009/12/13/you-will-be-punished/attacks-civilians-eastern-congo.

102 Von Gall, Anna, Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt, in: Lembke, Ulrike (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden – Baden 2014, S. 245 f.

103 Siehe für eine Sicht der Verteidigung auf das Verfahren: Groß-Bölting, Andrea, Das erste Völkerstrafrechts-Verfahren in Deutschland. »So geht es nicht!«-Erwartungen, Ambitionen, Heilsgedanken und Überforderungen, in: Betrifft: Die Justiz, 2016, Vol. 125, S. 35-39, S. 35.

104 Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, Stellungnahme der MFH Bochum: Urteilsverkündung im ersten Fall nach Völkerstrafgesetzbuch, S. 2, aufrufbar unter: www.bo-alternativ.de/aktuell/wp-content/uploads/2015/10/Stellungnahme-Urteilsverk%C3%BCndung-Murwanashyaka.pdf.

105 Einzelheiten dazu siehe bei Werle, Gerhard, Völkerstrafrecht, 3. Auflage, Tübingen 2012, Rn. 864.

106 BGH, Beschluss v. 17.6.2010-AK 3/10, Rz. 26: »Diese Voraussetzungen liegen mit Blick auf die zahlreichen gewaltsamen Übergriffe der FDLR auf die in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu der DRC lebende einheimische Zivilbevölkerung vor.«; siehe dort auch Rn. 25.

107 JStGH (TC), Prosecutor v. Tadic, Opinion and Judgement, 07.05.1997 (IT-94-1-T), Rn. 638, 643.

108 Teilweise ist auch von vier Kriegsverbrechen die Rede. Der Grund dafür ist, dass der Angriff auf Chiriba Teil eines Tatkomplexes ist, dessen übrige Teile eingestellt wurden.

109 Schäfer, Jürgen, § 129a, in: Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6/2-Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, 2. Auflage, 2012, Rn. 42.

110 Alle Verfahrensdokumente, inklusive des Urteils sind abrufbar auf der Website des ICTY unter: www.icty.org/case/karadzic/4.

111 Kroker, Patrick, Die »Severance«-Entscheidungen der ECCC: Versuche einer sinnvollen Verfahrenseinteilung in einem der größten Völkerstrafprozesse der Geschichte, in: Claus Kreß (Hrsg.), 10 Jahre Arbeitskreis Völkerstrafrecht 2015, Köln, S. 838-849.

112 Siehe ICTR, Prosecutor vs. Pauline Nyiramasuhuko et al., Judgment, 14. June 2011 (ICTR-98-42-T).

113 Durchschnittliche Strafverfahren in der ersten Instanz vor dem Landgericht waren im Jahr 2014 anhängig für 7,2 Monate, 14 % der Verfahren dauerten länger als ein Jahr, immerhin 2,6 % sogar länger als 3 Jahre: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.3, 2014, abrufbar unter: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte2100230147004.pdf?__blob=publicationFile.

114 BGH, Beschl. v. 08.10.2012-Az. StB 9/12, Rn. 14, NStZ-RR 2013, 16.

115 BGH, Beschl. v. 17.6.2010-AK, 3/10, Rn. 43, BGHSt 55, 157.

116 Safferling, Christoph, § 4 VStGB und das Verhältnis zu Beteiligungsformen des allgemeinen Strafrechts, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2013, S. 447-454, S. 448.

117 Schäfer, Jürgen, Die Rechtsprechung des Bundesgerichthofes zum Völkerstrafrecht, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 249; Weigend, Thomas, Problems of Attribution in International Criminal Law, A German Perspective, in: Journal of International Criminal Justice, 2014, Vol. 2, S. 253-266.

118 Vgl. Deutscher Bundestag, Gesetzesbegründung eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, Drucksache 14/8524, 2002, S. 18 f.; siehe jetzt erstes Urteil zu Art. 28: IStGH, The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Judgement, 31.03.2016 (ICC-01/05-01/08).

119 BGH, Beschl. v. 17.6.2010-AK, 3/10, Rn. 36, BGHSt 55, 157, so auch nach dem internationalen völkerstrafrechtlichen Haftungsregime: Vgl. JStGH (TC) , Pros. v. Delalic, Judgment v. 16.11.1998 (IT-96-21-T Nr. 378); JStGH (AC), Pros. v. Delalic, Judgement v. 20.2.2001 (IT-96-21-A) , Nr. 192-196, 304.

120 Weigend, Thomas, § 4, in: Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6/2-Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, 2. Auflage, 2012, Rn. 18 f

121 BGH, Beschl. v. 08.11.1999-5 StR 632/98, NJW 2000, 443, 448, Politbüro; BGH, Beschl. v. 26.07.1994-5 StR 98/94, NJW 1994, 2703, 2707, Nationaler Verteidigungsrat.

122 Anwendung auf Unterlassungsdelikte in: BGH, Beschl. v. 06.11.2002-5 StR 281/01, NJW 2003, 522, 524.

123 Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014.

124 Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 223-235, S. 232:

125 Stock, Jürgen, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 211-222, S. 218.

126 Combs, Nancy, Fact Finding without Facts, Oxford 2013, S. 63.

127 Stock, Jürgen, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 211-222.

128 OLG Stuttgart, Urteil v. 01.06.2011 5-3 StE 6/10, dazu Staudinger, Wolfgang, Keine Zwangsmittel gegen ausländische Zeugen-Anmerkung zu OLG Stuttgart 5-3 StE 6/10 vom 1. Juni 2011., in: Strafverteidiger Forum, 2012, Vol. 1, S. 12-14, S. 13.

129 Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 225; Stock, Jürgen, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan,Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 211-222, S. 220.

130 Kritisch zur Kooperation die beiden Verteidigerinnen aus dem Frankfurter, bzw. Stuttgarter Verfahren, insb. mit dem Ruanda-Strafgerichtshofs: Von Wistinghausen, Natalie, VStGB und Strafverfahren: Beweisaufnahme und Angeklagtenrechte, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 199-210, S. 204 f.; kritisch insoweit auch: Groß-Bölting, Andrea, Das erste Völkerstrafrechts-Verfahren in Deutschland. »So geht es nicht!«-Erwartungen, Ambitionen, Heilsgedanken und Überforderungen, in: Betrifft: Die Justiz, 2016, S. 35-39, S. 36.

131 OLG Frankfurt, Urteil v. 18.02.2014-5-3 StE 4/10-4-3/10, Rn. 479 f.

132 Neuhaus, Ralf, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Auflage, München 2014, § 15 Eigene Ermittlungen des Verteidigers, Rn. 12 mwN.

133 Neuhaus, Ralf, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Auflage, München 2014, § 15 Eigene Ermittlungen des Verteidigers, Rn. 18 f.

134 Von Wistinghausen, Natalie, VStGB und Strafverfahren: Beweisaufnahme und Angeklagtenrechte, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 199–210, S. 203 f.

135 Einzelheiten bei Rose, Frank Guido, Beweisanträge auf Vernehmung von Auslandszeugen: Entwicklung und Tendenzen der neueren Rechtsprechung, in: NStZ, 2012, S. 18–28. S. 18.

136 Schäfer, Jürgen ‚Die Rechtsprechung des Bundesgerichthofes zum Völkerstrafrecht, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 248: »Das vielleicht größte Problem in diesem Kontext« (Anwendung der StPO); von Wistinghausen, Natalie, VStGB und Strafverfahren: Beweisaufnahme und Angeklagtenrechte, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 209.

137 Zu den Erscheinungsformen: Haer, Roos/Hecker, Tobias/Maedl, Anna, Former Combatants on Sexual Violence during Warfare; a Comparative Study of the Perspectives of Perpetrators, Victims, and Witnesses, in: Human Rights Quarterly, 2015, Vol. 37, S. 609–628.

138 Von Gall, Anna, Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt, in: Lembke, Ulrike, (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, S. 245–269, S. 245 f., S. 250f.

139 Gericke, Carsten/Mühlhäuser, Regina, Vergebung und Aussöhnung, in: Buckley-Zistel Susanne(Hrsg.)/Kater, Thomas (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression: Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Baden-Baden 2011, S. 91–112, S. 94 f.

140 Adams, Alexandra, Die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung im Völkerstrafgesetzbuch von Deutschland, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2016. Vol. 2, S. 147–150.

141 Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, in: Kritische Justiz, 2014, Vol. 1,S. 26–45, S. 42 f.

142 Killean, Rachel, An incomplete narrative: prosecuting sexual violence crimes at the extraordinary chambers in the courts of Cambodia, in: Journal of International Criminal Justice, 2015, Vol. 13, S. 331–352, S. 333 und S. 348.

143 Swaine, Aisling, Beyond Strategic Rape and between the Public and Private: Violence Against Women in Armed Conflict, in: Human Rights Quarterly, 2015, Vol. 3, S. 755–786; siehe auch: Studzinsky, Silke, Victims of Sexual and Gender-Based Crimes Before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia: Challenges of Rights to Participation and Protection, in: de Brouwer, Anne-Marie/Ku, Charlotte/Römkens, Renée/van den Herik, Larissa, Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches, Cambridge 2013, S. 173–188.

144 Siehe zu diesem opportunity argument Haer, Roos/Hecker, Tobias/Maedl, Anna, Former Combatants on Sexual Violence during Warfare; a Comparative Study of the Perspectives of Perpetrators, Victims, and Witnesses, in: Human Rights Quarterly, 2015. Vol. 37, S. 609–628.

145 Killean, Rachel, An incomplete narrative: prosecuting sexual violence crimes at the extraordinary chambers in the courts of

Cambodia, in: Journal of International Criminal Justice, 2015, Vol. 13, S. 331–352; Buss, Doris, Rethinking ‚Rape as a Weapon of War, in: Feminist Legal Studies, 2009, Vol. 17, Heft 2, S. 145–163.

146 Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, in: Kritische Justiz, 2014, S. 26–45; Von Gall, Anna. Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt, in: Lembke, Ulrike (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, S. 245–269, S. 245 f., S. 252.

147 IStGH (Vorverfahrenskammer), Prosecutor v. Bemba, Decision Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute on the Charges of the Prosecutor Against Jean-Pierre Bemba Gombo, 15.06.2009 ICC–01/05–01/08–424). Letzteres Vorverfahrenskammer im mittlerweile eingestellten Verfahren gegen den kenianischen Präsidenten Kenyatta: IStGH, The Prosecutor v. Uhuru Muigai Kenyatta, 13.03.2015 (ICC–01/09–02/11–1005).

148 Siehe zur Kritik an dieser Rechtsprechungspraxis des IStGH: Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, in: Kritische Justiz, 2014, S. 26–45, S. 34 f. Schwarz, Alexander, Das erste Urteil zu sexueller Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht, Blog, 31. März 2016, abrufbar unter: www.juwiss.de/29-2016/.

149 Schwarz, Alexander, Das erste Urteil zu sexueller Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht, Blog, 31. März 2016, abrufbar unter: www.juwiss.de/29-2016/; siehe das Urteil: IStGH, The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Judgement, 31.03 2016 (ICC–01/05–01/08).

150 Gericke, Carsten/Mühlhäuser, Regina, Vergebung und Aussöhnung nach sexuellen Gewaltverbrechen in bewaffneten Konflikten, in: Buckley-Zistel, Susanne/Kater, Thomas (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression, Baden-Baden 2011, S. 91–112, S. 103 f.

151 Mischkowski, Gabriela, Die andere Sicht »zur Sache« – Elvire aus Süd-Kivu und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 113–125, S. 120.

152 Gericke, Carsten/Mühlhäuser, Regina, Vergebung und Aussöhnung nach sexuellen Gewaltverbrechen in bewaffneten Konflikten, in: Buckley-Zistel, Susanne/Kater, Thomas (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression, Baden-Baden 2011, S. 91–112, S. 103; Studzinsky, Silke, Victims of Sexual and Gender-Based Crimes Before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia: Challenges of Rights to Participation and Protection, in: de Brouwer, Anne-Marie/Ku, Charlotte/Römkens, Renée/van den Herik, Larissa, Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches, Cambridge 2013, S. 173–188; Von Gall, Anna, Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt, in: Lembke, Ulrike (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, S. 245–269, S. 245 f., S. 252.

153 Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, in: Kritische Justiz, 2014, Vol. 1, S. 26–45, S. 31.

154 Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, in:

Kritische Justiz, 2014, Vol. 1, S. 26–45, S. 31; Studzinsky, Silke, Victims of Sexual and Gender-Based Crimes Before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia: Challenges of Rights to Participation and Protection, in: de Brouwer, Anne-Marie/Ku, Charlotte/Römkens, Renée/van den Herik, Larissa, Sexual Violence as an International Crime: Interdisciplinary Approaches, Cambridge 2013, S. 173–188.

155 Studzinsky, Silke, Neglected Crimes: the Challenge of Raising Sexual and Gender-Based Crimes before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, in: Susanne, Buckley-Zistel/Ruth, Stanley (Hrsg.), Gender in Transitional Justice, London 2012 , S. 88–112; Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, in: Kritische Justiz, 2014, Vol. 1, S. 26–45, S.38; Von Gall, Anna, Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt, in: Lembke, Ulrike, (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, S. 245–269, S. 252 mwN.

156 Studzinsky, Silke, Neglected Crimes: the Challenge of Raising Sexual and Gender-Based Crimes before the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, in: Buckley-Zistel, Susanne/Stanley, Ruth (Hrsg.), Gender in Transitional Justice, London 2012 , S. 88–112.

157 UN-Sicherheitsratsratsresolution 2106 zur Prävention sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen; 24. Juni 2013 Nr. 1 und 11 der 1325; siehe alle 14 Vorgängerresolutionen: S/RES/1265 (1999), S/ RES/1296 (2000), S/RES/1325 (2000), S/ RES/1612 (2005), S/RES/1674 (2006), S/RES/1738 (2006), S/RES/ 1820 (2008), S/RES/1882 (2009), S/RES/1888 (2009), S/RES/1889 (2009), S/RES/1894 (2009), S/RES/1960 (2010), S/RES/1998 (2011), S/RES/2068 (2012); S/RES/2106 (2013).

158 Hitzel-Cassagnes, Tanja/Martinsen, Franziska, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, in: Kritische Justiz, 2014, Vol. 1, S. 26–45, S. 30.

159 Ritscher, Christian, Die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwalts zum Völkerstrafrecht: Herausforderungen und Chancen, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 231; siehe auch Oehmichen, Anna/Schneider, Björn/Von Wistinghausen, Natalie, Der ausländische Beweis–Verteidigung mit und gegen Beweise aus dem Ausland, in StraFo, 2015, Vol. 6, S. 230–242, S. 236.

160 Stock, Jürgen, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014; Deutscher Bundestag, Vierter Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit im Zeitraum August 2010 bis Dezember 2013, Drucksache 18/1003 13.05. 2014, S. 15.

161 Johnson, Dominik; Schmolze, Bianca, 95. Tag Kongo-Kriegsverbrecherprozess: Kein Zeugenschutz, taz-Artikel vom 6. August 2015, abrufbar unter www.taz.de/!5084209/.

162 Von Gall, Anna Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt, in: Lembke, Ulrike (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, S. 245–269, S. 245ff., S. 258.

163 Siehe dazu die Berichte aus der taz, so etwa von Johnson, Dominik, Die Opfer bleiben anonym, taz-Artikel vom 27. September 2015, abrufbar unter: www.taz.de/FDLR-Prozess-in-Stuttgart/!5232903/: »Die Verteidiger verweisen auf Unstimmigkeiten im Detail, was bei traumatisierten Zeugen normal ist, und erklären die Geschichten kurzerhand für erfunden. Dem setzt niemand etwas entgegen. Die Ankläger haben keine zusätzlichen Beweismittel. Der Senat hört keine Traumaexperten an. Die Opfer sind nicht, wie sonst international üblich, als zivile Nebenkläger vor Gericht vertreten und können sich nicht wehren. Es bleibt ein unangenehmer Nachgeschmack.« Siehe auch den Bericht über das Plädoyer vom GBA. Johnson, Dominik, Plädoyer–lebenslang, taz-Artikel vom 16. Juli 2015, abrufbar unter: www.taz.de/314-Tag-FDLR-Kriegsverbrecherprozess/!5213724/.

164 Siehe zu diesem Aspekt nun IStGH, The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Judgement, 31.03.2016 (ICC–01/05–01/08), Rn. 171 f.

165 Vgl. EGMR, Urteil v. 17.11.2005–73047/01, NJW 2006, 2753: Bleiben Belastungszeugen anonym, müssen die dadurch entstehenden Nachteile der Verteidigung im Verfahren hinreichend ausgeglichen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die anonyme Aussage für die Verurteilung entscheidend ist.

166 So der Vorsitzende Richter vor Verlesung seiner Urteilsverkündung, siehe Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, Stellungnahme der MFH Bochum: Urteilsverkündung im ersten Fall nach Völkerstrafgesetzbuch, S. 2, aufrufbar unter: www.bo-alternativ.de/aktuell/wp-content/uploads/2015/10/Stellungnahme-Urteilsverk%C3%BCndung-Murwanashyaka.pdf.

167 BGH, Urteil v. 21.05.2015–3 StR 575/14, Rn. 28.

168 BT-Drucksache 10/5305 vom 10.04.1984: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahrens, S. 13, 14.

169 BGH, Beschluss v. 23.01.1979–5 StR 748/78, BGHSt 28, 272, 273.

170 Rössner, Dieter, § 395, in: Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar, Baden-Baden 2008, Rn. 3 mwN

171 Magsam, Dieter, Die Opfer in völkerstrafrechtlichen Prozessen in Deutschland, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 181–189, S. 186.

172 Siehe dazu Kroker, Patrick, Opferbeteiligung in Völkerstrafverfahren–Zivilparteien an den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Duncker&Humblot 2012, S. 106 f.

173 BT-Drucksache 10/5305 vom 10.04.1984: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahrens, S. 13.

174 § 397 Abs. 1 StPO mit Verweis auf die entsprechenden Regelungen der einzelnen Verfahrensrechte.

175 Dazu: Magsam, Dieter, Die Opfer in völkerstrafrechtlichen Prozessen in Deutschland, in: Safferling, Christoph/Stefan, Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 181–189, S. 186. In diesem Zeitpunkt meldeten sich drei weitere Anwälte, die insgesamt fünf weiteren Nebenklägerinnen vertraten und die ab diesem Zeitpunkt zum Verfahren zugelassen wurden. Das OLG Frankfurt sah es jedoch

für das Rechtschutzbedürfnis der fünf NebenklägerInnen als nicht notwendig an, ihnen drei verschiedene Anwälte zu bestellen und ordnete ihnen einen gemeinsamen Nebenklagevertreter bei.

176 Magsam, Dieter, Die Opfer in völkerstrafrechtlichen Prozessen in Deutschland, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 181–189, S. 186; siehe zur grundsätzlichen Problematik der Marginalisierung und Perpetuierung von Hierarchiestrukturen durch die »Repräsentation« von Opfern: Madlingozi, Tshepo, On Transitional Justice Entrepreneurs and the Production of Victims, in: Journal of Human Rights Practice, Vol. 2, 2010, S. 208–228.

177 Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. 12. 2015, BGBl. I Nr. 55 2015.

178 Drucksache 18/4621 vom 15.04.2015: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), S. 28.

179 Drucksache 18/4621 vom 15.04.2015: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), S. 31.

180 Vinck, Patrick/Pham, Phuong N, Outreach Evaluation: The International Criminal Court in the Central African Republic, in: The International Journal of Transitional Justice, 2010, Vol. 4, S. 1–22, S. 2.

181 Vinck, Patrick/Pham, Phuong N, Outreach Evaluation: The International Criminal Court in the Central African Republic, in: The International Journal of Transitional Justice, 2010, Vol. 4, S. 1–22, S. 2.

182 Pentelovitch, Norman Henry, Seeing Justice Done: The importance of prioritizing outreach efforts at international criminal tribunals, in: Georgetown Journal International Law, 2008, Vol. 339, S. 445–494, S. 449; Werle, Gerhard, Völkerstrafrecht, 3. Auflage, Tübingen 2012, Rn. 111; vgl. zur Unterscheidung zwischen gerichtlicher und historischer Wahrheit: Werkmeister, Andreas, Straftheorien im Völkerstrafrecht, Baden-Baden 2015, S. 286 ff.

183 Vinck, Patrick/Pham, Phuong N, Outreach Evaluation: The International Criminal Court in the Central African Republic, in: The International Journal of Transitional Justice, 2010, Vol. 4, S. 1–22, S. 2.

184 Vinck, Patrick/Pham, Phuong N, Outreach Evaluation: The International Criminal Court in the Central African Republic, in: The International Journal of Transitional Justice, 2010, Vol. 4, S. 1–22, S. 2.

185 Pentelovitch, Norman Henry, Seeing Justice Done: The importance of prioritizing outreach efforts at international criminal tribunals, in: Georgetown Journal International Law, 2008, Vol. 39, S. 445–494, S. 448.

186 Pentelovitch, Norman Henry, Seeing Justice Done: The importance of prioritizing outreach efforts at international criminal tribunals, in: Georgetown Journal International Law, 2008, Vol. 39, S. 445–494, S. 448.

187 Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, Stellungnahme der MFH Bochum: Urteilsverkündung im ersten Fall nach Völkerstrafgesetzbuch, S. 3, abrufbar unter: www.bo-alternativ.de/aktuell/wp-content/uploads/2015/10/Stellungnahme-Urteilsverk%C3%BCndung-Murwanashyaka.pdf.

188 Siehe den Online-Schwerpunkt der taz zum Kongo-Kriegsverbrecherprozess: abrufbar unter http://taz.de/Schwerpunkt-Kongo-Kriegsverbrecherprozess/!t5009879/.

189 Mischkowski, Gabriela, Die andere Sicht »zur Sache« – Elvire aus Süd-Kivu und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 113–125, S. 120.

190 Von Gall, Anna, Menschenrechtsklagen am Beispiel der Strafverfolgung sexueller Kriegsgewalt, in: Lembke, Ulrike (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, S. 245–269, S. 245ff., S. 258.

191 Siehe zum Beispiel ECCHR, FDLR, Premier rapport intermediaire, Februar 2012; ECCHR, FDLR, Second rapport intermediaire, November 2012; ECCHR, FDLR, Troisieme rapport, Februar 2014; ECCHR, FDLR Quatrieme rapport intermediaire, März 2015. Jeweils abrufbar unter: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtlicheverantwortung/kongokriegs verbrecherprozess.html.

192 So auch kritisch, Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, Stellungnahme der MFH Bochum: Urteilsverkündung im ersten Fall nach Völkerstrafgesetzbuch, S. 3, abrufbar unter: www.bo-alternativ.de/aktuell/wp-content/uploads/2015/10/Stellungnahme-Urteilsverk%C3%BCndung-Murwanashyaka.pdf.

193 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistaglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahren, Oktober 2015, S. 129: Der Expertenbericht spricht sich insofern für eine audiovisuelle Dokumentation aus sofern die bestehenden Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren gelöst werden können.

194 Stover, Eric/, Balthazar, Mychelle/Koenig, Alexa, Confronting Duch: civil party participation in Case 001 at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, in: International Review of the Red Cross, 2011, Vol. 93, No. 882, S. 503–546.

195 Siehe Recommendation of Pre Trial Chamber II (Ongwen) to the Presidency to hold the confirmation of charges hearing in the Republic of Uganda vom 10 September 2015 (ICC–02/04–01/2015–300).

BEWERTUNG UND EMPFEHLUNGEN

Dritter Teil

ZUM STAND DES VÖLKERSTRAFRECHTS IN DEUTSCHLAND

Rechtsgrundlagen

Das Völkerstrafgesetzbuch ist eine umfassende materiell-rechtliche Kodifikation des geltenden Völkerstrafrechts, bestehend aus den Tatbeständen des Römischen Statuts und den weitergehenden völkerstrafrechtlichen Normen, die völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen. Allerdings bleiben die Zurechnungsmodalitäten für individuelle Verantwortlichkeit ▸ Seite 72 hinter jenen des Römischen Statuts zurück. Das Urteil des OLG Stuttgart im FDLR-Verfahren zeigt, wie schwierig es ist, die Verantwortlichkeit eines sich im Hintergrund haltenden Vorgesetzten strafrechtlich zu erfassen. Am IStGH wurde erst mit dem Abschluss des Verfahrens gegen Jean-Pierre Bemba im März 2016 das erste Urteil nach dem dort geltenden Modell der Vorgesetztenverantwortlichkeit gefällt.[196]

▸ Die Rechtsgrundlagen des Völkerstrafrechts in Deutschland sind insgesamt zufriedenstellend.

Auch wenn eine Reform der Zurechnungsmodelle für die Taten von Vorgesetzten angedacht werden könnte, ist der Bestand des materiellen Völkerstrafrechts in Deutschland insgesamt positiv zu bewerten. Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass mit § 1 VStGB das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip in Deutschland festgeschrieben wurde. Denn der Menschenrechtsschutz durch das Völkerstrafrecht kann nur funktionieren, wenn es weltweit Geltung beansprucht und es keine Schlupflöcher der Straflosigkeit für Völkerrechtsverbrecher gibt. In prozessualer Hinsicht wird dieses Prinzip jedoch auf unsachliche Weise beschränkt.

▸ Einstellungsentscheidungen nach § 153 f StPO müssen gerichtlich überprüfbar sein.

Einstellungsentscheidungen und Entscheidungen nach § 153 f StPO sind gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüfbar.[197] Eine vollständige gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit des Verfolgungsermessens der Staatsanwaltschaft ist aber bereits deshalb notwendig, weil die Bundesanwaltschaft gegenüber dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz weisungsgebunden ist und somit eine politische Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen möglich ist. Der Anschein exekutiver Einflussmöglichkeiten sollte von vorneherein vermieden werden, da er das Vertrauen in die Justiz beschädigen kann.[198] Zudem scheint es möglich, dass die deutsche Rechtslage den neuen europarechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt. Artikel 11 der neuen EU-Opferschutzrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben.[199]

Ermittlungspraxis

Die Völkerstrafpraxis wird den selbst gesetzten und international proklamierten Ansprüchen der Bundesrepublik zur Achtung und zum Ausbau der Menschenrechte sowie der Förderung internationaler Strafgerichtsbarkeit nicht gerecht. Die Verabschiedung des VStGB blieb einige Jahre lang reine Symbolgesetzgebung. Mit der Schaffung von Ermittlungskapazitäten gab es erste Erfolge, die am FDLR-Hauptverfahren zu sehen sind. Das Verfahren in Stuttgart bewies, dass Verfahren nach dem VStGB in Deutschland durchführbar sind. Jedoch sind die Kapazitäten zu gering, um strategisch Ermittlungen wegen Völkerrechtsverbrechen nach dem Universalitätsprinzip durchzuführen. Die personellen Ressourcen sollten aufgestockt und dazu genutzt werden, strategischer als bisher an der internationalen Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen mitzuwirken.[200]

▸ Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden müssen gestärkt werden, um gezielt und strategisch schwere Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen.

Die bisherigen Ermittlungen richteten sich fast immer gegen nicht-staatliche Akteure. Dabei sind Völkerstraftaten typischerweise Staatsverbrechen.[201] Sie werden durch den Staatsapparat verstärkt oder durch diesen selbst begangen. Das spiegelt sich in der deutschen Ermittlungspraxis nicht wider. Um den Anspruch des Völkerstrafrechts zu erfüllen, muss endlich damit begonnen werden, auch staatliche Täterstrukturen zu untersuchen und zwar unabhängig von Herkunft oder Stellung der Täter.[202]

Dabei wäre eine Konzentration der Ermittlungen auf Gebiete sinnvoll, in denen eine anderweitige Strafverfolgung momentan nicht zu erwarten ist. Zu denken wäre hier etwa an Fälle wie Syrien, Sri Lanka oder US-Folter in der weltweiten Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September,[203] in denen der IStGH jeweils keine Zuständigkeit hat.

▸ Strukturverfahren fortsetzen und Beweise im Sinne einer antizipierten Rechtshilfe sichern, auch wenn die Täter nicht in Deutschland sind, um gegebenenfalls auf Haftbefehle für höherrangige Täter hinarbeiten zu können.

Im Sinne eines universellen Menschenrechtsschutzes wäre es zudem zielführend, sich auf die Hauptverantwortlichen zu konzentrieren, auch wenn nicht sicher ist, ob mangels Anwesenheit der Täter in naher Zukunft ein Verfahren gegen sie in Deutschland stattfinden kann und nicht ausschließlich gegen sich zufällig im Land aufhaltende Täter niederen Ranges zu ermitteln.[204] Denn auch die Beweismittelsicherung oder der Erlass eines Haftbefehls gegen die Hauptverantwortlichen tragen zur Stärkung der internationalen Strafjustiz bei.[205] Sie können die Bewegungsfreiheit der Täter einschränken und für eine spätere Strafverfolgung genutzt werden. Zudem signalisieren sie tatsächlichen und potenziellen Tätern, dass es für schwerste Menschenrechtsverletzungen keine Straflosigkeit gibt. Ebenfalls sollten Menschenrechtsverletzungen in den Blick genommen werden, die durch transnationale Unternehmen begangen werden.[206]

Ein Besorgnis erregender Trend der aktuellen Völkerstrafrechtspraxis ist die Vermischung mit den ohnehin problematischen Terrorismusverfahren.

▸ Keine Reduzierung auf Terrorismusverfahren.

Ein Grund dafür liegt in der Natur der Tatbestände, die den Terrorismusverfahren zugrunde liegen. Eine ausländische terroristische Vereinigung nach §§ 129a, 129b StGB ist eine Vereinigung, die darauf gerichtet ist, bestimmte schwere Straftaten (sogenannte Katalogtaten) zu begehen. Mit Schaffung des VStGB wurden die völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen in die Liste der Katalogtaten aufgenommen. Für eine Verurteilung ist also lediglich zu bewiesen, dass sich die Zielsetzung der Vereinigung auf eine der Katalogtaten bezieht. Sobald diese Einordnung hinsichtlich der Organisation selbst bewiesen wurde, muss der Angeklagte lediglich überführt werden, sich an der Organisation als Mitglied beteiligt, sie unterstützt, für sie geworben oder sie angeführt zu haben. Ein eigener Tatbeitrag zu den begangenen Verbrechen ist also nicht erforderlich. Die Strafbarkeit ist im Vergleich zu den Taten nach dem VStGB sehr weit vorverlagert, und zwar in einem zumindest rechtspolitisch bedenklichen Ausmaß.[207] Ist das Interesse der Anklagebehörde, mit möglichst wenig Ermittlungsaufwand zu einer Hauptverhandlung zu gelangen, ist es naheliegend, dass sie keine Ermittlungen bezüglich der Begehung einzelner VStGB-Taten vornimmt, solange sie nur beweisen werden kann, dass der Beschuldigte sich an einer terroristischen Organisation beteiligt hat. In Fällen, in denen tatsächlich Völkerstraftaten begangen wurden, möglicherweise unter Beteiligung des Beschuldigten, werden diese eventuell gar nicht Gegenstand des Verfahrens. Das war im FDLR-Verfahren zwar nicht der Fall, verurteilt wurden aber Musoni ausschließlich und Murwanashyaka unter anderem wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129a, 129b StGB.

Problematisch an den Tatbeständen der §§ 129a, 129b StGB ist neben der Vorverlagerung der Strafbarkeit die Verfolgungsermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Sie ist Voraussetzung für eine Strafverfolgung nach §§ 129a, 129b und ermöglicht eine politische Steuerung der Strafverfolgung, da sie ein Einfallstor für eine Beeinflussung der Justiz durch außenpolitische Erwägungen ist. Es ist noch nicht einmal geklärt, ob sie – selbst auf

Willkür – gerichtlich überprüfbar ist. Zudem wird durch eine Verfolgung von Völkerstraftaten im Rahmen von Terrorismusverfahren der konturlose Terrorismusbegriff auf bewaffnete Konflikte übertragen. Dadurch wird die bereits erwähnte Tendenz verstärkt, die Strafverfolgung auf nichtstaatliche Akteure zu fokussieren, obwohl Völkerstraftaten typischerweise durch Täter aus staatlichen Strukturen begangen oder verstärkt werden.

Werden die Völkerstraftaten nicht Gegenstand des Verfahrens, wird zudem ihr eigentlicher Unrechtsgehalt vollkommen aus dem Verfahren ausgeklammert. Dieser ergibt sich unter anderem aus ihrem kollektiven Charakter und dem Ausmaß der Gewalt sowie ihrer systematischen und häufig politisch, religiös, rassistisch oder sexistisch motivierten Begehungsweise durch Personen in Machtpositionen. Diese Aspekte werden von den §§ 129 a und b StGB in keiner Weise erfasst.[208] Die Völkerstraftatbestände hingegen sind so konzipiert, dass sie die gesamte Dimension des Unrechts erfassen. Nur wenn der gesamte Unrechtscharakter der Taten abgebildet wird, können die Betroffenen Vertrauen in den gerichtlichen Aufarbeitungsprozess fassen und kann das Ziel der Völkerstrafverfahren, zur Befriedung der betroffenen Gesellschaft beizutragen ▸ Seite 8, erreicht werden.

ZU PROBLEMEN IM STUTTGARTER ERFAHREN

Herausforderungen durch internationale Großverfahren

Die besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Ermittlungen und der gerichtlichen Aufklärung der Taten, die Gegenstand des Stuttgarter Verfahrens waren, wurden oben ausführlich dargestellt ▸ Seite 78. Einige der genannten Probleme sind nur schwer zu lösen, wenn nationale Gerichte internationale oder transnationale

Sachverhalte aufklären. Sie sollten Anlass für eine Diskussion über die Herausforderungen bei der Durchführung umfangreicher Strafverfahren mit Auslandsbezug sein. Die Diskussion ist allerdings im Rahmen einer allgemeinen rechtspolitischen Debatte über die Anforderungen an die Strafprozessordnung sowie über die richtige Balance zwischen robusten Verteidigungsrechten und Verfahrensbeschleunigung zu führen und nicht im Rahmen einer Debatte über den Sinn von Völkerstrafverfahren.

▸ Allgemeine Diskussion führen über den Reformbedarf der Strafprozessordnung angesichts zunehmender Auslandssachverhalte.

Die in diesem Bericht genannten Schwierigkeiten betreffen fast jedes größere Strafverfahren mit Auslandssachverhalt. Zu denken ist etwa an die Aufklärung organisierter Kriminalität oder Drogenhandel. So bringt der Auslandsbezug es beispielsweise mit sich, dass die Ermittlungen zeitintensiv und kompliziert sind und dadurch erhebliche Kapazitäten der Ermittlungsbehörden gebunden werden, was wiederum zu hohen Verfahrenskosten führt. Die Übersetzungsprobleme und die Abhängigkeit von Rechtshilfeersuchen sind auch in vielen anderen Verfahren Alltagsgeschäft. Das Gleiche gilt für die Tatsache, dass es gegenüber ausländischen und im Ausland befindlichen ZeugInnen keine Zwangsmittel gibt. Hier könnte lediglich ein viel dichteres Netz an Kooperationsvorschriften und behördlicher Zusammenarbeit Abhilfe schaffen. Ebenfalls kein völkerstrafrechtsspezifisches Problem ist die unzureichende Möglichkeit der Verteidigung, die Ladung von AuslandszeugInnen zu bewirken sowie die Frage nach eigenen Ermittlungen der Verteidigung im Ausland. Andere Probleme beziehen sich auf die Beweisführung, die immer dann besonders schwierig ist, wenn die Zurechnung der Taten zu einer Person, die an der Tatausführung nicht beteiligt ist, nachgewiesen werden soll. Auch das ist kein spezifisch völkerstrafrechtliches Problem, sondern regelmäßig auch in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren oder Verfahren wegen organisierter Kriminalität von Bedeutung.

Angesichts einer immer weiter voranschreitenden Internationalisierung aller Lebensbereiche und angesichts der Schwierigkeiten, in

einer zunehmend arbeitsteilig organisierten Gesellschaft individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für bestimmte Straftaten festzustellen,[209] sind in Deutschland vermehrt umfangreiche Verfahren mit Auslandsbezug zu erwarten.

Im Hinblick auf einige Aspekte von Völkerstrafverfahren haben sich im Stuttgarter Verfahren Defizite in der Rechtslage und der Rechtsanwendung gezeigt. Das gilt insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit und den Umgang mit sexueller Kriegsgewalt. Auch der ZeugInnenschutz und die Möglichkeiten der Opferbeteiligung sollten verbessert werden.

Fehlende Öffentlichkeitsarbeit

Die Ziele, die mit Verfahren nach dem VStGB verbunden werden, sind nur zu erreichen, wenn die Verfahren eine gewisse Legitimation in der Bevölkerung des Tatortstaates erfahren. Dafür ist es notwendig, dass die dortige Öffentlichkeit in das Verfahren eingebunden wird oder zumindest Kenntnis erhalten kann [ausführlich dazu ▸ Seite 65]. Nicht einmal dieses Minimalziel wurde im Stuttgarter Verfahren erreicht. Sowohl das OLG Stuttgart als auch der GBA und die baden-württembergische Justizverwaltung haben über die gesamte Verfahrensdauer in dieser Hinsicht fast keine Bemühungen unternommen. Das gleiche gilt für die Ministerialverwaltung des Bundes. Dabei gibt es in anderen Ländern, insbesondere in den Niederlanden, durchaus positive Beispiele, an denen sich Justiz und Verwaltung orientieren könnten ▸ Seite 106. Dass dieser elementare Aspekt von Völkerstrafverfahren komplett vernachlässigt wurde, ist ein großes Versäumnis des Stuttgarter Verfahrens, das darüber hinaus die Sinnhaftigkeit des Verfahrens selbst in Frage stellt. Denn in seiner über die bloße Bestrafung der Täter hinausgehenden Wirkung, liegt auch seine Legitimation begründet.

Für zukünftige Verfahren muss ein erweiterter Begriff von Öffentlichkeit zu Grunde gelegt werden, der über die Bundesrepublik

hinaus definiert wird und die aktive Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung im Sinne eines »outreach« beinhaltet.

▸ Veröffentlichung von Informationen zu den Verfahren in relevanten Sprachen.

Will man die Aufarbeitung von Völkerstraftaten ernsthaft betreiben, müssten die Pressestellen des GBA und der jeweils zuständigen OLG Informationen zum Verfahren in den relevanten Sprachen veröffentlichen und diese über zeitgemäße Kommunikationskanäle verbreiten. Insbesondere in Zeiten, in denen sich immer mehr Menschen weltweit über soziale Medien erreichen lassen, ist es fahrlässig, diese Form der Öffentlichkeitsarbeit nicht zu nutzen. Ein Pool an ÜbersetzerInnen steht den Gerichten zur Verfügung. Insofern müssten vor allem Gelder für die Übersetzungen bereitgestellt und die personellen Kapazitäten der Pressestellen des GBA und der OLG aufgestockt werden.

▸ Schaffung einer Informationsstelle für Völkerstrafverfahren.

Weitaus sinnvoller noch erscheint es, diese Aufgabe nicht den einzelnen Justizverwaltungen und Pressestellen der Gerichte zu übertragen, sondern sie zu zentralisieren. Die Landesjustizverwaltungen sollten eine gemeinsame Informationsstelle für diese Verfahren einrichten. Denkbar wäre auch, diese Stelle beim GBA oder BKA anzusiedeln. Denn es handelt sich bei Öffentlichkeitsarbeit zu Völkerstrafverfahren um eine Querschnittsaufgabe, die auch außenpolitische Dimensionen hat. Daher sollte beim Auswärtigen Amt, beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz oder beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Zuständigkeit geschaffen werden, die den interministeriellen und Bund-Länder Informationsaustausch und die Kommunikation der Informationen in das betroffene Gebiet sicherstellt. Außerdem könnte darüber nachgedacht werden, wie die Anwesenheit von JournalistInnen aus der Tatortregion in den Verfahren erleichtert werden kann.[210]

Des Weiteren ist auch eine erweiterte Informationspflicht für die Gerichte im Hauptverfahren denkbar, die die betroffene Bevölkerung einschließt.[211] Eine entsprechende Pflicht könnte die kontinuierliche Veröffentlichung von Anklageschriften und Gerichtsbeschlüssen über das Internet einschließen. Sinnvoll wäre es auch, den Gerichten ein Budget bereitzustellen, damit sie maßgebliche Dokumente in für das Verfahren relevante Sprachen übersetzen lassen können.

Für das alles bedarf es des Einsatzes von Ressourcen. Gemessen an der Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit für die Legitimation der Verfahren und an dem Aufwand, den die Durchführung eines Strafverfahrens mit transnationalem Sachverhalt mit sich bringt, dürften die Kosten überschaubar sein. Zudem gibt es keine Alternative dazu, wenn sinnvolle Verfahren in Deutschland durchgeführt werden sollen, die ihre Ziele auch erreichen können.

▸ Verbesserung der Verfahrensdokumentation.

Hilfreich wäre auch eine Verfahrensdokumentation, die es ermöglicht, den Gang des Verfahrens auch aus großer Entfernung nachzuvollziehen.[212] Diese Dokumentation hat sich an den internationalen Völkerstrafgerichten und – tribunalen als sehr nützlich erwiesen. Eine bessere Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung würde auch der Aussage von OpferzeugInnen zu mehr Wirksamkeit verhelfen. Denkbar wäre einerseits, Wortprotokolle des Verfahrens anzufertigen, die in der Folge übersetzt werden könnten. Eine andere Möglichkeit wäre die Einführung der audiovisuellen Dokumentation des Verfahrens, wie sie momentan diskutiert wird.[213] Sollte sie eingeführt werden, wäre es wichtig, sie zumindest teilweise zugänglich zu machen, damit auf diesem Wege die Inhalte des Verfahrens in betroffene Region vermittelt werden können.

Umgang mit sexueller Gewalt

Auch der Umgang mit sexuellen Gewalttaten ist stark verbesserungsbedürftig. So wirft die Tatsache, dass sämtliche Vorwürfe sexueller Gewalt während des Verfahrens eingestellt wurden ▸ Seite 57, Fragen nach der Ermittlungsstrategie der GBA auf.

ERMITTLUNG SEXUELLER GEWALTTATEN

Angesichts des Ausmaßes sexueller Gewalt im Bürgerkrieg in der DR Kongo ist es enttäuschend, dass sämtliche Anklagepunkte, die einen Bezug zu entsprechenden Taten hatten, im Laufe des FDLR-Verfahrens eingestellt wurden. Wie in vielen anderen Völkerstrafverfahren hat das Gericht sexuelle Gewalt dadurch im Ergebnis marginalisiert. Nichts von dem, was die Betroffenen, mutmaßlich unter großer persönlicher Belastung, ausgesagt haben, wird an die Öffentlichkeit dringen. Es drängt sich die Frage auf, ob es möglich gewesen wäre, mit einer sorgfältigeren Ermittlungsstrategie und einer sorgfältigeren Prüfung der Beweislage durch Staatsanwaltschaft und Gericht, über einige ausgewählte Fälle sexueller Gewalt ein Urteil zu fällen. Es wird der Schwere der Sexualverbrechen nicht gerecht, wenn sie aus Opportunitätsgründen im Hinblick auf andere schwere Taten eingestellt werden ▸ Seite 77. Es ist auch nicht üblich, bei einer auf zweifachen Mord lautenden Anklage, eine der beiden Taten unter Hinweis auf § 154 StPO einzustellen. Der Grund für die Einstellungen waren die Zweifel des Senats daran, dass die Vorwürfe mit den vorhandenen Beweismitteln zu beweisen seien. Daneben dürfte auch die Begrenzung des Verfahrensstoffes eine Rolle gespielt haben. Der GBA-Vertreter begründete seinen Einstellungsantrag unter anderem unter Berufung auf den Beschleunigungsgrundsatz. Würden die Taten nicht eingestellt, würde dies eine Beweisaufnahme von voraussichtlich erheblichem zeitlichem Umfang bedeuten. Der Vorsitzende Richter sagte während der Urteilsverkündung, dass der Prozessstoff nur durch dieses Ausscheiden zu bewältigen gewesen sei.

Die Probleme der Beweisbarkeit liegen einerseit daran, dass sich Zeugenschutzmaßnahmen negativ auf den Beweiswert einer Aussage auswirken können, wenn dadurch das Konfrontationsrecht der Verteidigung eingeschränkt wird ▸ Seite 94. So äußerte der Vorsitzende Richter bei der Urteilsverkündung ebenfalls, dass extremer Opferschutz der Aufklärungspflicht des Gerichts diametral entgegen stehe. Das ist sicherlich ein nur schwer aufzulösendes Dilemma, insbesondere in einer Situation, die von einer solch hohen Gefährlichkeit gekennzeichnet ist wie die der ZeugInnen im Ostkongo.

Allerdings ist fraglich, ob diese beiden Umstände – die Unmöglichkeit, den Prozessstoff zu bewältigen und die Zweifel an der Beweislage – nicht bereits vor Erhebung der Anklage abzusehen waren und der GBA sich von vornherein hätte entscheiden sollen, selektiver anzuklagen oder die Tatkomplexe gründlicher zu ermitteln. Die Frage kann an dieser Stelle ohne Kenntnis der vor dem Verfahren ermittelten Beweismittel nicht beantwortet werden.

▸ Ausgewählte Tatkomplexe gründlich ermitteln und vor Zulassung der Anklage überprüfen.

Es ist jedenfalls zu fordern, dass der GBA nur solche Taten anklagt, von denen er annimmt, dass sie in absehbarer Zeit mit den vorhandenen Beweismitteln zu einer Verurteilung führen können und dass er nicht die Taktik verfolgt »erstmal breit anzuklagen« und weniger aussichtsreiche Anklagepunkte dann im Laufe des Verfahrens nach und nach einzustellten. Es ist seine staatsanwaltliche Pflicht, genau zu prüfen, ob die ermittelten Tatsachen zu der Vermutung führen, dass eine Verurteilung nach einem gerichtlichen Verfahren überwiegend wahrscheinlich erscheint. Ansonsten hat er das Verfahren einzustellen (§ 170 Abs. 2 StPO). Auch das Gericht ist gehalten, im Rahmen der Prüfung, ob es über die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage das Hauptverfahren eröffnet, den hinreichenden Tatverdacht noch einmal unabhängig zu überprüfen (§ 203 StPO). Diese Kontrollfunktion des Gerichts sollte ernst genommen werden. Insofern ist die Empfehlung der ExpertInnenkommission zur Reform

Strafverfahrens zu begrüßen, die Filterfunktion des Zwischenverfahrens bei Land- und Oberlandesgerichten zu stärken.[214] Lehnt das Gericht die Zulassung der Anklage ab, kann die Staatsanwaltschaft dagegen Beschwerde einlegen (§ 210 Abs. 2 StPO). Bleibt auch diese erfolglos, hat die Staatsanwaltschaft immer noch die Möglichkeit, eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzustreben, in dem sie neue Tatsachen oder Beweise ermittelt (§ 211 StPO).

▸ Sexuelle Gewalt bei den Ermittlungen ausreichend berücksichtigen.

Für künftige Verfahren sollte sichergestellt werden, dass sexuelle und geschlechterbezogene Gewalt bei allen Ermittlungen und in alle Verfahrensstadien angemessen berücksichtigt wird. Dafür müssen die Personen, die bei den Ermittlungsbehörden und den Gerichten damit befasst sind, ausreichend für solche Taten sensibilisiert werden. Das bedeutet auch, dass die aufzuklärenden sexuellen Gewalttaten kontextualisiert werden, damit verstanden wird, welche Rolle sie im Konflikt spielen oder gespielt haben. Dazu sollten auch ExpertInnen in den Verfahren angehört werden. Des weiteren ist es wichtig, dass hinsichtlich der Ermittlung sexueller Gewalttaten eine Ermittlungsstrategie gewählt wird, die breit genug angelegt ist, um den Unrechtsgehalt begangener Taten abzubilden und die gleichzeitig selektiv genug ist, um nur Taten auszuwählen, für die eine Verurteilung mit den vorhandenen Beweismitteln wahrscheinlich erscheint.

UMGANG MIT BETROFFENEN

Wegen des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Vernehmung der OpferzeugInnen lässt sich zwar nicht ermessen, ob das Gericht die Aussagenden ausreichend vor unzulässigen Fragen (§ 68a StPO) geschützt hat. Die von den anwesenden Verfahrensbeteiligten als aggressiv beschriebene Befragung der OpferzeugInnen durch die Verteidigung wirft aber die Frage auf, ob den Betroffenen nicht eine professionelle psychologische Unterstützung

während der Vernehmung zur Seite hätte gestellt werden müssen, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu verringern.[215] Außerdem wären die Betroffenen von der für sie sehr ungewohnten gerichtlichen Vernehmungssituation wahrscheinlich weniger belastet gewesen, wenn sie zumindest ihren Zeugenbeistand vorher einmal persönlich getroffen hätten.

▸ Bessere Berücksichtigung der Opferbelange in allen Verfahrensstadien.

Für künftige Verfahren muss sichergestellt werden, dass die Belange der Betroffenen in allen Verfahrensstadien ausreichend berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass ihnen frühzeitig und nicht wie im Stuttgarter Verfahren erst einige Monate nach Beginn der Hauptverhandlung, ein anwaltlicher Beistand beizuordnen ist. Insgesamt muss für Betroffene eine ausreichende infrastrukturelle, rechtliche und psychosoziale Betreuung vor, während und nach dem Verfahren sicher gestellt werden. Das ist eine nur schwer zu bewältigende Aufgabe. Wenn es aber eine sinnvolle Aufarbeitung dieser Verbrechen geben soll, müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. Eine nur unzureichende Betreuung kann im schlimmsten Fall kontraproduktiv im Hinblick auf die mit dem Völkerstrafverfahren verfolgten Ziele ▸ Seite 16 sein. Die Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem jüngst verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren ▸ Seite 101 ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte das Recht von Betroffenen von Völkerstraftaten auf Beiordnung eines psychologischen Betreuers explizit im Gesetz geregelt werden.

Um eine ausreichende Betreuung bereit stellen zu können, sollte bei den Ermittlungen eine gewisse Selektivität an den Tag gelegt werden. So wird eventuell die Zahl der OpferzeugInnen begrenzt, die dann einfacher während des Verfahrens betreut werden können.

▸ Schulungen von Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei zum Umgang mit Betroffenen.

RichterInnen, StaatsanwältInnen und BKA-BeamtInnen müssen im Umgang mit traumatisierten OpferzeugInnen geschult werden. Fortbildungen im Hinblick auf Trauma, sexuelle und geschlechterbezogene Gewalt sollten obligatorisch sein. Die Durchführung eines Seminars, wie bei den Ermittlungen im Stuttgarter Verfahren, ist ein erster Schritt. Zudem muss ausreichend weibliches Personal bei den Ermittlungsbehörden eingestellt werden. Das ZBKV sollte aus diesem Grund zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesrepublik sich dafür einsetzen möchte, »bei der Entsendung von juristischem Personal im Rahmen internationaler Strafverfolgung und Rechtsprechung darauf [zu achten], dass dieses für geschlechterspezifische Fragen sensibilisiert ist.[216]

Zeugenschutz

Auch bei den Zeugenschutzmaßnahmen für ZeugInnen von Völkerstrafverfahren offenbarte das Stuttgarter Verfahren Verbesserungsbedarf. Zwar hing die schwierige Sicherheitslage der ZeugInnen vor allem mit der andauernden Konfliktsituation im Osten der DR Kongo zusammen. Auch können die deutschen Behörden dort selbstverständlich keinen staatlichen Schutz gewährleisten.[217] Das wäre nur über eine entsprechende Übereinkunft mit dem Staat möglich, in dem der/die zu Schützende sich aufhält. Der kooperierende Staat muss allerdings seinerseits überhaupt willens und in der Lage sein, effektiven Zeugenschutz zu gewährleisten. Daran scheiterte es bereits im Fall der DR Kongo. Insofern können in einem Kontext wie dem FDLR-Verfahren mit einem so starken Auslandsbezug die zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend sein. Dennoch ließe sich durch eine Bereitstellung ausreichender Kapazitäten die Sicherheitslage aussagebereiter ZeugInnen erheblich verbessern.

▸ Es müssen mehr Kapazitäten für den Zeugenschutz in Völkerstrafverfahren bereit gestellt werden.

So wurde der gesamte Zeugenschutz im Kontext des Stuttgarter Verfahrens von einem Beamten des BKA organisiert. Zum Vergleich: Der IStGH beschäftigt für diese Aufgabe in allen dort anhängigen Verfahren etwa 200 MitarbeiterInnen.[218]

Fehlende Opferbeteiligung

Die fehlende Opferbeteiligung kann angesichts ihrer Wichtigkeit für den Aufarbeitungsprozess nur enttäuschen. Für die Gründe der fehlenden Opferbeteiligung liegen nur begrenzt Erkenntnisse vor. Allerdings lassen sich einige Schwachstellen ausmachen, deren Behebung dazu beitragen dürfte, die Bereitschaft der Opfer, sich den Verfahren zu beteiligen, zu erhöhen.

▸ Sicherstellen, dass Betroffene über Rechte und Zeugenschutzmaßnahmen frühzeitig informiert werden.

Dazu zählt, wie bereits erwähnt, die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten für Zeugenschutzmaßnahmen. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Betroffenen über ihre Rechte informiert werden und ihnen möglichst frühzeitig eine anwaltliche Vertretung beigeordnet wird. Eine solche Information darf sich allerdings nicht darin erschöpfen, dass die genannten Informationspflichten abgehakt werden, sondern muss gegebenenfalls auch eine Weitervermittlung der betroffenen Person an einen Rechtsbeistand oder eine NGO beinhalten. Um sicherzustellen, dass eine ausreichende Belehrung über die Rechte der ZeugInnen und der Betroffenen erfolgt, ist der Vorschlag der ExpertInnenkommission zur Reform des Strafprozessrechts, bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sachlage Vernehmungen im Vorverfahren regelmäßig aufzuzeichnen, zu begrüßen.[219]

▸ Anwaltliche Vertretung und Anwesenheit vor Gericht von Betroffenen erleichtern.

Es wäre wünschenswert, durch eine explizite Aufnahme der Tatbestände des VStGB in § 395 Abs. 1 StPO klarzustellen, dass die

Betroffenen dieser Taten zur Nebenklage berechtigt sind. Das gleiche gilt bei der Bestellung eines anwaltlichen Beistands des Nebenklägers auf Staatskosten nach § 397 a Abs. 1 StPO. Auch hier wäre es wünschenswert, die Völkerstraftatbestände in die erste Gruppe von Katalogtaten aufzunehmen. Zwar werden im Rahmen von Völkerstraftaten die explizit in §§ 395 Abs. 1, 397 Abs. 1 StPO genannten Tatbestände regelmäßig mitverwirklicht. Allerdings sind Fälle denkbar, in denen einige Verletzte einer Völkerstraftat nicht gleichzeitig Opfer einer der aufgeführten Taten geworden sind.[220]

Ebenfalls sollte für Verfahren dieser Art über eine Ergänzung der Nebenklage-Vorschriften zur Erleichterung der Anwesenheit der Opfer nachgedacht werden, die dann allerdings aufenthaltsrechtliche, finanzielle und organisatorische Probleme, etwa der Unterbringung und Verpflegung, nach sich ziehen, die ebenfalls gelöst werden müssten. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass die Staatskasse einkommensunabhängig die Rechtsanwaltskosten bei besonders schutzbedürftigen Opfern schwerster Straftaten übernimmt. Es sind jedoch auch die Kapazitätsgrenzen völkerstrafrechtlicher Verfahren zu beachten, zumindest für die Beteiligung jedes individuellen Opfers.[221]

Gefahr der Beeinflussung der deutschen Justiz

In beiden deutschen Völkerstrafverfahren äußerte die Verteidigung die Sorge, dass die ausländischen Behörden, auf dessen Kooperation die deutschen Behörden angewiesen sind ▸ Seite 81, versuchen, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Es scheint problematisch, von Behörden eines Staates abhängig zu sein, in den eine Auslieferung verweigert wird, weil dort keine rechtstaatlichen Verfahren zu erwarten sind.[222] Sowohl das OLG Frankfurt als auch das OLG Stuttgart sind in den beiden abgeschlossenen Völkerstrafverfahren diesem Verdacht nachgegangen und konnten keine Indizien für eine Einflussnahme feststellen.

▸ Ermittlungsbehörden und Justiz müssen für die Gefahr einer Beeinflussung durch kooperierende Staaten sensibilisiert werden.

Dennoch muss die Gefahr einer Einflussnahme in einem solchen Kontext natürlich ernst genommen und minimiert werden. So ist es möglich, dass die kooperierenden Behörden versuchen, die Ermittlungen der deutschen BeamtInnen im Rahmen der Kooperation in eine bestimmte Richtung zu lenken. Des Weiteren kann auch die Gefahr der Einflussnahme auf eine Zeugenaussage gegeben sein. Zudem kann es in einer andauernden oder zurückliegenden Konfliktsituationen andere Gründe als die Wahrheitsfindung für ZeugInnen geben, eine Aussage zu tätigen. Sie können beispielsweise in der Belastung von Angehörigen feindlicher Konfliktparteien liegen und gegebenenfalls sogar den Inhalt der betreffenden Aussage beeinflussen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Kooperation und damit die Abhängigkeit auf einige Aspekte, wie etwa dem Ausfindigmachen von ZeugInnen beschränkt. Die Ermittlungen selbst werden von deutschen Behörden auf der Grundlage der StPO vorgenommen. Wollte man durch eine Beteiligung jedweder Art das Ermittlungsergebnis als problematisch ansehen, wären Ermittlungen zu Vorgängen in vielen Staaten der Welt unmöglich. Diese Gefahren können dadurch verringert werden, dass die deutschen ErmittlerInnen für die Gefahr der Einflussnahme und für die Art, wie sie sich bei den Ermittlungen im Ausland äußern kann, sensibilisiert werden. Eine genaue Kenntnis des politischen Kontexts ist dafür ebenso notwendig wie das Hinzuziehen externer ExpertInnen. Ebenfalls dürfte die Erfahrung der ErmittlungsbeamtInnen, die sie durch vorherige, ähnliche Ermittlungen gewonnenen haben, dafür hilfreich sein. Die so gewonnen Erkenntnisse müssen bei den Befragungen und bei der Beurteilung der Aussagen berücksichtigt werden.

FAZIT

Wie eingangs festgestellt, ist die deutsche Justiz ein wichtiger Baustein der universellen Strafgerichtsbarkeit zur Verfolgung schwerster Menschenrechtsverbrechen. Dem liegen die Überzeugung und der Wille zugrunde, dass die Justiz in diesen Fällen weder vor Staatsgrenzen und Jurisdiktionen noch vor der Macht der Täter halt machen darf. Sie muss für alle gelten, überall.

Zu fordern, diese Art der Verfahren nicht mehr in Deutschland durchzuführen, weil sie die Justiz vor zu große Probleme stellen, ignoriert nicht nur die Tatsache, dass viele Probleme mit der erstmaligen Anwendung und der daraus resultierenden Unerfahrenheit der deutschen Justiz beruhen. Es bedeutet auch zu fordern, dass Recht und Justiz vor der Komplexität der Probleme, die sich zum großen Teil aus dem Auslandsbezug ergeben und aus der Massivität und dem Ausmaß der Verbrechen ergeben, von vorneherein kapitulieren sollen. Im Umgang mit diesen Verbrechen kann Kapitulation aber nicht die Lösung sein. Im Gegenteil bedarf es einer Normalisierung der Verfahren zu ihrer Aufarbeitung. Das bedeutet, dass die in Stuttgart gewonnen Erfahrungen genutzt werden sollten, um weitere Verfahren nach dem VStGB anzustrengen, wie es zum Teil bereits geschieht.[223]

Dafür bedarf es einer Diskussion über den Reformbedarf einiger Regelungen der Strafprozessordnungen. Insbesondere bedarf es auch des Einsatzes von mehr Ressourcen für Verfahren dieser Art.[224] Das betrifft zunächst die Ermittlungen. Nur mit entsprechenden personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen ist es möglich, eine Vielzahl von fairen und zügigen Verfahren auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches durchzuführen.[225] Genauso wichtig ist es, bessere Bedingungen für Öffentlichkeitsarbeit in die jeweils betroffenen Regionen zu schaffen. Auch für den Zeugenschutz, für die Möglichkeiten von Verletzten, sich am Verfahren zu beteiligen sowie für die Ausbildung von ErmittlerInnen und

RichterInnen für Völkerstrafverfahren müssen mehr Mittel bereit gestellt werden, insbesondere um die Aufarbeitung sexueller Gewalttaten zu ermöglichen.

Zudem ist eine allgemeine und gleiche Anwendung der Gesetze zum Schutz der universellen Menschenrechte von der deutschen Justiz einzufordern. Die Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet, auch vor politisch unliebsamen Ermittlungen nicht zurückzuschrecken und Doppelstandards bei der Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen.

196 IStGH, The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Judgement, 31. 03. 2016 (ICC-01/05-01/08), dort die Diskussion zur command responsibility: Rn. 171 f. m. w. N.

197 Nach einem Urteil des OLG Stuttgart vom 13.9.2005 (Fall Rumsfeld) ist gerichtlich nur überprüfbar, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nach § 153 f StPO vorlagen. Eine volle gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 153 f StPO ist nicht möglich, da § 172 Abs. 2 S. 3, letzter Halbsatz StPO einen Antrag auf Klageerzwingung nach § 153 f StPO ausschließe (§§153c bis 154 Abs. 1 StPO). Das Urteil ist abrufbar auf der ECCHR-Website: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa/rumsfeld. html?file=tl_files/Dokumente/Universelle%20Justiz/Entscheidung_OLG_Stuttgart_Klageerzwingungsverfahren.pdf.

198 Es gab bereits 2007 in der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages 2007 zur nationalen Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches entsprechende Forderungen. Siehe die Stellungnahmen von Ambos, Kai, S. 2; Kaleck, Wolfgang, S. 2; Kress, Claus, S. 12 f.; Wortprotokoll (Protokoll Nr. 16/44), S. 6 ff., 14f; alle abrufbar unter: http://webarchiv.bundestag.de/cgi/showphp?fileToLoad=1366&id=1136. Dieselbe Forderung findet sich wieder in den Stellungnahmen im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Öffentliche Anhörung zur Anhörung »Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen« im April 2016, insbesondere von Stellungnahmen von Kaleck, Wolfgang, S. 8, Heinsch, Robert, S. 7 f., Werle, Gerhard, S. 8f. Diese sind abrufbar unter:

www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/419782.

199 Richtlinie 2012/29/EU Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, umzusetzen bis 16.11.2015, durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015; das deutsche Recht sieht eine solche Möglichkeit mit dem Klageerzwingungsverfahren in § 172 StPO zwar grundsätzlich vor. Nach einer Auslegungshilfe zur EU-Opferschutzrichtlinie soll der Überprüfungsmechanismus aber klar, transparent und nicht übermäßig bürokratisch sein, um sicherzustellen, dass Verletzten von Straftaten auch ohne anwaltliche Vertretung eine Überprüfung dieser Entscheidung erreichen können: European Commission, DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, S. 31, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/victims/guidance_victims_rights_directive_en.pdf. Diese Voraussetzung erfüllt das Klageerzwingungsverfahren jedoch nicht.

200 Siehe dazu auch die Stellungnahmen im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Öffentliche Anhörung zur Anhörung »Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen« im April 2016, insbesondere von Safferling, Christoph, S. 9., Kaleck, Wolfgang, S. 8, Ritscher, Christian, S. 15, Heinsch, Robert, S. 3f., Werle, Gerhard, S. 19, abrufbar unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/419782.

201 Werle, Gerhard, Völkerstrafrecht, 3. Auflage, Tübingen 2012, Rn. 229; siehe zum aktuellen kriminologischen Forschungsstand Neubacher, Frank, Kriminologie und Völkerstrafrecht Diskussionsstand, Forschungsperspektiven, Erklärungsansätze, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2015, Vol. 10, S. 485 – 492, S. 485 f.202 Kaleck, Wolfgang, Mit zweierlei Maß: der Westen und das Völkerstrafrecht, Berlin 2012.

202 Siehe zu den Bemühungen gegen das Folterprogramm der USA, darunter ein Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt, die Informationen auf der Website des ECCHR: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa.html.

203 Siehe zu den Bemühungen gegen das Folterprogramm der USA, darunter ein Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt, die Informationen auf der Website des ECCHR: www.ecchr.eu/de/unsere-themen/voelkerstraftaten-und-rechtliche-verantwortung/usa.html.

204 Langer, Máximo, Universal Jurisdiction is Not Disappearing: The Shift from »Global Enforcer« to »No Safe Haven«, in: Journal of International Criminal Justice, 2015, Vol. 13, S. 245 – 256, S. 245.

205 Schüller, Andreas, The Role of National Investigations and Prosecutions in the System of International Criminal Justice – Developments in Germany, in: Sicherheit und Frieden (S+F), 2013, Vol. 4, S. 226 – 231, S. 230; Kaleck, Wolfgang, Strafverfolgung nach dem Völkerstrafgesetzbuch: Ein kurzer Blick in die Zukunft, in:

Jeßberger, Florian / Geneuss, Julia (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Baden-Baden, 2013, S. 177 – 184, S. 177; siehe auch die Stellungnahmen und das Protokoll der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages 2007 zur nationalen Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches, insbesondere von Kaleck, Wolfgang, S. 3 – 5; Kaul, Hans-Peter, S. 2, Kress, Claus, S. 8 – 9 und 12. Sie sind abrufbar unter: http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1366&id=1136. Siehe auch die Stellungnahmen 2016 von Kaleck, Wolfgang, S. 7, Jessberger, Florian, S. 5f., Heinsch, Robert, S. 7f., Werle, Gerhard, S. 8 f. im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Öffentliche Anhörung zur Anhörung »Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen« im April 2016, abrufbar unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/419782.

206 Kaleck, Wolfgang; Saage-Maaß, Miriam, Unternehmen vor Gericht – Globale Kämpfe für Menschenrechte Politik, Berlin 2016.

207 OLG München, Urteil v. 08.05.2007 – 6 St 1 / 07, NJW 2007, 2786, 2787 ff.

208 Safferling, Christoph, Anmerkung zu einem Beschluss des BGH vom 17.06.2010 (AK 3 / 10; JZ 2010, 960) – Verantwortung des militärischen Befehlshabers im Sinne des § 4 VStGB, in: JuristenZeitung, 2010, S. 965 – 968, S. 968. (er begrüßt aber i.E. die Anwendung).

209 Das betrifft auch Wirtschaftsstrafsachen, siehe: Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtliche Risiken unternehmerischer Tätigkeit, in: Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, 2014, S. 212 ff. Daher auch Unternehmensstrafrecht gefordert.

210 Das fordert auch Ritscher, Christian, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung in der 96. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Antrag Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen, abrufbar unter: www.bundestag.de/blob/419818/5e5763448fabb7dfefd0219ec33c573e/drb-data.pdf, S. 13, der ansonsten die Beteiligung der Justiz an der outreach-Arbeit kritisch sieht.

211 Mischkowski, Gabriela ‚Die andere Sicht »zur Sache« – Elvire aus Süd-Kivu und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, in: Safferling Christoph / Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, 113 – 125, S. 120.

212 Wortprotokolle erhöhen auch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der betroffenen Bevölkerung, siehe Vinck, Patrick / Pham, Phuong N, Outreach Evaluation: The International Criminal Court in the Central African Republic, in: The International Journal of Transitional Justice, 2010, Vol. 4, S. 1 – 22; Mischkowski, Gabriela, Die andere Sicht »zur Sache« – Elvire aus Süd-Kivu und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, in: Safferling, Christoph / Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 113 – 125, S. 120.

213 Momentan wird über die Möglichkeit diskutiert, sie verbindlich vorzuschreiben unter der Bedingung, dass mit damit keine Erweiterung der Revisionsmöglichkeiten verbunden ist. Siehe dazu Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahren, Oktober 2015, S. 93, abrufbar unter:

www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2; siehe auch die Stellungnahmen von Jessberger, Florian, S. 8f., Safferling, Christoph, S. 3., Werle, Gerhard, S. 14f. im Deutschen Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Öffentliche Anhörung zur Anhörung »Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen« im April 2016, abrufbar unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/419782.

214 Bundesministerium der Justiz und für Verbrauchschutz, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistaugliche-ren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Oktober 2015, S. 93. abrufbar unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

215 Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, Stellungnahme der MFH Bochum: Urteilsverkündung im ersten Fall nach Völkerstrafgesetzbuch, S. 2, abrufbar unter: www.bo-alternativ.de/aktuell/wp-content/uploads/2015/10/Stellungnahme-Urteilsverk%C3%BCndung-Murwanashyaka.pdf.

216 Bundesregierung, Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2013 – 2016, 19. Dezember 2012, abrufbar unter: www.auswaertigesamt.de/cae/servlet/contentblob/633902/publicationFile/175260/121219_Aktionsplan_download.pdf.

217 Stock, Jürgen, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten, in: Safferling, Christoph / Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 211 – 222, S. 220.

218 Stock, Jürgen, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Ausland zur Verfolgung von Völkerstraftaten, in: Safferling, Christoph / Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 211 – 222, S. 220.

219 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistaugliche-ren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahren, Oktober 2015, abrufbar unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 93.

220 So auch Ritscher, Christian, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung in der 96. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Antrag Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen, abrufbar unter: www.bundestag.de/blob/419818/5e5763448fabb7dfefd0219ec33c573e/drb-data.pdf, S. 9.

221 Abhilfe könnte eine Repräsentation von Opfergruppen schaffen, die seit längerem diskutiert wird und die es auch am IStGH und den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia gibt (dazu: Kroker, Patrick, Zivilparteien in Völkerstrafverfahren, Berlin 2012, S. 202). Es wird sogar über ein Gebot zur Mehrfach- oder Gruppenvertretung auch bei »gewöhnlichen« Straftaten nach StGB diskutiert (Weiner, Bernhard, § 397a, in: Graf, Jürgen-Peter (Hrsg), BeckOK-StPO, 13. Auflage, München 2012, Rn. 13a). Der jüngst vorgelegte Abschlussbericht der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts empfiehlt die Schaffung der Möglichkeit zur

ausnahmsweisen Bildung von Nebenklägergruppen unter Beiordnung eines Gruppenrechtsbeistands bei umfangreichen Verfahren. Allerdings ist dabei die Gefahr zu berücksichtigen, dass aus Sicht der Opfer lediglich ein Stellvertreterprozess ohne echte Teilhabe geführt wird. Es verlangt jedenfalls auf Seiten potenzieller Nebenklagevertreter und der Organisationen, die mit Opfern zusammenarbeiten, einen verantwortungsvollen Umgang, insbesondere mit den Erwartungen der Opfer an das Verfahren. Zu beantworten ist des Weiteren die Frage, wer letztlich darüber entscheidet, welche Opfer in welchen Gruppen zusammengefasst werden und wie mit Interessenkonflikten (etwa aufgrund widerstreitender politischer und strategischer Positionen) umgegangen werden soll; Magsam, Dieter, Die Opfer in völkerstrafrechtlichen Prozessen in Deutschland, in: Safferling, Christoph / Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 187; siehe dazu auch Werle, Gerhard, Stellungnahme zum Antrag Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen, abrufbar unter: www.bundestag.de/blob/420018/b9c376252c3c7ffaa598a16d39504deb/werle-data.pdf, S. 11.

222 Ausführlich auch Wistinghausen, Natalie, VStGB und Strafverfahren: Beweisaufnahme und Angeklagtenrechte, in: Safferling, Christoph / Kirsch, Stefan, Völkerstrafrechtspolitik, Heidelberg 2014, S. 199 – 210, S. 202: »Dennoch mussten der Generalbundesanwalt im Ermittlungsverfahren und nunmehr der Senat mit genau diesen Behörden, denen die Richterkollegen des 2. Strafsenats des Oberlandgerichtes Frankfurt die nach ihren eigenen Kriterien erforderliche Rechtsstaatlichkeit nicht zutrauten, kooperieren. Dies ist problematisch, wenn auch unvermeidbar«

223 Siehe das Verfahren am OLG Frankfurt am Main, Aktenzeichen 5 – 3 StE 2 / 16 – 4 – 1 / 16.

224 Vgl. auch von Heintschel, Bern, Missglückte Generalprobe für das deutsche Völkerstrafrecht, Beck-Blog, 30.09.205, abrufbar unter: http://blog.beck.de/2015/09/30/missgl-ckte-generalprobe-f-r-das-deutsche-v-lkerstrafrecht. 225 Deutscher Bundestag, Antrag der Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen, Drucksache 18 / 6341, 14.10.2015, S. 3, abrufbar unter http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/063/1806341.pdf.

ABKÜRZUNGEN

BGH
Bundesgerichtshof

BKA
Bundeskriminalamt

DR Kongo
Demokratische Republik Kongo

ECCHR
European Center for Constitutional and Human Rights

FARDC
Forces Armées de la République Démocratique du Congo

FDLR
Forces démocratiques de libération du Rwanda

FDLR-FOCA
Forces Combattantes Abatchunguzi der FDLR

GBA
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

GVG
Gerichtsverfassungsgesetz

HRW
Human Rights Watch

IStGH
Internationaler Strafgerichtshof

MONUC
Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo

NGO
Non-Governmental Organization / Nicht-Regierungs-Organisation

NPO
National Prosecution Office

OLG
Oberlandesgericht

StGB
Strafgesetzbuch

StPO
Strafprozessordnung

TKÜ
Telekommunikationsüberwachung

UN
Vereinte Nationen

VStGB
Völkerstrafgesetzbuch

ZBKV
Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

IMPRESSUM

Titel: Weltrecht in Deutschland? Der Kongo-Kriegsverbrecherprozess:
Erstes Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch

ISBN-Nr.: 978-3-00-051968-0

Herausgeber: European Center for Constitutional and Human Rights e.V.
(ECCHR), Zossener Straße 55-58, Aufgang D, D-10961 Berlin

Autor: Dr. Patrick Kroker
Design: BUREAU Mario Lombardo, Anika Göhritz, Alina Jungclaus
Druck: Ruksaldruck GmbH und Co. KG Repro plus Offset
Grafiken:
Gerichtszeichnung Umschlag: Gunter Grossholz
Karte von Nord- und Südkivu (Seite 40): Human Rights Watch
Karte: Gebiete unter Kontrolle der FDLR im Januar 2009 (Seite 42):
International Crisis Group und Institut Français de Recherche en Afrique
Karte (Seite 44) International Crisis Group und Institut Français de Recherche
en Afrique

Die Erstellung der Publikation wurde gefördert durch

Brot für die Welt

Evangelischer Entwicklungsdienst, Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.

Berlin, Juni 2016

Sie finden die Arbeit des ECCHR wichtig?
Dann unterstützen Sie uns bitte mit Ihrer Spende:

Kontoinhaber:	**ECCHR**
Name der Bank:	**Berliner Volksbank**
Kontonummer:	**8853607011**
BLZ:	**10090000**
BIC / SWIFT:	**BEVODEBB**
IBAN:	**DE77100900008853607011**

Oder nutzen Sie PayPal über unsere Webseite: www.ecchr.eu:
SPENDEN ÜBER PAYPAL
(Bitte geben Sie eine Adresse an, wenn Sie eine Spendenquittung wünschen).